



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER



institut für
sportwissenschaft

**Schriftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt
der Sekundarstufe II**

**Der Weg des Deutschen und Österreichischen
Alpenvereins (DuOeAV) in die nationalsozialistische
Diktatur – dargestellt am Beispiel ausgewählter
westfälischer Sektionen**

Themensteller: Prof. Dr. Michael Krüger

Vorgelegt von:

Oliver Kreie

Münster 2010

1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	1
2. Einführung.....	2
2.1 Leitfragen und Aufbau der Arbeit	2
2.2 Grenzen der Arbeit.....	4
3. Forschungsstand: Literatur- und Quellenlage	6
3.1 Sport im Nationalsozialismus	6
3.2 Der Werdegang des DuOeAV während des Nationalsozialismus	6
3.3 Bielefelder, Detmolder und Münsteraner Sektionsgeschichte(n):.....	10
4. Vereinssport im Nationalsozialismus	12
4.1 Stationen der Umstrukturierung	12
4.2 Das Verbot der Arbeitersportbewegung und der Ausschluss jüdischer Sportler	19
5. Der DuOeAV auf dem Weg in die nationalsozialistische Diktatur	23
5.1 Abwege vor der Zeit – der antisemitisch motivierte Ausschluss der Sektion Donauland 1924	23
5.2 Umwege: Der DuOeAV zur Zeit des Nationalsozialismus	31
5.2.1 „Reichsdeutsche“ Sektionen des DuOeAV als Mitglieder des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes (DBWV), Fachsäule XI (Gruppe II) des Reichssportführerrings	31
5.2.2 (Ver-)Irrwege: Fachamt Bergsteigen im DRL, der DB(W)V und der Reichsdeutsche Sektionentag.....	36
5.2.3 Der Deutsche Alpenverein (DAV) als Deutscher Bergsteigerverband im DRL.....	43
5.2.4 Der DAV im NSRL	47
5.3 Die Einführung eines verbindlichen Arierparagrafen im Hauptverein und den Sektionen.....	52
5.4 Westfälische Wege – die Sektionen Bielefeld, Detmold und Münster- Westfalen im Dritten Reich	58
5.4.1 Sektion Bielefeld.....	58
5.4.2 Sektion Detmold	72
5.4.3 Sektion Münster-Westfalen.....	78

6. Fazit und Ausblick	87
7. Anhang	91
8. Abbildungsverzeichnis	154
9. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	155
9.1 Quellen.....	155
9.1.1 Internetquellen.....	155
9.1.2 Gedruckte Quellen.....	155
9.1.3 Weitere Quellen.....	158
9.2 Literatur	158

1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AVS	Alpenverein Südtirol
BDM	Bund Deutscher Mädel
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAV	Deutscher Alpenverein
DBV	Deutscher Bergsteigerverband
DBWV	Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband
DFB	Deutscher Fußball Bund
DÖAV	Deutscher und Österreichischer Alpenverein
Dok.	Dokument
DRA	Deutscher Reichsausschuss für Leibesübungen (teilw. DRAL)
DRL	Deutscher Reichsbund für Leibesübungen (in Zitaten z. T. DRfL)
DSBfL	Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik
DT	Deutsche Turnerschaft
DuOeAV	Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein
DuÖAV	Deutscher und Österreichischer Alpenverein
Exz.	Exzellenz
HA	Hauptausschuss
HJ	Hitlerjugend
HV	Hauptversammlung
i. e.	id est
i. W.	in Westfalen
Kap.	Kapitel
KdF	Kraft durch Freude
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
m. E.	meines Erachtens
norddt.	norddeutsch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSG	Nationalsozialistische Gemeinschaft
NSRL	Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen
OeAV	Oesterreichischer Alpenverein
Rd./ rd.	Reichsdeutsch/ reichsdeutsch
SA	Sturmabteilung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
u. U.	unter Umständen
VA	Verwaltungsausschuss
v. J.	vorigen Jahres
z. Hd.	zu Händen

2. Einführung

2.1 Leitfragen und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit soll – ihrem Titel entsprechend – zweierlei leisten: zum einen den (langen) Weg der strukturellen Umgestaltung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (DuOeAV) zum Deutschen Alpenverein (DAV) als alleinigem Fachverband für das Bergsteigen im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) nachzeichnen und hierbei, falls notwendig, den Stand der wissenschaftlichen Forschung ergänzen bzw. vervollständigen; zum anderen wagt sie den Versuch, den Prozess der sog. „Gleichschaltung“ des lokalen Sportlebens am konkreten Beispiel dreier westfälischer Sektionen des Alpenvereins zu rekonstruieren.

Zur Erfüllung dieses „Doppelauftrages“ erschien dem Verfasser die Aufgliederung der Arbeit in drei aufeinander beziehende Ebenen als besonders geeignet. Zunächst sollen, bevor auf die spezielle Situation des überstaatlichen DuOeAV eingegangen werden kann, die Stationen und Prozesse der Umorganisation des deutschen Sports im Nationalsozialismus mit ihren gravierenden Folgen für bestimmte Personengruppen ins Gedächtnis gerufen werden.

So kann im folgenden Schritt – auf der nächsttieferen (Verbands-) Ebene – bei der Darstellung des Weges des DuOeAV in und durch die nationalsozialistische Diktatur auf die Ergebnisse jahrzehntelanger sporthistorischer Forschung zurückgegriffen und auf etwaige Besonderheiten durch eine direkte Kontrastierung hingewiesen werden.

Nunmehr ist vor der Beantwortung der Frage, wie denn eigentlich drei Sektionen der „alpenfernen Basis“ politisch wie organisatorisch auf die Veränderungen reagierten und wie „Gleichschaltung“ – oder: Umstrukturierung – im Falle der Sektionen Bielefeld, Detmold und Münster vor sich gingen, ein klarer Bezugsrahmen konstruiert worden.

Bei der praktischen Umsetzung des entwickelten Konzeptes stand für die Bearbeitung der lokalen Ebene die Erschließung neuer Quellen aus den Zentralarchiven der beiden seit Ende des Zweiten Weltkrieges getrennten Alpenvereine Deutschlands und Österreichs im Zentrum der Vorarbeiten zur vorliegenden Arbeit, da die ausgewählten westfälischen Sektionen kein ge-

ordnetes Archiv besitzen und in ihren Festschriften bislang kein Interesse gezeigt haben, sich mit ihrer Geschichte während des Nationalsozialismus auseinanderzusetzen.¹

Je nach Quellenlage werden auf der lokalen Ebene unterschiedliche Schwerpunkte in der Darstellung der Sektionsgeschichte gesetzt, gemeinsamer Bestandteil der jeweiligen Ausführungen ist die Skizzierung des Eingliederungsprozesses der Sektionen in das Verwaltungsgefüge des deutschen Sports unter nationalsozialistischer Leitung.

Auch auf Verbandsebene war eine eigene, die veröffentlichten Ergebnisse bisheriger Forschung ergänzende, quellennahe Recherche von Nöten, da einerseits die sportwissenschaftliche Forschung den DuOeAV (und späteren DAV), das Fachamt Bergsteigen und Wandern oder den Deutschen Bergsteiger- und Wanderverband (DBWV) m. E. nicht ausreichend in der Forschung zum Sport im Nationalsozialismus berücksichtigt hat² und andererseits auch von Seiten der Alpenvereine Deutschlands, Österreichs und Südtirols weiterer Forschungsbedarf bekundet wird, der durch das umfangreichen Forschungsprojekt mit dem Titel „Der Alpenverein 1919 bis 1945“ bis zum Herbst 2011 befriedigt werden soll.

Erwähntes Forschungsprojekt müsste es – wie auch die vorliegende Arbeit – in jedem Fall leisten, die sportgeschichtliche und alpin-historische Literatur mit den in ihr publizierten Forschungsergebnissen soweit als möglich zusammenzuführen und eine stets faktengenaue und quellennahe Bearbeitung des Themenkomplexes liefern.

Somit rückt insbesondere die ebenenimmanente wie –übergreifende Beantwortung folgender Leitfragen in den Mittelpunkt der Betrachtung:

- a) Wie, in welchem Zeitfenster und unter Beteiligung welcher Institutionen vollzog sich die Gleichschaltung des DuOeAV?
- b) Wann und auf wessen Veranlassung erfolgte die Einführung von Führerprinzip und „Arierparagraph“ im Hauptverein und den deutschen (untersuchten) Sektionen?

¹ Eine detaillierte Auflistung der neu erschlossenen/ eingesehenen Quellen befindet sich weiter unten in Kap. 9.1.2 der vorliegenden Arbeit.

² Dies musste bereits einer der führenden deutschen Sporthistoriker, Prof. Dr. Hans Joachim Teichler, im Jahr 2000 konstatieren; vgl. hierzu MIERAU (2006, S. 99, Anm. 283).

- c) Lassen sich bei der Betrachtung der ausgewählten westfälischen Sektionen Aussagen über ihr politisches Wirken, ihren Standpunkt in der Debatte um den Ausschluss der Sektion Donauland und das Schicksal etwaiger jüdischer Mitglieder treffen?

2.2 Grenzen der Arbeit

Bedingt durch die angestrebte ausführliche Darstellung der politischen Geschichte von drei westfälischen Alpenvereinssektionen zur Zeit des Nationalsozialismus, ergibt sich fast zwangsläufig im Sinne einer präzisen Kontextualisierung die Anforderung, bei der Analyse der übergeordneten Ebene, den Fokus auf den „reichsdeutschen“ Teil des DuOeAV mit seinem speziellen Organisationsgebilde ab 1933 zu richten.³

Die im Vergleich zu den süddeutschen oder den Sektionen in Großstädten wie Berlin und Hamburg mitgliedsarmen drei untersuchten westfälischen Sektionen können nicht oder nur bedingt als Zeugen für die Entwicklung des gesamten Vereins herangezogen werden, jedoch sehr wohl zur Komplettierung des Wissens um die Neustrukturierung des DuOeAV im Dritten Reich beitragen.

Mithin darf die vorliegende Arbeit keinesfalls im Sinne einer Vereinschronik oder Sozialgeschichte des DuOeAV missverstanden werden. Die Mitgliederbewegung, bergsteigerische Erfolge oder die Entwicklung der allgemeinen Vereinspolitik (Naturschutzbestrebungen, Expeditions- und Hüttenförderung, das Erstarken der Ski-Bewegung) finden hierin keine oder allenfalls am Rande Berücksichtigung. Auch eine durchaus wünschenswerte ausführlichere Einordnung in das politische Umfeld und die gesellschaftlichen Strömungen (wie den verbreiteten Antisemitismus der 1920er und 1930er Jahre) konnte während der Bearbeitungszeit nicht geleistet werden.

Ferner verzichtet der Verfasser auf die Nachzeichnung der Geschichtsaufarbeitung im Alpenverein in der Nachkriegszeit und jüngsten Vergangenheit; eine Untersuchung des Verlauf der Ereignisse, die zur Wiedergründung des Deutschen Alpenvereins nach dem Verbot durch die alliierten

³ AMSTÄDTER (1996) betrachtete in seiner Publikation den DuOeAV eher aus der Sicht österreichischer Mitgliedssektionen.

Besatzungstruppen führten, hat bereits in einem Kapitel ZEBHAUSER (1998, S. 213–228) geleistet.

Ohne Rückgriff auf dessen Ergebnisse lieferte MAILÄNDER (2008) hierzu eine quellennahe, vertiefte Studie.

3. Forschungsstand: Literatur- und Quellenlage

3.1 Sport im Nationalsozialismus

Allein die Tatsache, dass die umfangreiche kommentierte Bibliographie von PEIFFER (2004) „Sport im Nationalsozialismus“ im Jahre 2009 in Form einer überarbeiteten und deutlich ergänzten 2. Auflage erschienen ist, zeugt vom anhaltend großen Interesse der Sportwissenschaft für diesen Themenkomplex. Mit ihr als Hilfsmittel kann sich der geneigte Leser einen sehr guten – wenn auch nicht in Bezug auf alle Einzelaspekte⁴ –, umfassenden Überblick über die erschienenen Veröffentlichungen verschaffen; aus diesem Grunde wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Auflistung der erschienenen Literatur zum Thema verzichtet.

3.2 Der Werdegang des DuOeAV während des Nationalsozialismus

Da die sporthistorische Forschung den Bereich des Bergsports in meinen Augen nur unzureichend bei der Untersuchung des deutschen Sportwesens unter der nationalsozialistischen Herrschaft berücksichtigt hat, soll an dieser Stelle auch im Interesse einer zukünftig intensiveren Beschäftigung des Faches der Gang der bisherigen Forschung (mit den einschlägigen Veröffentlichungen) überblicksartig dargestellt werden.

So ging MÜLLER (1979) in seiner Dissertation erstmalig auf gut 170 maschinengeschriebenen Seiten auf die politische Geschichte des DuOeAV ein und thematisiert dabei auch intensiv den frühen Antisemitismus im Verein und das Verhältnis zur nationalsozialistischen Politik. Seine Betrachtungen blieben jedoch ohne öffentliche Wirkung, eine finanzielle Unterstützung und Veröffentlichung seiner Arbeit wurde vom Deutschen Alpenverein damals abgelehnt.⁵

Auf österreichischer Seite beschäftigte sich WACHTER (1983) – ebenfalls in Form einer Dissertation – mit dem „Antisemitismus im österreichischen Vereinswesen für Leibesübungen 1918–1938“ und berichtete hier

⁴ So werden beispielsweise viele Beiträge zur Geschichte des Deutschen Alpenvereins im Nationalsozialismus, die in der vorliegenden Arbeit Verwendung gefunden haben, in der Bibliographie von PEIFFER (2009) nicht gelistet.

⁵ Hierzu s. auch ZEBHAUSER (1998, S. 228f.; 2003, S. 246), der die damalige Untätigkeit des DAV scharf kritisiert.

auch über den frühen Tatantisemitismus des DuOeAV in Hinsicht auf den Ausschluss der Sektion Donauland.

Auf Seiten des DAV wagte sich erstmals von 1987–1990 Peter Grimm mit seiner Artikelserie „Gebeutel, gebeugt und verboten – Der Weg des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins zwischen den Kriegen“ in den Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins an die Vergangenheit des Vereins heran. Über diese Artikel urteilte LEDER (1997, S.27): „Grimms Ausführungen lassen den Gedanken aufkommen ‚Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!‘ – es ist im Wesentlichen eine gewisse Verdrängung der Vergangenheit.“

Es dauerte wiederum fast ein Jahrzehnt, bis es AMSTÄDTER (1996) mit der Publizierung seiner Dissertation „Der Alpinismus. Kultur–Organisation–Politik“ gelang, nicht nur die Vereinsöffentlichkeit in Deutschland und Österreich auf die „dunkle“ Seite der Vereinsgeschichte aufmerksam zu machen. Der Schwerpunkt seiner Abhandlung auf der Grundlage eines wertzuschätzenden Quellenstudiums lag zwar auf der Darstellung der Entwicklung von Antisemitismus und Nationalsozialismus im österreichischen Teil des Alpenvereins, doch geriet – bedingt durch die Überstaatlichkeit des Vereins – auch der deutsche Teil in das „Visier“ AMSTÄDTERS teils recht polemischer (jedoch moralisch gerechtfertigter) Anklagen.

Nachdem auch der SPIEGEL 1996 mit einer Besprechung AMSTÄDTERS auf den Plan getreten war, sah sich der damalige Kulturbeauftragte des Deutschen Alpenvereins, ZEBHAUSER, veranlasst, unter Herausgeberschaft des DAV eine die Feststellungen AMSTÄDTERS entschärfende und in Teilen relativierende Monographie zu publizieren. Hierzu äußerte sich auf sportwissenschaftlicher Seite auch GÜLDENPFENNIG (2000, S. 406): „Man kann Zebhausers Arbeit lesen als einen – allzu späten! – Versuch des Deutschen Alpenvereins (DAV), ‚ins Reine zu kommen‘ mit seiner politischen Vergangenheit ‚im Hitlerstaat‘, aber auch schon in der weit vorausliegenden und noch in der nachfolgenden Zeit. [...] Der DAV folgt damit – ein halbes Jahrhundert nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft! – einem Weg, den inzwischen zahlreiche andere gesellschaftliche Organisationen [...] beschritten haben.“ Tatsächlich gewinnt man bei kontrastierender Lektüre ZEBHAUSERS (zu AMSTÄDTER) den Eindruck, erstgenannter betreibe mit seiner

Publikation eine Art „historisch-moralischer ‚Flurbereinigung‘ für ‚seinen Verband““ (ebd., S. 407). – Kritisch angemerkt sei ferner, dass ZEBHAUSER die von ihm formulierten Schwerpunkte seiner Arbeit (Antisemitismus im Alpenverein, Vorbereitung der Gleichschaltung der Alpenvereine durch die Einrichtung des Deutschen Bergsteigerverbandes) – wie im folgenden an geeigneter Stelle nachgewiesen wird – nicht mit der erforderlichen Präzision und Vollständigkeit der Darstellung bearbeitet hat.

Jedoch darf ZEBHAUSERS Beitrag keineswegs gering geschätzt werden, brachte er doch – mehr noch als AMSTÄDTER – die Debatte um die Vergangenheit des DAV erst richtig ins Rollen und leistete somit einen wertvollen Beitrag für das Einsetzen weiterer ernsthafter Forschungsbemühungen zum Thema.⁶

Jedoch ließen diese weitere fünf Jahre auf sich warten, bis MIERAU in seiner Dissertation aus dem Jahre 2003 (die dem Verfasser in der veröffentlichten Form von 2006 vorliegt) insbesondere Rezeption, Ideologisierung und Organisation des bergsteigerischen Expeditionswesens zur Zeit des Nationalsozialismus untersuchte. Zudem leistete MIERAU im Zuge der Kontextualisierung des Expeditionswesens einen Beitrag zur Geschichte des Sports während des Nationalsozialismus, indem er die Grundzüge der Umorganisation des Bergsports darstellte und einen der maßgeblichen Akteure in diesem Prozess (Paul Bauer) beleuchtete. Da zudem die Spannungen zwischen DuOeAV und Fachamt Bergsteigen bzw. dem DB(W)V von MIERAU detailliert und quellennah dargelegt wurden, nimmt der Verfasser der vorliegenden Arbeit im Folgenden hiervon Abstand.

Des Weiteren begann 2002, durchaus als Reaktion auf die verstärkte Diskussion um die Vergangenheit des Alpenvereins, die Arbeit an einem aus den alpinen Vereinen ausgelagerten Forschungsprojekt zur Geschichte des

⁶ In Vereinskreisen stieß ZEBHAUSER jedoch mit seiner Darstellung keineswegs auf vorbehaltlose Begeisterung; als Beispiel sei hier der Wortlaut einer in DAV DAT/19/1 lagernden Austritterklärung wiedergegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren! [Anschrift in Fraktur] 7.6.98

Jetzt fängt auch noch der Alpenverein mit der Vergangenheitsbewältigung an, und das 53Jahre danach! Haben Sie sonst keine Probleme? Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie mir das Thema zum Hals heraushängt!

Ich bin aus sportlichen und naturschützerischen Gründen Mitglied des Alpenvereins und habe keine Lust, mich auch hier dieser widerlichen ideologischen und politischen Dauerberieselung und diesen ewigen Schuldbekennnissen ausgesetzt zu sehen. Deshalb erkläre ich hiermit meinen Austritt aus dem Verein zum Jahresende.

Mit freundlichen Grüßen [Unterschrift]“

DuOeAV. Die Resultate der mehr als dreijährigen historischen Forschung an der Universität Innsbruck, der wiederum mehrjährige Vorarbeiten seitens des OeAV vorangegangen waren, wurden schließlich 2007 durch die Monographie von GIDL der Öffentlichkeit vorgestellt. Aufgrund des (erfreulichen) Quellenreichtums zum Thema, gelang es dem Forschungsprojekt nicht, die Geschichte des DuOeAV über das Ende des 1. Weltkrieges hinaus darzustellen.

Nicholas MAILÄNDER erweiterte bei der Darstellung der „Geschichte Münchens als Bergsteigerstadt“ 2006 zugleich in begrenztem Umfang das Wissen um die Geschichte des DuOeAV zur Zeit des Nationalsozialismus und thematisierte vertiefend die Entwicklungen im Verein, die 1924 zum Ausschluss der Sektion Donauland geführt haben.

HOLT verfolgte in seiner Dissertation von 2008 das hochgesteckte Ziel, eine Kulturgeschichte des deutschen und österreichischen Bergsteigens von 1900–1945 zu schaffen, griff hierbei jedoch fast ausschließlich auf zeitgenössische „Bergsteigerliteratur“ zurück und versäumte es, neue Quellen zu erschließen.

ACHRAINER (2009) deutete durch seinen Beitrag im Begleitband zur Ausstellung „Hast du meine Alpen gesehen? Eine jüdische Beziehungsgeschichte“ bei Beachtung der Standards wissenschaftlichen Arbeitens an, was in Zukunft nach der vorbehaltlosen Öffnung der Archive der Alpenvereine Deutschlands, Österreichs und Südtirols noch an Erkenntniszuwachs in Hinsicht auf die politische Geschichte des organisierten Bergsports zu erwarten ist. – Ihm selbst gelang es durch erneutes, adäquates Quellenstudium, den frühen Antisemitismus im DuOeAV schlüssig und präzise nachzuzeichnen.

Den nächsten Schritt auf dem Weg zur Komplettierung der Geschichte der deutschsprachigen Alpenvereine soll das laufende, weiter oben bereits erwähnte, gemeinsame Forschungsprojekt von OeAV, DAV und AVS „Der Alpenverein 1919 bis 1945“ leisten. Da die Publizierung der Forschungsergebnisse erst für den Herbst des Jahres 2011 geplant ist, konnten sie leider in der vorliegenden Arbeit keine Berücksichtigung finden.⁷

⁷ An dieser Stelle sei ein besonders herzliches „Dankeschön!“ an Martin AchRAINER, den Leiter des Historischen Archivs des OeAV, vorangeschickt, der dem Verfasser der vorliegenden Arbeit trotz des laufenden Forschungsprojektes die Hebung geeigneter Innsbrucker Archivbestände ermöglicht hat und jedweder Rückfrage mehr als aufgeschlossen gegenüberstand.

Bei der Thematisierung von Organisation, Umstrukturierung und Gleichschaltung des Bergsports im Nationalsozialismus weisen die zu Rate gezogenen Veröffentlichungen mitunter einige Ungenauigkeiten auf⁸, die jedoch auch zu einem Gutteil auf die überaus günstige Quellenlage zurückzuführen sind, da ohne die – unheimlich zeitintensive! – Sichtung verschiedener Quellenarten eine im Detail präzise Darstellung schwerlich zu leisten ist.

Wie bereits weiter oben erwähnt worden ist, muss es dementsprechend auch erklärtes Ziel der vorliegenden Arbeit sein, im Folgenden einen Beitrag zur Beseitigung der bestehenden Lücke in der Darstellung der Umgestaltung des DuOeAV und seiner angeschlossenen Sektionen von 1933–1945 zu leisten.

3.3 Bielefelder, Detmolder und Münsteraner Sektionsgeschichte(n):

Mithin gelten die Jahre 1933–1945 in der sportgeschichtlichen Forschung nicht zuletzt dank der Arbeiten BERNETTS, die den Grundstein für die weiteren Publikationen gelegt haben, als am besten untersuchter Zeitraum. Dennoch konstatieren BAHKE/ CACHAY (2002, S. 170), „dass es auch heute noch eine Reihe ‚blinder Flecken‘, eine größere Zahl unbehandelter Probleme und unerforschter Details, sowie durchaus fortbestehende Skrupel gibt, sich rückhaltlos mit der Rolle des Sports im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen.“ PEIFFER (2004, S. 359) präzisiert das Problem:

„In den Vereinsschriften und –chroniken aus der Nachkriegszeit wird die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland immer noch häufig ausgelassen bzw. nur mit wenigen Passagen erwähnt und dann in der Regel als das ‚dunkle Kapitel‘ in der Vereinsgeschichte gekennzeichnet. Über den politischen und ideologischen Selbstreinigungsprozess findet sich selten ein Hinweis.“

Ohne PEIFFER hellseherische Fähigkeiten zuschreiben zu wollen: sämtliche Festschriften der in der vorliegenden Arbeit untersuchten Sektionen weisen in der Darstellung der Sektionsgeschichte für den Zeitraum von 1933 bis 1945 beträchtliche Lücken auf und sind somit für die vorliegende Untersuchung nur in begrenztem Umfang zweckdienlich.

⁸ Zum Beispiel datiert MAILÄNDER (2006, S. 210) die Gründung des DRL auf das Frühjahr 1933 und verwechselt hier scheinbar DRL mit dem Reichsführerring. – Weitere Widersprüche und Ungenauigkeiten werden im Folgenden in den Fußnoten abgehandelt. Der Verfasser dieser Arbeit möchte sich jedoch durch diese Kommentierungen nicht anmaßen, in seiner Darstellung unfehlbar zu sein.

So mussten für eine stichhaltige Darstellung vom Verfasser (den Sektionen) bislang unbekannte Quellen erschlossen werden.

Die Sektion Münster stellt in doppelter Hinsicht einen Sonderfall dar: zum einen ist sie bereits 1998 zum Gegenstand sportgeschichtlicher Forschung geworden (QUACK 1998)⁹, zum anderen konnte der Verfasser beim „Durchwühlen“ diverser Bücherkisten ein – im Einzelfall mitunter aussagekräftiges – altes Hüttenbuch des Westfalenhauses mit Eintragungen vom 8.7.1930 bis zum 6.4.1943 zu Tage fördern.

Das Schicksal der Unterlagen „am Ort“ ist bei allen untersuchten Sektionen ungewiss, meist wird der Verlust den „Kriegsereignissen/ - wirren“ zugeschrieben. Einige Vermerke lassen jedoch noch auf weitere erhaltene Bestände schließen, die sich mutmaßlich in Privatbesitz befinden.¹⁰

⁹ Bereits 1998 war die Darstellung der Geschichte der Sektion Münster Teil einer Staatsexamensarbeit mit sportgeschichtlichem Schwerpunkt, jedoch blieb die Arbeit von QUACK im Hinblick auf die für die vorliegende Arbeit interessanten Jahre von 1933–1945 ohne Erkenntniswert. Eingang findet sie hingegen den Zeitraum von 1903–1928 betreffend in die Festschrift zum 100 jährigen Bestehen der Sektion Münster, in der sie zu überaus großen Teilen (ohne besonderen Vermerk) wörtlich zitiert wird. In der Darstellung der gesammelten Fakten wirkt die Arbeit zudem etwas ungeordnet.

¹⁰ Im Fall der Sektion Münster findet sich eine interessante Notiz im Jahresbericht vom 27.6.1944, nach der die Geschäftsstelle des Zweiges bis zu diesem Tage nicht kriegsbeschädigt war. Das nachweislich der Münsteraner Festschriften von 1978 (S.9), 1983 (S. 6) und der Arbeit von QUACK (1998, S. 21) noch vorhandene Protokollbuch der Sektion, welches mit seinen Eintragungen bis 1928 reicht, lag dem Verfasser dieser Arbeit bedauerlicherweise nicht vor, könnte es doch u. U. auch Auskunft darüber geben, inwiefern die zum Ausschluss der Sektion Donauland führende Debatte Thema bei den Besprechungen der Münsteraner Sektionsoberen war. Ferner konnte das in der Festschrift zum 50 jährigen Bestehen (S. 13) erwähnte gedruckte Mitgliederverzeichnis nicht eingesehen werden. – Die Bielefelder Sektion verlor, wie in der Festschrift zum 90 jährigen Bestehen (1983, S. 39) ausgeführt wird, am 30. September 1944 mit der völligen Zerstörung ihrer Geschäftsstelle durch einen Luftangriff auch sämtliche Vereinsunterlagen; allerdings weist die Festschrift zum 70 jährigen Bestehen (1963, S. 118) auf möglicherweise erhaltene Unterlagen im Privatbesitz hin (Protokolle der Hauptversammlungen aus der Hand des Schriftführers [bis 1934], Heinrich Adrian), welche dem Verfasser der vorliegenden Arbeit jedoch nicht vorlagen.

4. Vereinssport im Nationalsozialismus

4.1 Stationen der Umstrukturierung

Ein Charakteristikum des deutschen Sportwesens bis zum Jahr 1933 ist seine deutliche Strukturierung nach gesellschaftlichen Milieus: es existierten konfessionelle und Arbeiter-Sportverbände neben denen des Bürgertums. Dachverband der bürgerlichen Sportverbände, zu denen im Hinblick auf seine Mitgliederstruktur auch der DuOeAV gerechnet werden muss, war der Deutsche Reichsausschuss für Leibesübungen (DRA).¹¹

Nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, Schließung der Kriegsakademie und aller Militärschulen durch Inkrafttreten des Versailler Vertrags am 20.1.1920 trat der DRA nach außen als eine unabhängige gesellschaftliche Organisation auf, die der Aufsicht durch das Reichsinnenministerium unterstellt war. EISENBERG (1999, S. 359) bezeichnet den DRA der Weimarer Republik ohne Anführung weiterer Belege als „das getarnte ‚Reichssportamt‘“, welches bestrebt gewesen sei, alle existierenden Verbände für Leibesübungen unter einem bürgerlichen Dachverband zu sammeln, sie für das Ziel eines „wehrhaften“ (S. 351) Staats zu instrumentalisieren und ferner durch die am 15.5.1920 eröffnete Deutsche Hochschule für Leibesübungen – in Trägerschaft des DRA – einen Ersatz für die aufgrund der Forderungen des Versailler Vertrags geschlossenen Militärschulen zu bieten.¹² Bis zum Jahr 1931 hatte sich der DRA zu einer laut EISENBERG (1999, S. 366) 6,5 Millionen Mitglieder zählenden Massenorganisation entwickelt. In ihrer abschließenden Beurteilung des DRA kommt sie zu dem – zutreffenden? – Ergebnis: „Noch zu Zeiten der Weimarer Republik war der DRA zu einem Wehrverband geworden“ (1999, S. 386). Ob diese Beurteilung zutrifft, sei dahingestellt.¹³

Zum Zeitpunkt seiner Auflösung am 10. Mai 1933 waren nach BERNETT (1983, S. 7) 38 Turn- und Sportverbände Mitglieder des DRA. Sicherlich richtiger ist es wohl, von einer Selbstauflösung zu sprechen, denn wie BERNETT (1981, S. 240) feststellt, ist der DRA „nicht etwa der nationalsozialistischen Revolution zum Opfer gefallen, sondern von innen

¹¹ Ich verzichte an dieser Stelle auf Ausführungen zu den Vorgängerinstitutionen des DRA, vgl. hierzu u. a. EISENBERG (1999, S. 314–317).

¹² Vgl. hierzu EISENBERG (1999, S. 351–353).

¹³ Nicht nur zu dieser Frage aufschlussreich TEICHLER (2001).

heraus durch antidemokratische und opportunistische Kräfte lahmgelegt worden.“ Zu diesen Kräften zählt nicht nur BERNETT (1983, S.7) neben der Deutschen Turnerschaft (DT) sowohl den Deutschen Fußball Bund (DFB) als auch den Spitzenverband der deutschen Leichtathleten, die Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik (DSBfL).

Eine besonders exponierte Stellung nahm in diesem Prozess die DT ein, die sich, wie PEIFFER (2007, S. 10) ausführt, „mit dem Beginn der Mitarbeit in dem ‚Reichskuratorium für Jugendertüchtigung‘ und der Einbeziehung des Wehrturnens in die turnerische Arbeit Ende des Jahres 1932 [...] in den ‚illustren Kreis völkisch gesinnter und militanter Antidemokraten‘“ eingeordnet hatte und nun in Person ihres frisch ernannten 1. Vorsitzenden Edmund Neuendorff die Hauptausschusssitzung des DRA am 12. April 1933, der sich inzwischen heftigen Angriffen durch die rechtsradikale Presse ausgesetzt sah, boykottierte (vgl. BERNETT 1981, S. 240; 1990, S. 65). Das Fernbleiben Neuendorffs muss im Kontext eines eifrigen Ringens der verschiedenen Spitzenverbände des deutschen Sports um die besondere Gunst der neuen politischen Führung betrachtet werden, denn wenige Tage zuvor – am 8./9. April 1933 – hatte sich die DT auf ihrer Hauptausschusssitzung in Stuttgart mit besonderer Inbrunst in vorauseilendem Gehorsam sowohl politisch als auch ideologisch gleichgeschaltet, um sich für die Nationalsozialisten bündnisfähig zu machen. PEIFFER (1989, S. 38) führt die konkreten Beschlüsse der erwähnten Hauptausschusssitzung auf: „Durch eine Umarbeitung der Satzung sollten der Führergrundsatz und in § 2 die Wehrhaftigkeit als Ziel turnerischer Arbeit verankert werden.“ Neuendorff wusste den Führergrundsatz in die Tat umzusetzen, in seiner Position als „Führer der Turnerschaft ordnete er die sofortige Umsetzung des Führerprinzips“ an. Auch an rassistischer Anbiederung sollte es nicht mangeln. Durch einstimmigen Beschluss eines Arierparagraphen wurden die der DT unterstehenden Vereine verpflichtet, alle jüdischen Mitglieder auszuschließen (vgl. ebd., S. 39).¹⁴

Die Abkehr der führenden Spitzenverbände des deutschen Sports von ihrem bisherigen Strukturprinzip in Gestalt des DRA gipfelte letzten Endes im Vorschlag von drei ihrer Vorsitzenden (Neuendorff, Linnemann, Pauli) an Reichssportkommissar von Tschammer und Osten: die Liquidierung des

¹⁴ Zur Einführung sog. „Arierparagraphen“ weiter unten, Kap. 4.2.

DRA, welche am 10. Mai 1933¹⁵ förmlich vollzogen wurde, sich realiter aber bis 1934 hinzog.¹⁶ Das gesamte Vermögen floss in den Haushalt des Reichsinnenministeriums.¹⁷

Warum gerade Hans von Tschammer und Osten am 28.4.1933¹⁸ von Reichsinnenminister Frick den Posten des Reichssportkommissars zugesprochen bekam und mit der organisatorischen Neuordnung des deutschen Sports betraut worden ist, kann und soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.¹⁹

Als letzte organisatorische Vorstufe des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen (DRL) ist der Reichsführerring zu nennen, der in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Juli 1933, die Geschäfte des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen' (zit. nach BERNETT 1983, S. 15) übernahm. So lehnten sich die satzungsgemäßen Aufgaben stark an die des DRA an.

Gehörten dem DRA noch 38 Mitgliedsverbände an, so repräsentierten die Mitglieder des Reichsführerringes nunmehr lediglich 15 Großverbände.²⁰ In personeller Hinsicht ergaben sich de facto keine Veränderungen, denn Tschammer besetzte die entsprechenden Posten durchweg mit „alterprobten Verbandsvorsitzenden“ (BERNETT 1995, S.14). Lässt die Bezeichnung „Reichsführerring“ die Vermutung zu, dass seine 15 Mitglieder gleichberechtigt nebeneinander die Interessen des deutschen Turn- und Sportwesens vertreten sollten, so kam den von Tschammer ernannten Mitgliedern – euphemistisch ausgedrückt – doch nur eine beratende Funktion zu: „Das Führerprinzip degradierte den Kreis der Fachleute zu Befehlsempfängern“ (ebd., S. 15). Wenige Tage später, am 19. Juli 1933, wird Hans von Tschammer

¹⁵ Auch in diesem Punkt bestehen Unstimmigkeiten zwischen sporthistorischer und alpinhistorischer Literatur: so nennen beispielsweise PEIFFER (1975, S. 377), BERNETT (1983, S.97), WEDEMEYER (2000, S. 183) und LUH (2005, S.184) den 10. Mai 1933 als Auflösungsdatum, wohingegen ZEBHAUSER (1998, S. 136–138) den Rücktritt Lewalds mit einer Auflösung des DRA gleichzusetzen scheint, MIERAU (2006, S. 100) ohne genauere Überprüfung mit Verweis auf STEINHÖFER (1973) stattdessen als Datum den 11. Mai 1933 nennt und MAILÄNDER (2006, S. 197–223) in seiner Arbeit nicht auf den DRA eingeht und ihn, wie bereits weiter oben angemerkt, mit dem DRL verwechselt.

¹⁶ Vgl. BERNETT (1995, S. 7).

¹⁷ Vgl. STEINHÖFER (1973, S. 23).

¹⁸ Bezüglich des genauen Datums finden sich in der Literatur unterschiedliche Angaben. So datieren BERNETT (1981) und KRÜGER (1985) die Ernennung auf den 29.4.1933, BERNETT (1995) jedoch legt sich auf den 28.4.1933 fest.

¹⁹ Speziell mit diesem Thema befasste sich bereits detailliert TEICHLER (1986).

²⁰ Vgl. STEINHÖFER (1973), S. 23f.

und Osten zum Reichssportführer ernannt, nachdem ihm erst kurz zuvor – anlässlich des 15. Deutschen Turnfestes in Stuttgart – auch die Führung der DT übertragen worden war.²¹

Wie weiter oben bemerkt, stellte der Reichsführerring nur ein Provisorium dar. Schließlich proklamierte von Tschammer und Osten, nunmehr seit einem guten halben Jahr Reichssportführer, am 23. Januar 1934 die Gründung eines Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen (DRL), die am 9. März 1934 in seiner konstituierenden Sitzung vollzogen wurde. In den Folgejahren wurden dessen Satzungen jedoch, so LUH (2005, S. 184), mehrfach umkonzipiert und traten erst weit später, im Jahre 1936, in Kraft.

In dieser Phase der Umkonzipierung wurden Anfang 1935 die DRL-Einheitssatzungen²² für alle Sportvereine wirksam: diese sicherten zum einen dem Reichssportführer das Recht zu, als staatliche Kontrollinstanz in die Entscheidungen der Vereine eingreifen zu können und verpflichteten diese zum anderen – um nur zwei markante Punkte herauszugreifen – zur Entmachtung der Mitgliederversammlung (als oberstem Vereinsorgan!) durch die Einführung des „Führerprinzips“ sowie zur Einführung eines „Arierparagraphen“²³.

Eine klare Organisationsstruktur des deutschen Sports war mit der Gründung des DRL mitnichten geschaffen: nach der Einrichtung von 21 Fachämtern, welche dem Reichssportführer unterstanden und für die ‚fachliche Organisation und Leitung des deutschen Sportes‘ (zit. bei BERNETT 1983, S. 21) zuständig sein sollten, häuften sich Unklarheiten und Missverständnisse, da ungeklärt zu sein schien, ob die Fachverbände neben den neu geschaffenen Fachämtern auf Dauer bestehen bleiben sollten. Zur Klärung beitragen sollten erläuternde Ausführungsbestimmungen.

„Darin wird deutlich, daß sich die Reichsfachämter keineswegs mit der Verbandsstruktur decken. In ihrer verbandsübergreifenden Funktion regeln die Ämter die fachliche und technische Organisation der Sportarten, auch wenn diese von verschiedenen Verbänden betrieben werden [...]“ (BERNETT 1983, S. 21).

²¹ Vgl. PEIFFER (1989), S. 42.

²² Vgl. hierzu die Ausführungen von BERNETT (1983, S. 30–31; 45–46), der es leider versäumt, die Einheitssatzung der Vereine von 1935 der Übersichtlichkeit halber auch in seiner im Anhang abgedruckten „Zeit-Tafel“ (ebd., S. 97–99) aufzuführen und LUH (2005, S.186).

²³ Hierzu weiter unten (Kap. 4.2) ausführlicher.

Als weiteres Indiz für die Untauglichkeit des Gliederungsprinzips in verbandsübergreifende Fachämter deutete BERNETT (ebd.) die Korrektur ihrer Anzahl. Bereits 1935 traten zwei neue Fachämter hinzu, gleichzeitig fand teilweise eine Reduktion der Zuständigkeit der Fachämter auf einzelne Sportarten statt. Erst die am 1.1.1936 in Kraft getretene Satzung trennt ausdrücklich Fachämter von Fachverbänden – fortan existierten 14 Fachämter, welche die Gruppe A des DRL bildeten, während die weiterhin bestehenden Fachverbände – unter ihnen auch der DuOeAV – ihm als Mitgliedsgruppe B angehörten.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der DRL, wie LUH (2005, S. 184; Hervorhebungen im Original) präzisiert, „ein privater ‚eingetragener Verein‘, hatte allerdings schon bald eine halbstaatliche Sonderstellung inne. Im April 1936 wurde der DRL dem neugegründeten Reichssportamt

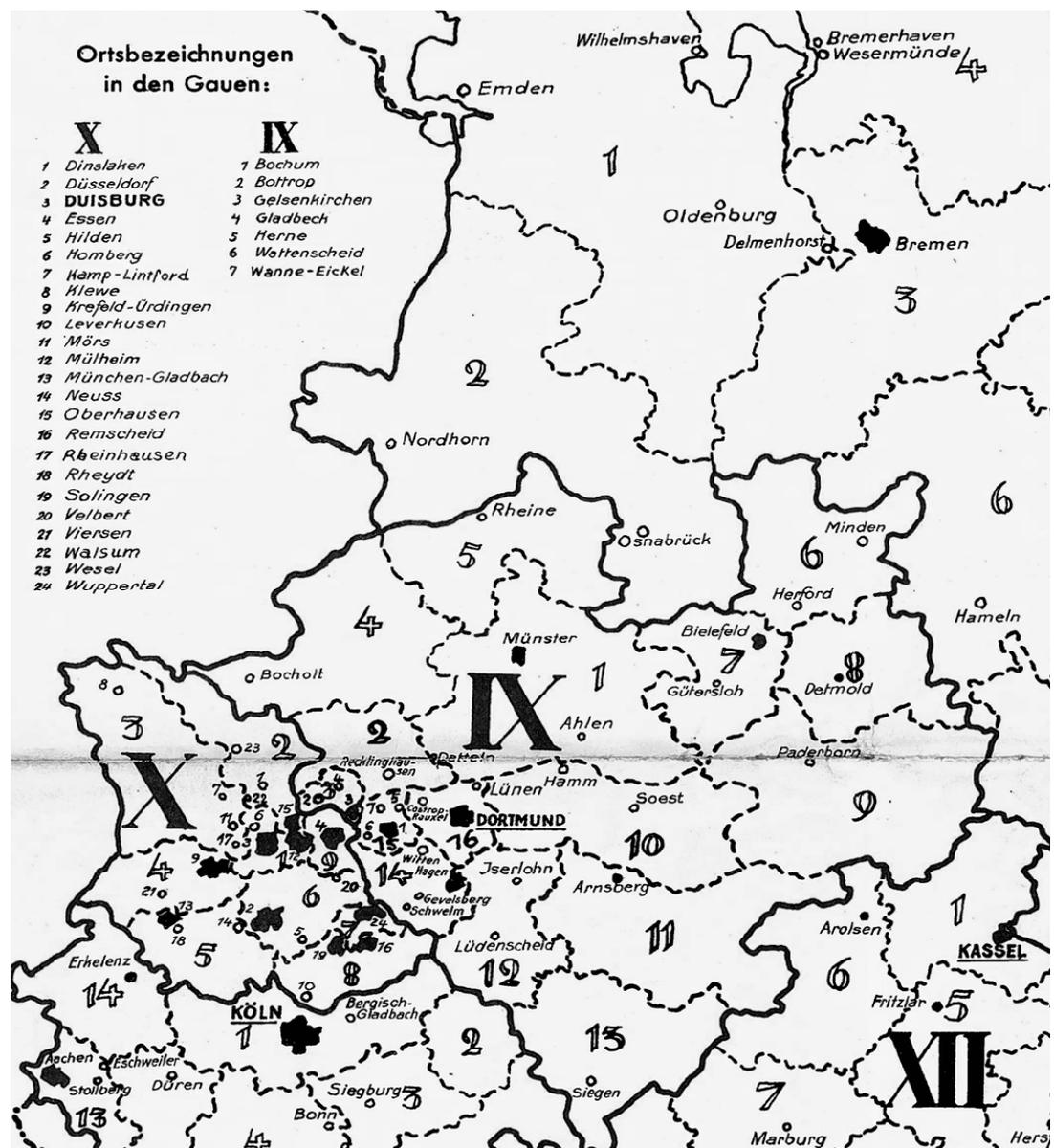


Abbildung 1: DRL-Gliederung in "Gau" u. "Kreise" (Kartenausschnitt).

im Reichsinnenministerium zugeordnet. Hans von Tschammer und Osten war in Personalunion *Reichssportführer* und Leiter des Reichssportamtes [...].“

Im Zuge des Inkrafttretens der Satzung des DRL vom 1.1.1936 wurde auch die Einheitssatzung für die ihm angehörenden Sportvereine modifiziert, welche in der Folge die Kontrolle über die Vereinsführung weiter verschärfte: zwar wurde das Recht der Bestätigung der von den

Gau- und Kreisbezeichnungen:

<p>Gau VII - Nordmark</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Schleswig Kreis 2 - Holstein Kreis 3 - Hamburg Kreis 4 - Lübeck Kreis 5 - Schwerin Kreis 6 - Rostock Kreis 7 - Stralitz <p>Gau VIII - Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Oldenburg/Ostfriesland Kreis 2 - Osnabrück Kreis 3 - Bremen Kreis 4 - Elbe-Wesermündung Kreis 5 - Lüneburger Heide Kreis 6 - Hannover Kreis 7 - Braunschweig/Hildesheim Kreis 8 - Harz Kreis 9 - Göttingen <p>Gau IX - Westfalen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Münster Kreis 2 - Emscher-Lippe Kreis 3 - Gelsenkirchen Kreis 4 - West-Münsterland Kreis 5 - Nord-Münsterland Kreis 6 - Wittekindkreis Kreis 7 - Ravensberg Kreis 8 - Lippe Kreis 9 - Ostwestfalen Kreis 10 - Hellweg Kreis 11 - Sauerland Kreis 12 - Lenne-Vollme Kreis 13 - Siegerland 	<p>Gau X - Niederrhein</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Duisburg-Mülheim Kreis 2 - Oberhausen-Rees Kreis 3 - Linker Niederrhein Kreis 4 - Krefeld-Kempen Kreis 5 - Münden-Gladbach-Neuss Kreis 6 - Düsseldorf-Mettmann Kreis 7 - Wuppertal Kreis 8 - Bergisch Land Kreis 9 - Essen <p>Gau XI - Mittelrhein</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Köln Kreis 2 - Oberberg Kreis 3 - Siegburg Kreis 4 - Bonn Kreis 5 - Westerwald Kreis 6 - Koblenz Kreis 7 - Mosel-Hunsrück Kreis 8 - Kreuznach Kreis 9 - Birkenfeld Kreis 10 - Trier Kreis 11 - Eifel Kreis 12 - Düren Kreis 13 - Aachen Kreis 14 - Erkelenz <p>Gau XII - Hessen</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Kassel Kreis 2 - Werra Kreis 3 - Rhön Kreis 4 - Hersfeld Kreis 5 - Fritzlär-Homberg Kreis 6 - Waldeck Kreis 7 - Marburg Kreis 8 - Giessen Kreis 9 - Limburg Kreis 10 - Westerwald Kreis 11 - Friedberg Kreis 12 - Hanau <p>Gau XIII - Südwest</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Frankfurt Kreis 2 - Wiesbaden Kreis 3 - Offenbach Kreis 4 - Darmstadt Kreis 5 - Odenwald 	<ul style="list-style-type: none"> Kreis 9 - Ostpfalz Kreis 10 - Südpfalz Kreis 11 - Südwestpfalz Kreis 12 - Mittelpfalz Kreis 13 - Nordwestpfalz Kreis 14 - Saarbrücken Kreis 15 - Nordsaar Kreis 16 - Saarloutern <p>Gau XIV - Baden</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Bauland Kreis 2 - Heidelberg Kreis 3 - Mannheim Kreis 4 - Karlsruhe Kreis 5 - Pforzheim Kreis 6 - Murg Kreis 7 - Ortenau Kreis 8 - Breisgau Kreis 9 - Oberrhein Kreis 10 - Schwarzwald Kreis 11 - Hegau-Bodensee <p>Gau XV - Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Achalm Kreis 2 - Braunenberg Kreis 3 - Enz-Murr Kreis 4 - Hohenlohe Kreis 5 - Nagold Kreis 6 - Neckar-Kocher Kreis 7 - Oberschwaben Kreis 8 - Roms Kreis 9 - Schworzwald Kreis 10 - Staufen Kreis 11 - Stuttgart Kreis 12 - Teck Kreis 13 - Ulm Kreis 14 - Zollern <p>Gau XVI - Bayern</p> <ul style="list-style-type: none"> Kreis 1 - Groß-München Kreis 2 - Zugspitze Kreis 3 - Inn-Chiemsee Kreis 4 - Illm Kreis 5 - Allgäu Kreis 6 - Schwaben Kreis 7 - Ostmark-Süd Kreis 8 - Ostmark-Mitte Kreis 9 - Ostmark-Nord
--	--	--

Abbildung 2: "Gae" und "Kreise" des DRL (Ausschnitt).

jeweiligen Mitgliederversammlungen gewählten Vereinsführer vom Reichssportführer auf die unteren Instanzen des DRL delegiert, neu trat jedoch als weitere Instanz im Genehmigungsprozess die NSDAP hinzu – derart, dass eine Anerkennung des Vereinsführers, an eine vom zuständigen Hoheitsträger der Partei (Gau- oder Kreisleiter) einzuholende Unbedenklichkeitsbescheinigung gebunden' (zit. bei BERNETT 1983, S.45) war.

Der umrissene Prozess der Neuorganisation ging im übrigen mit einem deutlichen Kompetenzverlust des DRL einher: als Folge der Röh-Krise fielen alle Kompetenzen der Sport- und Turnverbände bezüglich Wehertüchtigung oder Wehrsport – und damit auch die entsprechenden Mitglieder – den „passenden“ Parteigliederungen der NSDAP und Staatsorganen²⁴ nicht nur die SA, das NS-Reiter-, Kraftfahr- und Fliegerkorps und die SS schmälerten den Einflussbereich des Reichssportführers. Mit Inkrafttreten des Abkommens vom 1. August 1936 zwischen DRL und Hitlerjugend (HJ) mussten „43.500 Vereine des Reichsbundes die Grundlage ihrer Jugendarbeit aufgeben, d.h. ihre A[b]teilungen für Jugendliche von 10 bis 14

²⁴ Hierzu ausführlicher EISENBERG (1999), S. 391ff.

Jahren schließen“ (BERNETT 1996, S. 34) – sie alle gingen in der HJ, dem Bund Deutscher Mädel (BDM) und dem Jungvolk auf.²⁵ Als eine weitere konkurrierende Kraft stellte sich die neue „Volkssportbewegung“ (BERNETT 1981, S. 273) Kraft durch Freude (KdF) – eine Unterorganisation der Deutschen Arbeits Front (DAF) – heraus. Die Teilnehmerzahlen am KdF-Sport schnellten in die Höhe: Von 470.928 Teilnehmern 1934 auf 6.356.266 im Jahre 1936 – ein wahrer Quantensprung!²⁶

„Überdies unterminierte der KdF-Sport die Existenzgrundlage des Leistungssports, indem er die Übungsleiter der Vereine, die bei Wettkämpfen als Kampfrichter fungierten, durch Honorarangebote der DAF und die Anerkennung ihrer Tätigkeit als Parteidienst abwarb“ (EISENBERG 1999, S. 398f.).

Angesichts dieser Konkurrenz von allen Seiten und von Tschammers geschwächter politischer Stellung²⁷ nach den Olympischen Spielen 1936 in Berlin, sah sich der Reichssportführer – möglicherweise aus Angst vor dem Verschwinden in der völligen Bedeutungslosigkeit – zu weiteren Schritten gezwungen.

Am 21. Dezember 1938 gelang es von Tschammer und Osten, u. a. mit der Unterstützung des Reichsinnenministers Frick, den DRL in der Folgezeit unter das Protektorat der NSDAP zu stellen. Der DRL wurde durch die erwirkte Unterschrift Hitlers zu einer ‚von der NSDAP betreuten Organisation‘ (zit. bei EISENBERG 1999, S. 399) und trug fortan den Namen Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen (NSRL). Somit war die Dachorganisation des deutschen Vereinssports endgültig in Staat und Partei verankert worden.

Wie sich in der Folgezeit herausstellte, war dies zum einen ein großer Schritt in die Abhängigkeit von der NSDAP als Kontrollinstanz, auf der anderen Seite – so EISENBERG (1999, S. 399) – „hätte der Sport im Verein [...] ohne den besonderen Einsatz des Reichssportführers wohl das Dritte Reich nicht überstanden [...]“.

Mit der Umbildung ging neben der regionalen Neugliederung in „Sportbereiche“, der späteren Rückgliederung in „Gaue“ auch die Veröffentlichung einer neuen verpflichtenden Einheitssatzung im Frühjahr 1940 einher,

²⁵ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von EISENBERG (1999), S. 392.

²⁶ Diese Zahlen nennt EISENBERG (1999), S. 405.

²⁷ Vgl. ebd., S. 399.

welche das Mitspracherecht der NSDAP in Vereinsbelangen abermals erweiterte. Fortan wurde der Vereinsführer, von dem ‚zuständigen Kreisleiter des NSRL im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP bestellt und abberufen‘ (zit. bei BERNETT 1983, S. 46), die ‚Versammlung der Mitglieder‘ (ebd.) hatte – (aller) ihrer Rechte als oberstes Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) beraubt – „nur noch ein ‚Vorschlagsrecht‘“ (ebd.).²⁸

Als Resultat der geschilderten Maßnahmen stand, folgt man in diesem Punkt KRÜGER (1985, S. 175), eine Dreiteilung in der Organisation des Sports im Nationalsozialismus: zum einen die Hitlerjugend (HJ), welche vom 1.8.1936 an als Staatsjugend auch alle Sport treibenden Jugendlichen erfasste. Des Weiteren die Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude (KdF), die wiederum als Unterorganisation der Deutschen Arbeitsfront (DAF) in zunehmendem Maße den Breitensport organisierte, die Betriebssportverbände ablöste und bei der Organisation von Freizeit und Tourismus eine nicht unerhebliche Rolle spielte, sowie – drittens – der gleichgeschaltete bürgerliche Sport, der schlussendlich nach dem Führerprinzip aus dem Reichsinnenministerium vom Reichssportführer geleitet wurde und – wie bereits dargestellt – im Nationalsozialistischen Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) seinen fachlichen und verwaltungsmäßigen Überbau hatte. Ihm gehörten, wie aus den im Anhang der vorliegenden Arbeit befindlichen Dokumenten 1 und 2 aus dem Jahr 1944 ersichtlich ist, 15 Fachämter und 10 Fachverbände an.

4.2 Das Verbot der Arbeitersportbewegung und der Ausschluss jüdischer Sportler

Auf Grundlage der sog. „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28.2.1933, die wesentliche Grundrechte außer Kraft setzte, das Vereinsrecht in massiver Weise einschränkte und eine legale („Unrechts-“) Basis für die Verfolgung von politischen Gegnern schaffte, erfolgte die schrittweise Auflösung der kommunistischen und sozialdemokratischen Sportverbände und -Vereine. „In einem Runderlaß an die Landesregierungen vom 27.6.1933 mit der euphemistischen Bezeichnung ‚Über den Neuaufbau der deutschen Sportorganisationen‘ erklärt der Reichsminister des Innern, daß der ‚Klassensport‘

²⁸ Zu weiteren aus der neuen Satzung resultierenden Folgen für die Vereine und ihre Mitglieder s. BERNETT (1983), S. 30–31, 46–47 und am Beispiel dreier Zweige des DAV die entsprechenden Ausführungen hierzu in den Kapiteln 5.4.1–5.4.3.

endgültig zu verschwinden habe. Das Vermögen der aufgelösten Vereine wird beschlagnahmt und von ‚Treuändern‘ der Polizei verwaltet“ (BERNETT 1983, S. 9).

Zeigte sich von Tschammer und Osten in der Frage nach dem weiteren Umgang mit ehemaligen Arbeitersportlern in verschiedenen Verlautbarungen von Mai bis Juli 1933 zunächst milde gestimmt,²⁹ sprechen zwei Anordnungen des nunmehrigen Reichssportführers aus dem August und Oktober 1933 eine andere Sprache: nach Ablauf der Sperrfrist zur Aufnahme von Mitgliedern ehemaliger Arbeitersportler am 1. Oktober 1933, konnten diese nur aufgenommen werden, „wenn sie eine schriftliche Erklärung nach besonderem Muster abgeben und außerdem zwei Bürgen stellen, die dem aufnehmenden Verein angehören. Die Bürgen müssen vor dem 1.1.1933 Mitglied einer NSDAP-Gliederung oder des Stahlhelms gewesen sein. Korporative Aufnahmen können nur ausnahmsweise beim Reichssportführer beantragt werden“ (zit. bei BERNETT 1981, S. 247).³⁰ Im zweiten Erlass von Oktober 1933 wurde neben einer eidesstattlichen Versicherung, „dass sie ‚keine Beziehungen mehr zu marxistischen Organisationen haben‘“ (ebd.) auch die Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses gefordert. Nach den Reichstagswahlen im November 1933 – wobei von einer „Wahl“ nach dem Verbot der SPD (22. Juni 1933) und dem „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 selbstverständlich nicht mehr die Rede sein konnte – entspannte sich die Lage der Arbeitersportler sogar wieder ein wenig: von Tschammer und Osten sah sich sogar veranlasst, die Aufnahmebestimmungen zu lockern:

„Wer nach dem 30. Januar in eine NSDAP-Gliederung eingetreten ist, braucht weder Bürgen zu stellen noch ein Führungszeugnis beizubringen. Der zulässige Anteil ehemaliger Marxisten an der Gesamtmitgliederzahl eines Vereins, bislang auf ein Fünftel beschränkt, wird auf ein Drittel erhöht“ (BERNETT 1981, S. 248).³¹

Nicht unerwähnt bleiben darf die Tatsache, dass die Verfolgung politisch Andersdenkender fortgesetzt und intensiviert wurde; der Verbleib in ei-

²⁹ Vgl. hierzu BERNETT (1981, S. 247; 1983, S. 9) samt der dortigen Anmerkungen.

³⁰ Von Seite des Führers der reichsdeutschen Sektionen des DuOeAV, Paul Dinkelacker, ergeht per Rundschreiben „An die Reichsdeutschen Sektionen!“ vom 19.7.1933 eine im Detail leicht abgewandelte Anordnung. So mussten die für das neu aufzunehmende Mitglied bürgenden zwei Personen nur seit „langem angesehene Mitglieder der Sektion“ sein (s. **Dokument 3** im Anhang dieser Arbeit).

³¹ Vgl. hierzu auch die genauen Aufnahmeregelungen des DBWV vom 20.1.1934 als **Dokument 4** im Anhang dieser Arbeit.

nem bürgerlichen Sportverein war für ehemalige Arbeitersportler demnach zwangsläufig an folgsame Anpassung innerhalb und außerhalb des Sports geknüpft.

„Der Ausschluss der jüdischen Mitglieder begann nahezu zeitgleich auf den unterschiedlichen Ebenen der deutschen Turn- und Sportbewegung“ (PEIFFER 2004, S. 358). Als bekanntes Beispiel für die einsetzende „sportliche Ghettoisierung“ (ders. 2007, S. 19) kann an dieser Stelle der bereits weiter oben erwähnte Beschluss der DT vom 8./ 9. April 1933, alle jüdischen Mitglieder auszuschließen, angeführt werden. Bei der Kontextualisierung dieses Aktes offenen Antisemitismus darf jedoch keinesfalls die handelnde DT als Opfer herrschender politischer Zwänge gesehen werden, schließlich erfolgte er doch gute zwei Jahre vor Verabschiedung der Nürnberger Rassegesetze und ohne jedwede Anweisung seitens des Reichsportführers von Tschammer und Osten (vgl. PEIFFER 2004, S. 358; ders. 2007, S. 19). Im Gegenteil, dieser mahnte in der Folgezeit verschiedentlich zur Zurückhaltung bzw. fuhr voraneilenden lokalpolitischen Beschlüssen in die Parade. Zurückzuführen ist dieser unerwartete Einsatz für die Interessen jüdischer Sportler auf außenpolitische Rücksichtnahme im Hinblick auf die Olympischen Spiele 1936 in Berlin.³² – So passte sich die DT schnell, bereitwillig und detailliert der veränderten politischen Lage an: das am Vortag erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ diente zur Legitimierung der Entlassung jüdischer Beamter aus dem öffentlichen Dienst, schützte jedoch in §3 Abs. 2 – wie zunächst auch der Beschluss der DT vom 8./ 9. April 1933 – jüdische Frontkämpfer des 1. Weltkrieges vor dieser Regelung.

Doch trifft der Vorwurf des Tatantisemitismus nicht allein die DT, ein Blick auf das Verhalten weiterer sportlicher Fachverbände entsetzt gleichermaßen.³³

Die ersten verbindlichen Einheitssatzungen für die dem DRL untergliederten Vereine, welche einen den Ausschluss jüdischer Mitglieder formal

³² Vgl. hierzu PEIFFER (2004, S. 364–365; 2007, 24–25).

³³ Siehe hierzu die Ausführungen von BERNETT (1978, S. 18–37; 1981, S. 244–246); wenn BERNETT bei seinen Ausführungen hier den DuOeAV nicht erwähnt, so ist dieser Umstand mitnichten auf das Fehlen entsprechender Bestrebungen im DuOeAV zurückzuführen, sondern m. E. nach eher darauf, dass die damalige sporthistorische Fachwissenschaft das Bergsteigen nicht als Forschungsgegenstand erkannt hat.

rechtfertigenden „Arierparagraph“ enthielten, wurden erst mit Beginn 1935 veröffentlicht.³⁴

Wie im Kapitel 5.3 aufgezeigt werden wird, reihte sich auch der DuOeAV in die Liste der Sport treibenden Vereine und Verbände ein, die bereits in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft in „voraus-eilendem Gehorsam“ (PEIFFER 2007, S. 11) den Ausschluss ihrer jüdischen Mitglieder als ungeschriebenes Gesetz begriffen und ergriff wie viele andere Fachverbände von sich aus die Initiative, um der Rassenpolitik des Regimes Genüge zu tun.

Somit muss konstatiert werden, dass die meisten deutschen Turn- und Sportverbände mit zu den ersten gesellschaftlichen Organisationen zählten, „die sich durch den Ausschluss ihrer jüdischen Mitglieder freiwillig an dem [...] nationalsozialistischen Machteroberungsprozess beteiligten und damit zur ‚kumulativen Radikalisierung‘ der antisemitischen Politik beitrugen“ (PEIFFER 2007, S. 19) – ein Faktum, welches in der sporthistorischen Forschung nicht immer in der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck kommt.³⁵

³⁴ Vgl. BERNETT (1983, S. 30).

³⁵ So muss man beispielsweise bei der Lektüre von WEDEMEYER (2000, S. 182f.), zu der Ansicht gelangen, der Ausschluss jüdischer Mitglieder aus Vereinen der Turn- und Sportbewegung 1933 sei eine der „wichtigsten Maßnahmen der NSDAP zur Umgestaltung des Sports“ gewesen – zu diesem Zeitpunkt der nationalsozialistischen Herrschaft kann von direkten „Maßnahmen der NSDAP“ zum Ausschluss von jüdischen Mitgliedern jedoch nur schwerlich die Rede sein.

5. Der DuOeAV auf dem Weg in die nationalsozialistische Diktatur

Bei der folgenden Darstellung der Geschichte des DuOeAV und seines Rechtsnachfolgers, des („Groß-“) Deutschen Alpenvereins (DAV), im Dritten Reich muss der Verfasser dieser Arbeit sich auf einige zentrale Vorgänge, auf die bei der Untersuchung der Sektionen Bielefeld, Detmold und Münster in den Kapiteln 5.4.1–5.4.3 zurückgegriffen werden soll, beschränken. So können einige interessante Themenbereiche, die für eine präzisere Darstellung der Sozialgeschichte des DuOeAV unabdingbar wären – wie z. B. seine traditionell deutsch-völkische Haltung, der Tenor der Vereinspublikationen in der Südtirolfrage, seine Position im 1. Weltkrieg oder auch die Bedeutung des Bergsteigens für und seine Rezeption durch die nationalsozialistische Propaganda – zum großen Bedauern des Verfassers nicht oder nur *in margine* behandelt werden.³⁶

Da von der bisherigen alpin-historischen wie sporthistorischen Forschung die auch von PFISTER (2004, S. 40) erkannten organisatorischen Probleme auf dem „Weg der DÖAV-Bergsteiger ins ‚Dritte Reich‘“ (ebd.) meines Erachtens nur unzureichend erläutert worden sind, liegt hierin ein weiterer Schwerpunkt dieses Kapitels.

5.1 Abwege vor der Zeit – der antisemitisch motivierte Ausschluss der Sektion Donauland 1924

Wenn weiter oben konstatiert worden ist, dass die politische Geschichte des DuOeAV in großen Bereichen noch ein Desideratum der Forschung ist, so stehen dem die gut dokumentierten Arbeiten von AMSTÄDTER, ZEBHAUSER, MAILÄNDER, ACHRÄINER und weiteren zur (Vor-) Geschichte des Ausschlusses der in weiten Teilen aus jüdischen Mitgliedern bestehenden Sektion Donauland gegenüber.³⁷

Da ich bei meinen Recherchen zur Geschichte westfälischer Sektionen im Nationalsozialismus Informationen – wenn auch derer nur wenige –

³⁶ An dieser Stelle sei noch einmal besonders auf die Arbeiten von AMSTÄDTER (1996), ZEBHAUSER (1998), MAILÄNDER (2006), MIERAU (2006) und GIDL (2007) verwiesen, die in ihren Darstellungen andere Schwerpunkte setzen und so zur Ergänzung der vorliegenden Arbeit unverzichtbar sind.

³⁷ Erstmals hatte sich MÜLLER (1979, S. 177–197) in seiner Dissertation mit dieser Thematik auseinandergesetzt, er fand jedoch wie auch WACHTER (1983) keine Beachtung auf Seiten des Deutschen Alpenvereins.

über die Haltung der damaligen Entscheidungsträger und Mitglieder der Sektion zu den antisemitischen, im Ausschluss der Wiener Sektion Donauland mündenden, Bestrebungen im DuOeAV gewinnen konnte, findet das Thema Eingang in die vorliegende Arbeit.

Der „Generalangriff im Zeichen des Hakenkreuzes“ (ACHRAINER 2009, S. 293), der zur Gründung einer eigenständigen Wiener Sektion Donauland führte, setzte in den ersten Monaten des Jahres 1921 ein.³⁸ Zwar benötigte die bei AMSTÄDTER (1996, S. 267–280) und ACHRAINER (2009, S. 293–297) detailliert geschilderte Einführung eines Arierparagraphen in der Wiener Sektion Austria mehrere Anläufe, im Oktober desselben Jahres hatten Eduard Pichl³⁹ und seine Mitstreiter jedoch ihr (Etappen-) Ziel erreicht: den Ausschluss der jüdischen Mitglieder aus der Sektion Austria.

In Reaktion auf die offenen antisemitischen Umtriebe in der Austria initiierten die jüdischen Wiener Bergsteiger Marmorek und Mayer die Gründung der Sektion Donauland, welche sie Ende März 1921 formell beim Hauptausschuss beantragten. Trotz des massiven Protestes von zahlreichen österreichischen Sektionen und des Münchener Ortsausschusses, wurde der Gründungsantrag zu Pfingsten 1921 auf der HA-Sitzung behandelt und mit dem knappen Ergebnis von 14 zu 12 Stimmen genehmigt.⁴⁰

„Nach dieser offenbar unerwarteten Entscheidung machten die Wiener Sektionen mit ihren vorangegangenen Drohungen Ernst: Dem ‚Faustschlag ins Gesicht‘ folgten die Weigerung, die Sektion Donauland als gleichberechtigt anzuerkennen [...] und schließlich ein förmliches Misstrauensvotum gegen den Hauptausschuss“ (ACHRAINER 2009, S. 298), welches in Form eines Antrages zur Hauptversammlung im August 1921 Behandlung finden sollte,

³⁸ (Noch) frühere Auseinandersetzungen bezüglich der Einführung von Arierparagraphen in einzelnen Mitgliedssektionen des DuOeAV und das finale Zugeständnis des HA 1920, dass die ‚Prüfung der Aufnahmefähigkeit [eines Mitgliedes] [...] allein Sache der Sektionen‘ (zit. bei ACHRAINER 2009, S. 293) sei – was de facto die Bestrebungen der exklusiv-antisemitischen Sektionen legitimierte – behandelt in seiner Darstellung ACHRAINER (2009, S. 289–293).

³⁹ „Eduard Pichl (1872–1955) [...] profilierte sich in den zwanziger Jahre[n] als Antisemit und betrieb maßgeblich den Ausschluss jüdischer Mitglieder aus dem Alpenverein“ (ZEBHAUSER 2003, S. 243). Für seinen unermüdlichen antisemitischen Einsatz wurde Eduard Pichl im Herbst 1938 eine späte Belohnung zuteil: als Ehrengast zum Reichsparteitag der NSDAP nach Nürnberg eingeladen, wurde er dort als Sturmführer in die SA aufgenommen (Vgl. AMSTÄDTER [1996, S. 481], jedoch dort ohne näheren Beleg).

⁴⁰ Vgl. ACHRAINER (2009, S. 298).

in letzter Konsequenz jedoch – da sich für das Votum im Vorfeld der HV keine Mehrheit abzeichnete – zurückgezogen wurde.⁴¹

Mittelbare Auskunft über die Einstellung der in dieser Arbeit besonders betrachteten Sektion Münster könnte das Protokoll der HA-Sitzung vom Vortage der Hauptversammlung geben: „Die S. Essen erklärt, daß die rheinisch-westfälischen Sektionen den H.-A. stützen werden [...]“ (Protokoll der HA-Sitzung vom 13.8.1921, S. 2). Dass die Sektionen des rheinisch-westfälischen Sektionenverbandes in dieser Sache einmütig auftraten, indiziert folgende Bestätigung über die Erteilung einer Stimmenvollmacht für die

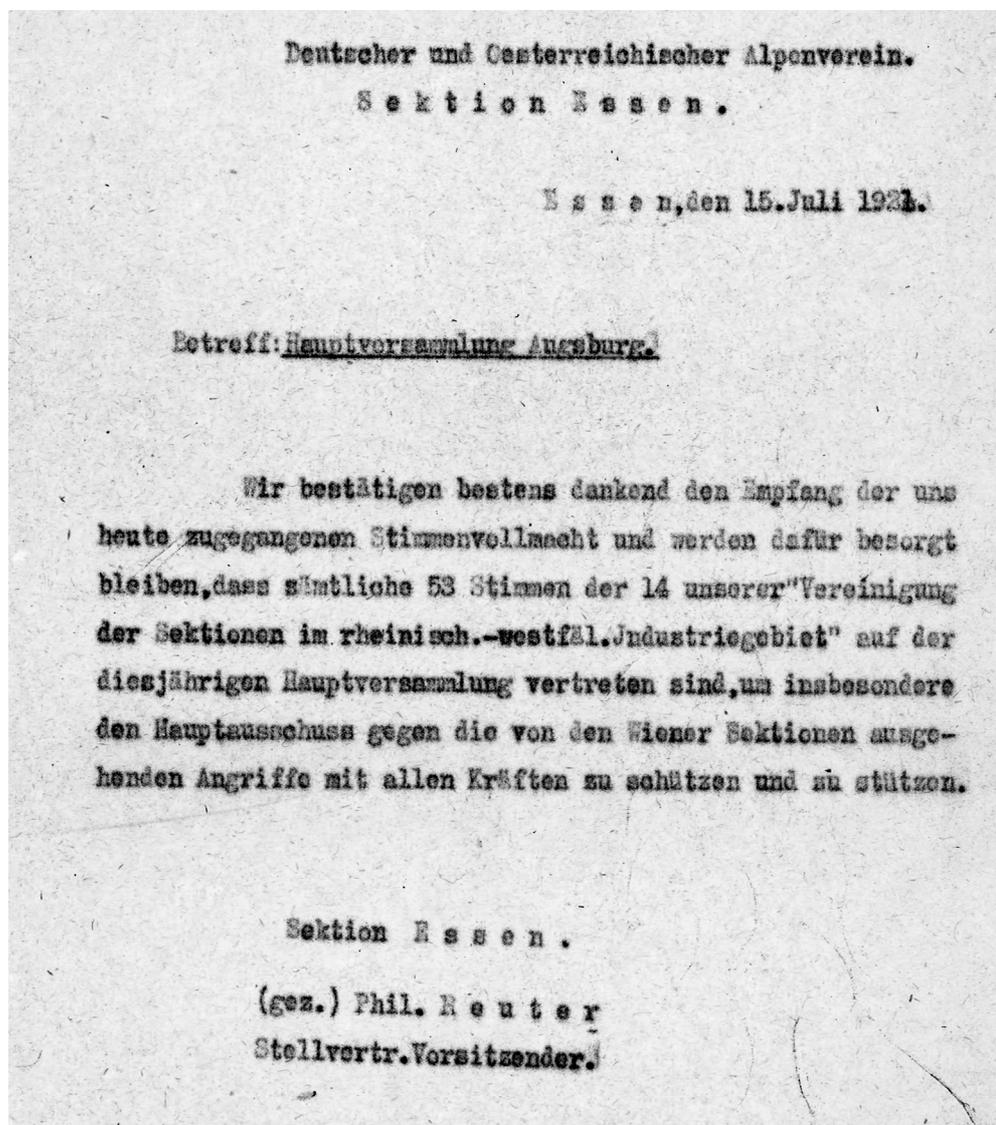


Abbildung 3: Bestätigung d. Stimmenvollmacht (Reuter–unbekannte Sektion) vom 15.7.1921.

Hauptversammlung 1921.

⁴¹ Vgl. die Verhandlungsschrift der HV vom 15.8.1921, S. 5f.

Laut Jahresbericht für 1924 gehörte die Sektion Münster dem Verband an, nicht geklärt werden konnte jedoch die Frage, ob auch bereits 1921 eine entsprechende Mitgliedschaft bestand; die Satzung der Sektion vom 1. Mai 1925⁴² schließt die Aufnahme jüdischer Mitglieder zumindest nicht explizit aus.

Nachweislich hat sich auch die geographisch in Westfalen zu verortende – allerdings nicht dem rheinisch-westfälischen Interessenverband angehörende – Sektion Bielefeld zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Seite der antisemitisch hetzenden Sektionen geschlagen, sondern folgenden Antrag zur Hauptversammlung unterstützt:

„Antrag der S. Hannover (unterstützt von 52 Sektionen): ‚Der Hauptausschuß des D.u.Ö.A.-V. ist verpflichtet, alle Anträge, welche den Zielen und Zwecken des Vereins widersprechen (siehe § 1 der Satzungen), wozu auch Anträge politischen und religiösen Inhalts gehören, abzulehnen und Rednern, welche diese Gebiete auf den Hauptversammlungen betreten oder berühren, das Wort zu entziehen.‘“⁴³

Unterstützung des Antrages Hannover v. 1.8.1921

20.8.21		26.8.	7643
Hannover	1003	Mannheim	402
1. Celle	92	Landshut & L.	127
Goslar	64	Amstels	182
Nördlingen	121	Schlussee	129
Heidelberg	269	Angsburg	4199
Willingen	80	Niederh. Homburg	357
Wipperfurth	13	Crefeld	164
Altst. Berlin	88	Qinow	110
Rosheim	790	Kildenkäm	132
Hautschl. (Südwest)	39	Prinzen	122
Furth	325	Pirmasens	26
Kiel	232	Hamburg	927
Frankfurt a. M.	1013	Gelnhausen	76
Kaiserslautern	61	Gras (Südwest)	1376
Saarbrücken	53	Bochum	90
Langenscheidt	532	Fulda	39
Reutlingen	253	Lamitz	228
Tübingen	56	Worms	146
Kassel	168	Kalen. Baden	38
Worms	284	Horn	141
Algen. (Südwest)	1222	Tria	25
Wiesbaden (Südwest)	56	Wiesbaden	28
Zeitz	42	Berlin	2713
Wiesbaden	341	Bremen	411
Wiesbaden	51	Bielefeld	182
Kaiserslautern	472	Amstels	79
	7643		7643

Auskunft über die Namen der den Antrag unterstützenden Sektionen gibt nebenstehende Zählliste, die – so Martin ACHRÄINER in einer E-Mail an den Verfasser dieser Arbeit – der Münchener Robert Rehlen, Zweiter und Verwaltungsausschuss-Vorsitzender des DuOeAV auf Grundlage der ihm zugegangenen Schreiben aus den gelisteten Sektionen angefertigt hat.

Ogleich die Sektion Detmold in dieser Zählliste weder auf Seiten der Unterstützer noch der antisemitischen Gegner verzeichnet

Abbildung 4: Erste Seite d. Zählliste zum HV-Antrag d. Sektion Hannover (1.8.1921).

⁴² Diese ist abgelegt in DAV BGS 1 SG/209/1.

⁴³ Protokoll der HA-Sitzung vom 13.8.1921, S.2. – Auch dieser Antrag wurde letzten Endes zur Hauptversammlung zurückgezogen.

ist, darf meines Erachtens davon ausgegangen werden, dass auch sie in der Debatte Position auf Seiten der liberalen Kräfte im DuOeAV bezogen hat, da sich im Detmolder Jahresbericht für 1921⁴⁴ folgender Vermerk finden lässt:

„Aus der Tätigkeit des Vorstandes sei hier hervorgehoben, dass sich aus Anlass der Aufnahme der fast nur aus Juden bestehenden Sektion Donauland in den D.u.Ö.A.V. und der sich hieran anknüpfenden Erörterungen in der diesjährigen Hauptversammlung des Alpenvereins in Augsburg über den sog. Arierparagraphen auf Anregung der Sektionen Hamburg und Hannover eine Arbeitsgemeinschaft unter den nordwestdeutschen Sektionen des Alpenvereins gebildet hat, welcher die Sektionen Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Celle, Detmold, Göttingen, Goslar, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Kiel, Lübeck, Minden i. W., Niederelbe-Hamburg, Oldenburg, Paderborn, Rostock, Turnersektion Hamburg und Wolfenbüttel beigetreten sind.

Diese Arbeitsgemeinschaft verfolgt folgende Zwecke:

1. Förderung der Zusammenarbeit in allen wichtigen, den Gesamtverein betreffenden Angelegenheiten,
2. Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass der Alpenverein den Zweck hat, die Alpen zu erschliessen und ihre Bereisung zu erleichtern, demnach auf dem Gebiete der Bergsteigerei ihre Förderung, aber Ablehnung von Bestrebungen, den Alpenverein mit in den Dienst des Bergsteigertums zu stellen.
3. Ablehnung aller Versuche, innerhalb des Vereins politische Fragen, sowie die Judenfragen zum Austrag zu bringen.
4. [...]

Um diese Programmsätze in die Tat überzuleiten, soll alljährlich [...] eine Besprechung [...] stattfinden, damit ein gemeinsames Vorgehen der beteiligten Sektionen auf der Hauptversammlung erreicht wird.

An der am 27. November v. J. in Hannover abgehaltenen gemeinschaftlichen Beratung hat auch der Vorsitzende unserer Sektion teilgenommen.“

Nachdem das Misstrauensvotum an den Hauptausschuss auf ganzer Linie gescheitert war, setzten die antisemitischen Kräfte im DuOeAV ihre Agitation gegen die Sektion Donauland nicht nur mittels diverser auf den Ausschluss drängender Anträge zur Hauptversammlung 1922 fort⁴⁵, sondern tru-

⁴⁴ Abgelegt ist der zitierte Jahresbericht der Sektion Detmold für das Jahr 1921 in DAV BGS 1 SG/61/2, Mappe 20E 3FH und liegt dem Verfasser als photographische Kopie vor; Unterstreichung durch den Verfasser.

⁴⁵ Auch diese auf den Ausschluss der Sektion Donauland zielenden Anträge scheitern 1922 da die für Satzungsänderungen nötige $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (MAILÄNDER [2006, S. 150] irrt, wenn er von einer „für eine Satzungsänderung erforderliche[n] Zweidrittelmehrheit“ ausgeht) verfehlt wird. Jedoch kann das antisemitische Lager bereits auf rd. $\frac{2}{3}$ der Stimmen zählen. – ZEBHAUSER (1998, S. 76; 2003, S. 243) interpretiert an dieser Stelle – wie auch in einem weiter unten dargestellten Fall – das Abstimmungsergebnis schlichtweg falsch, ebenfalls irrt in diesem Punkt KUNDT (2004). Sachlich richtig sind hingegen diesbezüglich die Ausführungen von AMSTÄDTER (1996, S. 291): „Der Antrag der [Münchener] Sektionen Hochland und Oberland unterstellt Donauland die Gefährdung der Einheit des DÖAV [...]. Die Abstimmung ergibt bereits eine Mehrheit von 910 zu 512 Stimmen für diesen Antrag [...].“ Vgl. auch den

gen ihren antijüdischen Kampf auch auf eine andere – gut sichtbare – Weise in die Öffentlichkeit: die von diversen Sektionen auf ihren Schutzhütten angebrachten Plakate, welche Juden den Zutritt zur Hütte untersagten, gelangten bereits in den zeitgenössischen Printmedien zu trauriger Berühmtheit.⁴⁶

So sollte die Ausschlussdebatte den Verein ein weiteres Jahr bis zur Hauptversammlung 1923 in Bad Tölz beherrschen. Erneut kam ein entsprechender Antrag zur Beschlussfassung vor die Hauptversammlung, wiederum wurde die erforderliche Dreiviertelmehrheit bei der Abstimmung verfehlt. Die absolute Stimmenmehrheit stand jedoch immer noch hinter dem auf einen Ausschluss der Sektion Donauland zielenden Antrag.⁴⁷

Doch auch nach dieser erneuten Abstimmungsniederlage setzten die antisemitischen Kräfte im Alpenverein den Kampf gegen die Donauländer fort. Der nächste Angriff war jedoch besser vorbereitet: in einem Rundschreiben an alle deutschen und österreichischen Sektionen erkundigte sich Pichl vorab über die aktuelle Stimmungslage im Verein und setzte den HA mit einer Drohung auf Spaltung des Vereins unter Druck.⁴⁸ Mit dieser Drohung konfrontiert, entschied sich die Vereinsführung des Alpenvereins für eine Kompromissvereinbarung mit dem 1922 in Salzburg aus 45 Sektionen gegründe-

Wortlaut der Verhandlungsschrift zur HV 1922 (abgedruckt in den Mitteilungen des DuOeAV 7 [1922], S. 58).

⁴⁶ Hierzu vgl. ACHRAINER (2009, S. 295–301), dessen Darstellung zu diesem Vorgang mit mehreren Abbildungen versehen ist.

⁴⁷ Auskunft über den zur Abstimmung auf der Hauptversammlung gekommenen Antrag der Sektion Austria (und diese unterstützenden Sektionen) gibt die betreffende Verhandlungsschrift zur Hauptversammlung (S. 11). – Worauf sich die Aussage ZEBHAUSERS (1998, S. 78; 2003, S. 243) stützt, Philipp Reuter, Mitglied des HA und Vorsitzender d. Sektion Essen, habe auf der Hauptversammlung als Vertreter dreier norddeutscher Sektionenverbände (so ohne Beleg hierfür auch AMSTÄDTER [1996, S. 293]) einen Antrag „gegen den ‚Faschismus‘ des Deutschvölkischen Bundes“ (2003, a. a. O.) zur Abstimmung gebracht, lässt sich aus bez. Verhandlungsschrift nicht ersehen. Tatsächlich plädiert Reuter „als Vertreter des Verbandes der Sektionen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, insbesondere als Vorsitzender der S. Essen a. R.“ (Verhandlungsschrift der HV 1923, S. 17; Unterstreichung durch den Verf. dieser Arbeit) vor der Abstimmung für eine Ablehnung des Austria-Antrages, stellt jedoch keinen eigenen. Zur Abstimmung gelangte also ausschließlich der Antrag der Sektion Austria [und dies ist der verklausulierte Antrag auf Ausschluss der Sektion Donauland], der wie im Vorjahr die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnte, die für Satzungsänderungen erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit jedoch erneut verfehlt („Vorsitzender: Es sind im ganzen 1580 Stimmen abgegeben worden; gemeldet waren 1630, also haben 50 nicht abgestimmt. Von den 1580 Stimmen waren 59 ungültig. Von den 1521 gültigen Stimmen wurden für den Antrag des S. Austria und Genossen 844 abgegeben, dagegen 677. Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beträgt 1141 Stimmen. Es fehlen also an der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit 297 Stimmen.“ [ebd., S. 23f.]). Vgl. auch AMSTÄDTER (1996, S. 294), der das Abstimmungsergebnis richtig deutet: „In der folgenden Antragabstimmung wird erneut die nötige Dreiviertelmehrheit (844 dafür, 677 dagegen) nicht erreicht, die Mehrheit des DVB ist auf wenig mehr als die einfache gesunken“; präzise hierzu ebenfalls ACHRAINER (2009, S. 304).

⁴⁸ Vgl. AMSTÄDTER (1996, 294).

ten „Deutschvölkischen Bund (DVB)“⁴⁹, ACHRÄINER (2009, S. 305) erläutert diese und die aus ihr resultierenden Folgen kenntnisreich:

„Die österreichischen Sektionen verpflichteten sich [...] dazu, nach dem Ausscheiden der Sektion Donauland aus dem Alpenverein für zunächst acht Jahre weder Anträge auf die Einführung des Arierparagraphen im Gesamtverein zu stellen noch dafür zu werben. In den darauf folgenden vier Jahren sollten sie solche Anträge nur dann stellen dürfen, wenn sie von mindestens einem Drittel der deutschen Sektionen unterstützt wurden. Gleichzeitig wurde in den Abkommen festgehalten, dass der ‚Einführung oder der Anwendung des Arierparagraphen in den einzelnen Sektionen nichts im Wege steht‘ und dass den Mitgliedern der Donauland ‚der Zusammenschluss in Form einer geschlossenen Gruppe nicht zugestanden werden darf‘. Unter diesen Bedingungen sei der Deutschvölkische Bund bereit, sich aufzulösen. Im Gegenzug wollte der Hauptausschuss dafür sorgen, dass die Donauland aus dem Alpenverein austrete [...]. So blieb dem Hauptausschuss zur Erfüllung des Abkommens nur die Unterstützung des von der Sektion Klagenfurt für die Hauptversammlung im Juli 1924 in Rosenheim gestellten Antrags, in dem sie die Sektion Donauland ‚behufs Wiederherstellung des Friedens und der ruhigen Entwicklung im Gesamtverein‘ zum Austritt aufforderte, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, falls die Donauland dieser Aufforderung nicht bis Ende Oktober nachkäme“.

Als Resultat der Rosenheimer Hauptversammlung stand die mit einer überwältigenden Mehrheit von 1547 gegen 110 Stimmen (bei 72 Enthaltungen) beschlossene Aufforderung an die Sektion Donauland, ihren Austritt aus dem DuOeAV bis zum 31.10.1924 zu erklären. Die ferner beschlossene Satzungsänderung mit dem Wortlaut „Der Verein ist unpolitisch; die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit“ (Verhandlungsschrift der Hauptversammlung 1924, S. 23) kann als Absicherung des mit dem DVB geschlossenen Kompromisses gedeutet werden – so tut dies auch ACHRÄINER (2009, S. 305).

Da die Sektion Donauland dieser Aufforderung nicht Folge leistete, hatte eine außerordentliche Hauptversammlung am 14. Dezember 1924 über das weitere Vorgehen zu beschließen. Nachdem einige auf Vertagung abzielende Anträge keine Zustimmung fanden, wurde die Sektion Donauland bei nur 190 Gegenstimmen (von 1853 gültigen Stimmen insgesamt) aus dem DuOeAV ausgeschlossen.

⁴⁹ Vgl. hierzu AMSTÄDTER (1996, S. 288f.). Dem DVB schlossen sich in den Folgejahren, so ZEBHAUSER (1998, S. 76), weitere national-völkisch eingestellte und antisemitisch gefärbte Sektionen an, so dass dem DVB „bald die meisten österreichischen und einige Münchener Sektionen angehören sollten“ (ACHRÄINER 2009, S. 302).

Über das Stimmverhalten der von mir untersuchten drei westfälischen Sektionen auf dieser außerordentlichen Hauptversammlung ließen sich aus den gesichteten Quellen keine Erkenntnisse gewinnen. So bleibt ungeklärt, ob sie ihren liberalen Standpunkt aus dem Jahr 1921 aufrecht hielten oder ihn, um der Wahrung des Friedens im Gesamtverein willen, bei dieser Abstimmung aufgaben.

Der nachstehende Auszug der Nachrichten der Sektion Donauland vom 1. Oktober 1924 (Nr. 39, S. 152) zeugt, wenn er auch bei der Beantwortung dieser Frage nicht herangezogen werden kann, immerhin untrüglich für den Widerstand einzelner Detmolder Sektionsmitglieder gegen den teils aggressiven Antisemitismus auf Alpenvereinshütten:

„Zwei Bergsteiger betreten die Johannhütte auf der Adlersruhe. Vorschriftsmäßig nehmen sie sofort die Eintragung ins Hüttenbuch vor, die Rubrik ‚Ver-einzugehörigkeit‘ wahrheitsgemäß ausfüllend: ‚Sektion Donauland des D. Oe. A. V.‘ Aus einer Schar auf der Hütte anwesender Bursche kontrolliert einer die Eintragung, worauf die ganze Gesellschaft unter wüstem Geschimpfe über die beiden Bergsteiger herfällt: ‚Unverschämt!‘ ‚Es gibt keine Donauland‘ ‚Jüdische Frechheit!‘ u. a. m. Die Skandalszenen wollen kein Ende nehmen, schon droht es zu einer regelrechten Keilerei – Zwei gegen Zehn – zu kommen, bis sich endlich zwei anwesende Herren der Sektion Detmold ins Mittel legen und den Burschen klarmachen, daß derartiges Treiben nicht in eine Hütte gehöre, die jungen Herren sich gefälligst wo anders austoben, hier aber nicht Anderen die Ruhe stören mögen. Nur dem energischen Auftreten der Reichsdeutschen ist es zu danken, daß die beiden Donauländer nicht gegenüber der Uebermacht den Kürzeren zogen.“

Ob sich ähnliche Szenen damals auf der Bielefelder Hütte und/ oder dem Westfalenhaus abgespielt haben, kann heute nur schwer nachvollzogen werden. In Bezug auf letztgenannten alpinen Stützpunkt der Sektion Münster fällt es jedoch schwer, sich Hetzplakate im Stile der weiter oben erwähnten auf der Hütte vorzustellen, da mehrere Eintragungen in das Hüttenbuch aus den 30er Jahren von Donauländer Hüttenbesuchern künden.⁵⁰

⁵⁰ Nach dem Ausschluss aus dem DuOeAV existierte die ehemalige Sektion Donauland als Alpenverein Donauland bis zum Anschluss Österreichs weiter. „Nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs wurde schließlich auch Donauland aufgelöst; ihr Vermögen fiel dem Alpenverein, mit Ausnahme des Friesenberghauses, das die Wehrmacht beschlagnahmte“ (ACHRAINER 2009, S. 313). Vgl. hierzu ferner den Besprechungsbericht vom 2./ 3. Mai 1938 in OeAV ZV/4/1: „Der DAV wird zum Liquidator für den Alpenverein Donauland bestellt und erhält dessen gesamten Hüttenbesitz. Gegenleistungen sind nicht erforderlich.“

5.2 Umwege: Der DuOeAV zur Zeit des Nationalsozialismus

Auch der DuOeAV war einige Zeit Mitglied des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen gewesen, bis er im Mai 1932 nach vorangegangenen Diskussionen seinen Austritt aus selbigem beschloss:

„Da jede engere Verbindung mit dem Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen fehlt und wir an ihm wenig interessiert sind, hat der V. A. im Zuge von Einsparungen seinen Austritt erklärt. [...] Die Herren M. M. Wirth, vom Feld, Paulcke und Dinkelacker haben gegen den Austritt Stellung genommen, der Vorsitzende des D. R. A. L., Exz. Lehwald, hat sich im gleichen Sinne an unseren Ehrenvorsitzenden gewandt. Der V. A. fand die Richtigkeit des Beschlusses durch die Gegenäußerungen und bisherigen Erfahrungen eher bestätigt, will aber seinerseits nicht weiter Stellung nehmen. [...] Der Beschluß des V.A. auf Austritt aus dem D.R.A.L. wird vom H. A. bestätigt.“⁵¹

Kaum ein Jahr später formulierte M. M. Wirth (Sektion Frankfurt a. M.) am 3.4.1933 auf der Sitzung des VA aus nicht näher genannten Beweggründen den Antrag an den Hauptausschuss auf Wiedereintritt in den DRA.⁵² Dieser Antrag findet in der Folge zwar auf der nächsten HA-Sitzung im Mai des Jahres 1933 als Tagesordnungspunkt Behandlung, doch war er durch „Auflösung und Umbildung des D.R.A.L. [...] gegenstandslos geworden“⁵³. – Über die Beweggründe Wirths und des VA, lassen sich keine gesicherten Aussagen treffen. Interessant für die Beurteilung des Verhaltens des DuOeAV im Dritten Reich wäre die Beantwortung der Frage, ob er die geschwächte Position des DRA durch seinen Wiedereintritt stärken und sich dessen taktischen Bekenntnis zur nationalsozialistischen Revolution anschließen wollte.

5.2.1 „Reichsdeutsche“ Sektionen des DuOeAV als Mitglieder des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes (DBWV), Fachsäule XI (Gruppe II) des Reichssportführerrings

Die weiter oben in ihren Anfängen bereits behandelte Umstrukturierung des deutschen Sports durch die Nationalsozialisten machte auch vor dem in Vereinen organisierten Bergsport nicht Halt. Jedoch wurde ihm, wie

⁵¹ Protokoll der HA-Sitzung vom 7./ 8.5.1932, S. 29. – Über die hier erwähnte – dem Beschluss des HA vorangegangene – Entscheidung des Verwaltungsausschusses lassen sich aus den mir vorliegenden Protokollen der VA-Sitzungen leider keine weiteren Erkenntnisse gewinnen. Ferner konnte nicht eruiert werden, seit wann eine Mitgliedschaft des DuOeAV im DRA bestand. Weder in der verwendeten Literatur noch in den benutzten Quellen fanden sich hierzu weiterführende Hinweise.

⁵² Protokoll der VA-Sitzung vom 3.4.1933, S. 2.

⁵³ Protokoll der HA-Sitzung vom 13./ 14.5.1933, S. 39.

auf sportwissenschaftlicher Seite PFISTER (2004) unter Berufung auf ZEBHAUSER (1998) kompakt darstellt, in diesem Prozess der Neuordnung eine Sonderrolle zuteil, welche beide Autoren auf die staatsübergreifende Struktur des DuOeAV und dessen ideologische Nähe zum Nationalsozialismus zurückführen.

„Der DÖAV mit seinen zahlreichen differierenden Aufgaben und Richtungen erwies sich ‚sperriger‘ als andere Verbände, zum einen war er ‚transnational‘ für deutsche und österreichische Sektionen zuständig, zum anderen wurde ihm eine besondere völkische Bedeutung und eine ideologische Nähe zum Nationalsozialismus zuerkannt“ (PFISTER 2004, S. 40).⁵⁴

Auf Seiten des DuOeAV mit seinen damals 113.000 Mitgliedern in Deutschland⁵⁵ kam es im Zuge der für die Gründung des Reichssportführerrings notwendigen Planungsgespräche am 16. Juni in Berlin zu einer Besprechung mit von Tschammer und Osten, nach der die dringlichsten – die künftige Stellung des DuOeAV betreffenden – Fragen geklärt zu sein schienen.

„Am 16. Juli [**muss lauten: Juni!**] hatten die Herren Exzellenz v. Sydow, Prof. Dr. v. Klebelsberg, Paul Dinkelacker-Stuttgart und Oberregierungsrat Cuhorst-Stuttgart – der Herr 1. Vorsitzende Oberbaudirektor Rehlen war leider durch Erkrankung verhindert – im Reichsministerium des Innern in Berlin eine Besprechung mit dem Reichssportkommissar v. Tschammer-Osten. Das Ergebnis war befriedigend; [...] Einstweilen diene zur Kenntnis, dass dem Alpenverein die Eigengesetzlichkeit zugesichert wurde, dass der Herr Reichssportkommissar den Alpenverein für das Deutsche Reich als alleinigen Fachverband für Alpinistik anerkannt, den Vorsitzenden des in Aussicht genommenen V.A. Stuttgart, Herrn P. Dinkelacker, zu seinem Vertrauensmann für den reichsdeutschen Teil des Vereins bestimmt und ihn als Führer des reichsdeutschen Vereinteiles in den ‚Führerring‘ berufen hat. Unser Herr 1. Vorsitzender hat Herrn Dinkelacker in diesem Sinne bevollmächtigt. Die reichsdeutschen Sektionen sind daher in allen Dingen, welche das Verhältnis zur deutschen Reichsregierung betreffen, an Herrn Dinkelacker gewiesen. Den Landeskommisaren und sonstigen örtlichen Instanzen stehen Befugnisse gegenüber den Sektionen nicht zu.“⁵⁶

Einige Tage später erging von Seiten Dinkelackers, des frisch ernannten „Führers der reichsdeutschen Sektionen“, das erste von zahlreichen

⁵⁴ Ebenso ZEBHAUSER (1998, S. 235): „Dazu kam noch, daß der DuÖAV dank dessen, daß er staatenübergreifend (grenzüberschreitend) und deutsch-völkisch gestimmt war, in den Augen der neuen Machthabern [sic!] als solcher nützlich erschien, zumal er seine alldeutschen Tendenzen proklamierte.“ – MAILÄNDER (2006, S. 240) verkennt die Bedeutung der Zwischenstaatlichkeit des DuOeAV und führt die späte „Gleichschaltung mit den NS-Sportstrukturen“ alleinig auf seinen „Hyperpatriotismus“ zurück.

⁵⁵ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 13.2.1933, S. 1.

⁵⁶ Protokoll der VA-Sitzung vom 27.6.1933, S. 3. – ZEBHAUSER (1998, S. 94, 141) und MIERAU (2006, S. 106) scheint dieses Protokoll als Quelle unbekannt gewesen zu sein, bleiben sie doch bezüglich der Zusammensetzung der Alpenvereinsdelegation unpräzise.

Rundschreiben „An die reichsdeutschen Sektionen!“⁵⁷, in dem die Resultate (Eigengesetzlichkeit des DuOeAV, kein Anschluss an andere Verbände, keinerlei Befugnisse der NSDAP gegenüber den Sektionen) des Berliner Treffens der reichsdeutschen Vereinsöffentlichkeit mitgeteilt werden. Wenige Wochen später verfasste und versendete Dinkelacker einen „Fragebogen des Führers der reichsdeutschen Sektionen des D. u. Oe. A. V.“, mit dem er, ganz dem politischen Zeitgeist folgend, überprüfen – nicht verordnen (!) – wollte, „ob in der Sektion die ‚Arierbestimmung‘ und das Führerprinzip ‚durchgeführt‘ waren. Außerdem sollte in Erfahrung gebracht werden, ob der Sektions-‚Führer‘ und seine Mitarbeiter ‚arischer‘ Abstammung waren sowie ob sie als Mitglieder nazistischer Organisationen die Linientreue der Sektion gewährleisten konnten“ (MAILÄNDER 2006, S. 209).

Wenige Monate nach der Ernennung Dinkelackers zum Führer der reichsdeutschen Sektionen durch von Tschammer und Osten fand sich der DuOeAV jedoch in einer geschwächten Position wieder. Nachdem Dinkelacker es bei weiteren Besprechungen mit dem Reichssportführer wegen seiner avisierten Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses und 2. Vorsitzender des Hauptausschusses abgelehnt hatte, die „Führerschaft der Fachschaft 11“ zu übernehmen, wurde an seiner Stelle hierfür Paul Bauer bestellt.⁵⁸

In der Bewertung dieses Umstandes konnte Dinkelacker zum damaligen Zeitpunkt noch keinerlei Nachteile für den DuOeAV entdecken sondern betonte stattdessen die hiermit verbundenen Vorteile:

„Die Unterstellung unter den Reichssportführer halte ich für richtig. Daß Herr Bauer zum Führer der Fachschaft 11 bestellt wurde, ist für uns Bergsteiger

⁵⁷ Einige der Rundschreiben „An die reichsdeutschen Sektionen!“ waren offenbar im Archiv der Sektion Oberland erhalten, s. MAILÄNDER (2006), S. 209–210 nebst der dortigen Quellenverweise. Leider gelang es dem Verfasser nicht, diese im Bearbeitungszeitraum der vorliegenden Arbeit einzusehen, da sie laut Auskunft vom 6.6.2010 (Herr Ritter, DAV-Archiv) aus verschiedenen Gründen im DAV-Archiv (in welches die Bestände der Sektion Oberland mittlerweile überführt worden sind, tel. Auskunft vom 31.5.2010 durch Frau Esters [DAV-Archiv]) nicht auffindbar sind. Durch einen glücklichen Zufall sind dem Verfasser dieser Arbeit jedoch kurz vor ihrer Fertigstellung noch einige bislang unerschlossene „Rundschreiben“ durch den Leiter des OeAV-Archivs, Martin Achrainer, zugegangen, die – soweit sie in der vorliegenden Arbeit Erwähnung finden – im Anhang dieser Arbeit abgedruckt sind, da sie bislang beim OeAV noch nicht unter einer Signatur archiviert sind (Stand: 21.7.2010).

⁵⁸ Vgl. das Protokoll der HA-Sitzung vom 22./ 23.9.1933, S. 2; eine andere Begründung für die Einsetzung Bauers liest man in der bei ZEBHAUSER (1998, S. 263–266 abgedruckten eidesstattlichen Erklärung Dr. Eugen Allweins zum Wirken Paul Bauers während des Nationalsozialismus. – Wenn PFISTER (2004, S. 40) von der „Fachsäule IX“ spricht, muss es sich m. E. um einen simplen Tippfehler handeln.

sehr begrüßenswert. Auch er hat die Eigengesetzlichkeit des D. u. Ö. A. V. vorgeschlagen, so daß sie nach wie vor besteht und niemand daran denkt, unsere Einrichtungen irgendwie abzuändern. Das Einvernehmen zwischen mir und Bauer ist das beste und wird es gemäß unseren Vereinbarungen auch in Hinkunft bleiben. Besondere Aufgaben, die über meinen Kreis hinausgehen, wurden von ihm übernommen, so z. B. jene, alle außerhalb des D. u. Ö. A. V. stehenden Bergsteigervereine dem Verein zuzuführen oder aufzulösen; oder die Festlegung des Verhältnisses zwischen Alpenvereinsjugend und Hitlerjugend. [...] Durch die Bestellung des Herrn Bauer aber haben wir wohl die Gewähr, daß hier alles beim alten bleibt, und wir können froh sein, daß wir diesen Vertrauensmann der Bergsteiger gegenüber der Regierung haben.“⁵⁹

Genährt wird diese Interpretation der Ereignisse zudem durch das Grußwort von Tschammer und Ostens an die Hauptversammlung des DuOeAV im September 1933:

„Der Beauftragte unseres Volkskanzlers Adolf Hitler, Herr Reichssportführer v. Tschammer und Osten, läßt den Mitgliedern des D. u. Ö. A.-V. seine aufrichtigen und herzlichen Grüße übermitteln. [...] Insbesondere läßt er aber zum Ausdruck bringen, wie sehr es ihm am Herzen liegt, daß die wertvolle [...] Arbeit des Alpenvereins in ihrem Bestand erhalten bleibt und mit all den Kräften, die in ihr stecken, in die neue Zukunft hineingetragen wird.“ (Beifall.)⁶⁰

Doch innerhalb des Hauptausschusses mehrten sich dennoch die Bedenken zum Ausmaß eines möglichen staatlichen Eingriffs von deutscher Seite aus auf die Zusammensetzung der Vereinsführung. Hierzu seien einige aufschlussreiche Ausführungen des damaligen 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. v. Klebelsberg, angeführt:

„Es wurde uns bekannt, daß personelle Veränderungen im Kreise der reichsdeutschen Hauptausschuß- und Verwaltungsausschußmitglieder vorgeschlagen wurden. Hiegegen wäre kein Einwand zu erheben, wenn sie lediglich aus Vereinskreisen gekommen wären. Daß dies aber nicht der Fall war, sondern daß diese Vorschläge zu wesentlichen Anteilen von einer außerhalb des Vereines stehenden Stelle kamen, machte sie bedenklich. [...] Diese Sorgen sind dadurch verschärft worden, daß wir bald nachher in Erfahrung brachten, daß aus dem Deutschen Reiche über die politische Einstellung der Mitglieder des V. A.-Innsbruck auf verschiedenen Wegen Konfidentennachrichten eingezogen wurden.“⁶¹

Wenige Tage später (Anfang Oktober 1933) äußerte sich die geschwächte Position des DuOeAV mehr als deutlich in der Absetzung Dinkelackers als „Führer der reichsdeutschen Sektionen“. Nunmehr mussten alle deutschen Alpenvereinssektionen in den neu geschaffenen DBWV unter

⁵⁹ Ebd., S. 3 u. 7.

⁶⁰ Verhandlungsschrift der 59. Hauptversammlung (1933), S. 3.

⁶¹ Protokoll der HA-Sitzung vom 22./ 23.9.1933, S. 3f.

Leitung Bauers eintreten, blieben dennoch aber weiterhin auch Mitglieder des DuOeAV.⁶² Dem DBWV und seinem „Führer“ Paul Bauer als Vertreter im Reichssportführerring waren neben den deutschen Sektionen des DuOeAV alle weiteren Bergsteiger-/ Wandergruppierungen in Deutschland und zunächst auch alle Vereine, deren Arbeit sich im Kern mit den Bereichen „Zeltlager“, „Jugendherbergen“, „Freizeit“ beschäftigte, unterstellt. Wegen der Verschiedenartigkeit der ihm angeschlossenen Vereine, zeigte sich der DBWV als alleiniger Repräsentant der Fachsäule 11 in drei Untergruppen gegliedert, die deutschen Sektionen des DuOeAV gehörten der Gruppe II „Bergsteigen“ an.⁶³

Wenn auch die organisatorische Umstrukturierung in den Folgejahren mehrfach Anlass zu Unstimmigkeiten zwischen DuOeAV und den von Bauer gelenkten Instanzen geboten hat, sollten die seit Ende Oktober von Dinkelacker und Bauer gemeinsam gezeichneten Rundschreiben eine gewisse Einigkeit gegenüber den Sektionen symbolisieren. Ein Zeugnis der politischen Indoktrination der Mitgliedssektionen besonderer Art liefert der nachstehende Aufruf zur Reichstagswahl am 12.11.1933, den Dinkelacker aus Rücksicht auf die Zwischenstaatlichkeit des DuOeAV zwar persönlich, jedoch vorsichtshalber nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses unterzeichnete. Er und Bauer beworben, legitimierten und forderten die Sektionsvorsitzenden zur tatkräftigen Unterstützung der Propagandamaschinerie für eine Wahl auf, die längst keine mehr war: nach dem Verbot von KPD und SPD, der Selbstauflösung der konfessionellen, liberalen und konservativen Parteien war am 14.7.1933 die NSDAP zur einzigen gesetzlich zugelassenen Partei erklärt worden.⁶⁴

⁶² Vgl. hierzu MAILÄNDER (2006), S. 210. – MAILÄNDER bezieht sich an dieser Stelle auf ein undatiertes Rundschreiben, welches sich mit dem Datumsvermerk „1.10.1933“ als **Dokument 5** im Anhang zu dieser Arbeit befindet; dieses und spätere Rundschreiben weisen Dinkelacker bereits als Vorsitzenden des VA aus, in den Sitzungsprotokollen des VA taucht Dinkelacker jedoch erst im Januar 1934 als Vorsitzender auf.

⁶³ S. hierzu neben der Darstellung STEINHÖFERS (1973, S. 24) die bei ZEBHAUSER (1998, S. 141 – 147) und MIERAU (2006, S. 107) zitierten Äußerungen Paul Bauers. – Für eine noch präzisere Darstellung der staatlichen Maßnahmen zur Um-/ Neuorganisation des deutschen Bergsportes wäre es wünschenswert, weitere Quellen (Reichssportblatt, Mitteilungen der Gruppe Bergsteigen des DBWV, Protokolle des Reichssportführerrings u. ä.) zum Abgleich heranzuziehen. Dies war dem Verfasser in der Bearbeitungszeit für die vorliegende Arbeit leider nicht möglich; bzgl. der Dreiteilung der Fachsäule 11 s. die betreffenden Ausführungen bei MIERAU (2006, S. 101f.).

⁶⁴ Vgl. BURLEIGH (2000, S. 186f.).

Deutscher Bergsteiger-
und Wanderverband.

11.1933

Zum 12. November.

Die Zersplitterung Deutschlands in Staaten und Parteien gab früher der irrigen Meinung Raum, Zwietracht sei ein Zug Deutschen Wesens. Alle die uns übel wollten, haben daraus Nutzen zu ziehen versucht.

Die Einigkeit aller Deutschen blieb Jahrhunderte hindurch nur ein Traum. Auch die Besten sind gar manchenmal an ihr verzweifelt. - Heute sehen wir, wie sie sich verwirklicht. Es ist jetzt an der Zeit, die Mär von der Deutschen Zwietracht gründlich zu zerstören.

Der 12. November 1933 muss der Schlussstein der Deutschen Einigung werden. Das ist der Sinn dieser Wahl. Diesmal wählen wir nicht eine Partei gegen eine andere. Wir suchen nicht wie früher über Dinge zu entscheiden, die auch der Klügste nicht in ihrer Gesamtheit überblicken kann. Nein, wir wählen diesmal nur Deutschland. Unsere Stimme wird zum Bekenntnis unseres Vertrauens auf die Kraft unseres Volkes, unseres Glaubens an seine Sendung in der Welt. Jede Stimme ist ein Baustein für die Deutsche Zukunft. Kein Baustein darf verloren gehen.

Der Führer kämpft um Frieden und Freiheit für uns. Es geht darum, ihm zu sagen, dass wir alle hinter ihm stehen, wohin er auch geht. Einiger wie jemals ein Volk in der Geschichte muss das Deutsche Volk dastehen. Geschlossen vom Niedersten bis zum Höchsten muss es am 12. November hinter den Führer treten.

Jeder Verein, der in den festen Mauern des Deutschen Staates lebt, jeder Verein über den das Deutsche Recht die schützende Hand hält, jeder Verein, der aus der Deutschen Kultur aus dem Deutschen Volk seine innere Lebenskraft zieht und ganz besonders die Deutschen Bergsteiger und Wanderer, die zutiefst im Deutschen Heimatboden wurzeln, haben die heilige Pflicht, sich für diesen Tag ganz in den Dienst der grossen Aufgabe zu stellen, damit jedes Mitglied seine Pflicht dem Volke und dem Staat gegenüber erfüllt.

Mit Berg - Heil!

und

Heil - Hitler!

Paul Dinkelacker
Stuttgart.

Paul Bauer
Führer des Deutschen Berg-
steiger- und Wanderverbandes.

Anmerkung: Die Vereinsvorsitzenden sollen bei Veranstaltungen oder durch Rundschreiben oder Veröffentlichungen ihre Mitglieder für die Wahl begeistern, sie sollen sich ferner mit dem Propagandaleiter ihres Ortes in Verbindung setzen, um ihm gegebenenfalls die Kräfte des Vereins zur Verfügung zu stellen.

Abbildung 5: Aufruf Dinkelackers zur Reichstagswahl am 12.11.1933.

5.2.2 (Ver-)Irrwege: Fachamt Bergsteigen im DRL, der DB(W)V und der Reichsdeutsche Sektionstag

Die Proklamation des DRL am 23. Januar 1934 führte auch im Bereich des Bergsports zu einigem organisatorischen „Wirrwar“. Wie weiter oben in

Kapitel 4.1 bereits dargelegt worden ist, wurden im Zuge der Gründung des DRL 21 neue Fachämter errichtet; MIERAU (2006, S. 103) verwirrt den Leser etwas, wenn er zunächst die Aufnahme des DBWV „als Fachamt Bergsteigen und Wandern in den DRL“ konstatiert, „wobei in Zukunft beide Bezeichnungen verwendet wurden“ und wenig später (ebd., S. 107) davon spricht, dass der DBWV „Anfang 1934 durch eine Erklärung des DRL zu einem eigenständigen Fachamt“ wurde, „wodurch gleichzeitig die bisherigen Fachverbände aufgelöst wurden“, um sogleich auf der Folgeseite wiederum die parallele Existenz von Fachamt und DBWV festzustellen: „Denn de jure blieb auch der Deutsche Bergsteiger- und Wanderverband im Gegensatz zu anderen Verbänden im DRL bestehen, auch wenn er weitgehend deckungsgleich mit dem Fachamt war“ (ebd., S. 108). Zumindest von Seiten des DuOeAV aus wurde der DBWV Anfang 1935 als eher unnötige Instanz zwischen ihm und dem Fachamt wahrgenommen und das auf der Gauleitertagung des Fachamtes Bergsteigen verkündete Vorhaben, den DBWV zum eingetragenen – und somit gegenüber dem DuOeAV in direkter Konkurrenz stehenden – Verein zu machen,⁶⁵ führte zu erheblichem Widerstand innerhalb der Führung des DuOeAV und machte ein Gespräch mit Fachamtsleiter und Führer des DBWV in Personalunion, Paul Bauer, erforderlich, bei dem der in Vergessenheit geratene Reichsdeutsche Sektionentag reaktiviert werden sollte:

„Gegen die Absicht, den DBWV. jetzt als eingetragenen Verein zu gründen, wird von fast allen Anwesenden entschieden Stellung genommen. Die Tatsache, dass die dem Alpenverein nicht angehörigen Bergsteigergruppen im Reich, die zur Zeit der Bildung der Fachsäule 11 mit rund 50.000 angegeben wurden, heute nur noch rund 5.000 Mitglieder zählen, kann den 107.000 rdeutschen Mitgliedern des Alpenvereines gegenüber einen Zwischenverband nicht erforderlich machen. [...] In eingehender Beratung über eine Verbesserung des Verhältnisses wird die im Reich und in Österreich bestehende Einrichtung des Sektionentages - das ist die Versammlung aller rdeutschen bzw. österr. Sektionen im Rahmen des D.u.Oe.A.V. - als eine auch für die Zwecke des Deutschen Reichsbunds für Leibesübungen geeignete Lösung empfohlen und als Ergebnis der Beratung ohne Widerspruch folgendes beschlossen:

„Die reichsdeutschen Sektionen schließen sich (als Verband) zum "Sektionentag der reichsdeutschen Sektionen im D.u.Oe.A.V." zusammen. Dieser soll der Verband sein, durch den die einzelnen Sektionen unter dem Fachamt für Bergsteigen und Wandern unmittelbar (ohne Zwischenverband) dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angehören.“

⁶⁵ Vgl. Protokoll der VA-Sitzung vom 27.1.1935, S. 1.

Der V.A. wird im Einvernehmen mit Herrn Bauer einen Satzungsentwurf sofort aufarbeiten. Der Vorsitzende stellt an den Fachamtsleiter für Bergsteigen und Wandern die Frage, ob er diesem Beschluss zustimme und ihn, wenn nötig, beim Reichssportführer vertreten werde. Der Fachamtsleiter erklärt, dass er zustimme und zu den entsprechenden Arbeiten bereit sei.⁶⁶

Das hier geschilderte Konzept eines Reichsdeutschen Sektionentages gelangte jedoch 1935 nicht zur Umsetzung. Stieß es auch von Seiten des DuOeAV und des Fachamtes Bergsteigen und Wandern – respektive des DBWV – ausnahmslos auf wohlwollende Billigung, scheint ihm von Seiten der Berliner Sportführung eben jene noch versagt geblieben zu sein.

Während sich der DBWV als Fachamt Bergsteigen bemühte, die Maßnahmen zur Umgestaltung des deutschen Sports in seinem Einflussbereich umzusetzen und im Zuge der Verwirklichung der Gaueinteilung des DRL in der zweiten Jahreshälfte 1935 sog. „Bergsteigergauführer“ – die in dieser Arbeit näher zu untersuchenden Sektionen fielen in den Bereich des Gau X (Westfalen) unter Leitung von Philipp Reuter, gleichzeitig Führer der Sektion Essen – ernannte,⁶⁷ ging die Einführung der DRL-Mustersatzung Anfang desselben Jahres nicht völlig reibungslos vonstatten. So verweigerte der Verwaltungsausschuss des DuOeAV Ende März 1935 den Mustersatzungen für reichsdeutsche Sektionen seine Zustimmung⁶⁸ und befand sich tatsächlich dank seiner Überstaatlichkeit in der Position, für diese Ablehnung keine Sanktionen seitens der Reichssportführung befürchten zu müssen. Die vom Reichssportführer vorangetriebene Einführung einer DRL-Einheitssatzung sorgte auch in der Folgezeit für weitere Spannungen.

Mit der so bezeichneten „Berliner Vereinbarung“ vom 25.5.1935, welche auch allen deutschen Sektionen des Vereins zuging,⁶⁹ wollte man das

⁶⁶ Protokoll der (erweiterten) VA-Sitzung vom 29.1.1935, S.1f.

⁶⁷ Eine Komplettübersicht über die bestellten Bergsteigergauführer liefert ZEBHAUSER (1998, S. 153–156). – Bereits zu Zeiten des Reichssportführerrings waren die deutschen Sektionen zur Benennung von für das Amt des Gau-/ Bezirksführers geeigneten Personen aufgefordert worden (s. **Dok. 6** vom 16.11.33 im Anhang). „Der Vorgeschlagene soll nach Möglichkeit der NSDAP oder dem Stahlhelm angehören [...]“ (ebd.). Der damit verbundenen Auflösung der Sektionenverbände begegnete der der VA mit der Empfehlung, an ihrer statt „als Vortragsgemeinschaften weiter tätig zu sein“ (Protokoll der „Besprechung der in Stuttgart wohnenden Herren des VA“ vom 10.1.1934, S. 2 [in OeAV ZV/3/15]). Ob es jedoch überhaupt zu einer Auflösung der Sektionenverbände gekommen ist, bleibt unklar. Zumindest lässt sich aus einem weiter unten in Kap. 5.4.1 angeführten Schriftwechsel zwischen dem Zweig Bielefeld und dem VA ersehen, dass 1940 wieder/ immer noch ein Verband für „Rheinland und Westfalen des Deutschen Alpenvereins“ bestand.

⁶⁸ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 27.3.1935, S. 1.

⁶⁹ Protokoll der VA-Sitzung vom 15.7.1935, S.2.

nun im Prinzip bereits seit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten fragliche Verhältnis der deutschen Sektionen zum DRL endgültig geklärt wissen. Interessant und aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Darstellung der damaligen Geschehnisse durch den 1. Vorsitzenden des DuOeAV, Prof. Dr. von Klebelsberg, auf der Hauptversammlung am 31. August 1935:

„Es ist ja auch klar, daß Umstellungen, wie sie in den letzten zweieinhalb Jahren in unseren Staaten vor sich gegangen sind, einen Verein von der Größe und Reichweite des Alpenvereins nicht unberührt lassen und auch, daß sie in ihren Auswirkungen nicht von heute auf morgen erledigt sein können. [...] Im Laufe des Berichtsjahres nun aber ist es zu Regelungen gekommen, von denen wir wenigstens wünschen und hoffen möchten, daß sie Bestand haben und nun in ein ruhigeres Fahrwasser überleiten werden. [...] Heute ist die Einrichtung so, daß im Namen der reichsdeutschen Sportorganisation ein Fachamt für Wandern und Bergsteigen besteht mit dem Sitz in München unter Leitung des Herrn Notar Bauer, und daß diesem Fachamt mit allen anderen reichsdeutschen Bergsteigervereinigungen auch die reichsdeutschen Sektionen des Alpenvereins angeschlossen sind. Die doppelte Bindung der reichsdeutschen Sektionen, einerseits an die zwischenstaatliche Vereinsleitung, andererseits an das Fachamt gab zu mannigfaltigen Schwierigkeiten Anlaß [...]. Da kam im Mai 1935 im Reichsministerium des Innern zu Berlin zwischen den Vertretern der Sportführung und jenen des Alpenvereins eine Vereinbarung zustande, die bestimmt ist, künftighin solchen Mißhelligkeiten vorzubeugen. Es wurde dabei die Zwischenstaatlichkeit des Gesamtvereins und seiner Leitung neuerdings ausdrücklich anerkannt und die alleinige Zuständigkeit der Vereinsleitung in allen einen Alpenvereinsangelegenheiten festgelegt. [...] Die Vereinbarung bedeutet aber an sich schon einen Erfolg, weil sie klarer und bestimmter als bisher die Sonderstellung des Alpenvereins zum Ausdruck bringt. Dafür, daß dieser Erfolg nach langen Schwierigkeiten und Bemühungen erzielt werden konnte, schulden wir dem Verwaltungsausschuß großen Dank, überhaupt hat sich der Stuttgarter Verwaltungsausschuß mit seinem Vorsitzenden, Herrn Dinkelacker, von den ersten Monaten seines Wirkens an, in richtiger Erfassung dessen, worum es geht, mit aller Kraft dafür eingesetzt und auch erreicht, daß die Gleichschaltung vor jener Grenze haltmachte, von der an der zwischenstaatliche D. u. Ö. A.-V. in seinem Bestand und in seiner Tätigkeit gefährdet worden wäre. (Lebhafter Beifall.)“⁷⁰

Unter Berücksichtigung der weiteren VA- und HA-Protokolle des Jahres 1935 muss man zu dem Schluss kommen, dass die zwischen DuOeAV und Fachamt getroffene Vereinbarung in der Frage nach den Satzungen der deutschen Sektionen dem Fachamt zugestanden hat, die Satzungen der deutschen Sektionen zu prüfen⁷¹, die Einheitssatzung des DRL jedoch für

⁷⁰ Verhandlungsschrift der 61. Hauptversammlung (1935), S. 13–15.

⁷¹ Protokoll der VA-Sitzung vom 25.11.1935, S. 3.

diese weiterhin keine Gültigkeit erlangte. Hierüber wiederum schienen die Gaubeauftragten des Fachamtes jedoch nicht oder nicht ausdrücklich genug informiert worden zu sein:

„Es häufen sich die Fälle, dass rdeutsche Sektionen von den Beauftragten des RfL. zur Annahme der Einheitssatzungen gezwungen werden. Da lt. Berliner Vereinbarung die Annahme der Einheitssatzungen durch die rdeutschen Sektionen nicht in Kraft getreten ist, wird vom Fachamt eine entsprechende Verständigung an die Beauftragten erwartet.“⁷²

Mit dem Inkrafttreten der DRL-Satzung am 1.1.1936 veränderte die Organisationsstruktur des deutschen Bergsports ein weiteres Mal ihr Gesicht. Diese trennte ausdrücklich 15 Fachämter von angeschlossenen Fachverbänden, zu denen auch die ab dem 1. April selbstständigen und nunmehr nebeneinander existierenden Fachverbände des Deutschen Bergsteigerverbandes (DBV) und Deutschen Wanderverbandes (DWV) zählten. Als Führer des DBV amtierte weiterhin Paul Bauer, die deutschen Sektionen waren neben ihrer „natürlichen“ Mitgliedschaft zum DuOeAV dem DBV angeschlossen.

Im Zuge dieser Entwicklungen fanden in den Folgemonaten, beginnend mit einer Sitzung am 23. Januar 1936 in Berlin, erneute Besprechungen zwischen Vertretern des VA (Dinkelacker, Weiß, Cuhorst) und des Reichsinnenministeriums (Pfundtner, Bauer) statt⁷³, die das Verhältnis des DuOeAV zum DRL nunmehr auf eine gesicherte Grundlage stellen und eine Klärung in der Frage nach den Satzungen der deutschen Sektionen herbeiführen sollten. In diesen Beratungen gelangte das Konstrukt eines Reichsdeutschen Sektionentages zu neuer Beachtung. Ziel der Verhandlungsdelegation des DuOeAV war es damals offensichtlich, den Reichsdeutschen Sektionentag als eine gegenüber dem DBV gleichberechtigte Vertretung der deutschen Sektionen des DuOeAV zu installieren und die bestehende Mitgliedsbindung an den DBV, mit dem es immer wieder zu Konflikten gekommen war,⁷⁴ zu lösen.⁷⁵

⁷² Ebd.

⁷³ Vgl. die Protokolle der VA-Sitzungen vom 21.1.1936, S. 1 und 11.2.1936, S. 1.

⁷⁴ Hierzu siehe besonders MAILÄNDER (2006, S. 216) und MIERAU (2006, u. a. S. 110–124). – Zu einem weiteren Eklat kam es, als Sektionen des Alpenvereins in den Mitteilungen des DBV der Vorwurf mangelnder nationalsozialistischer Gesinnung gemacht wurde: „In den ‚Mitteilungen‘ des Deutschen Bergsteigerverbandes Heft 6 vom März 1937 [...] ist auf Seite 44 ein Aufsatz enthalten, der den Alpenvereinssektionen den Vorwurf macht, dass sie in ihren Festschriften anlässlich von Jubiläen den einschneidenden Umbruch, den die nationalsozialistische Erneuerung des Deutschen Volkes auch im Leben der Bergsteigervereine hervorgerufen hat, entweder ganz mit Stillschweigen übergangen oder nur so flüchtig mit wenigen Worten gestreift hätten, dass dies in keinem Verhältnis zu der grundlegenden Bedeu-

Am Ende der sich über mehrere Monate hinziehenden Verhandlungen entschloss sich der Hauptausschuss auf seiner Sitzung am 3. Mai 1936, in personeller Hinsicht dem Vorschlag des Leiters des Fachamtes Bergsteigen (Paul Bauer) zu folgen und Fritz Rigele, den Schwager Hermann Görings⁷⁶ mit der Leitung des Reichsdeutschen Sektionentages zu beauftragen und ihn überdies, den Forderungen des Innenministeriums geschuldet, von der nahenden Hauptversammlung im Juli 1936 unter Wahrung der satzungsrechtlichen Bestimmungen des DuOeAV in den Hauptausschuss wählen zu lassen.⁷⁷ Anscheinend hegte die Vereinsführung damals die Hoffnung, durch ihr Entgegenkommen in der Personalfrage mit der Errichtung eines Reichsdeutschen Sektionentages zur Auflösung des Fachamtes Bergsteigen und Wandern beizutragen und somit dem DBV wieder auf Augenhöhe begegnen zu können.⁷⁸

Mit Erlass des Innenministeriums vom 3.6.1936 erfuhr der Reichsdeutsche Sektionentag letztendlich seine Genehmigung und war „gemäß seiner Satzung dazu vorgesehen, die Zugehörigkeit der rd. Sektionen des D.u.Ö.A.V. zum Deutschen Reichsbund für Leibesübungen zu vermitteln“⁷⁹.

In der Folge sah sich der Verwaltungsausschuss nun am 8. Juni in der Lage, allen deutschen Sektionen einen – in Abstimmung mit dem Innenminis-

terung dieser Ereignisse stehe. Die Vereine müssten sich klar sein, dass ein derartiges Übergehen doch in erster Linie dahin gedeutet werden müsse, dass hier mit Vorbedacht nicht erwünschte Neuerungen mit Stillschweigen übergangen werden sollen und dass dies als eine versteckte Gegnerschaft, als ein passiver Widerstand gedeutet werden müsse und dementsprechende Folgerungen daraus zu ziehen seien“ (Protokoll der VA-Sitzung vom 15.3.1937, S. 1).

⁷⁵ Vgl. hierzu das auf den 8.6.1936 datierte Rundschreiben des VA „An alle reichsdeutschen Sektionen!“ in OeAV ZV/3/17: „Am 25.5.1935 wurde den Vertretern des Verwaltungsausschusses die Erklärung abgegeben, ‚dass die deutschen Mitgliedervereine des D.u.Ö.A.V. an den DBWV keine Beiträge mehr zu leisten brauchen‘.“

⁷⁶ Vgl. ZEBHAUSER (1998, S. 111).

⁷⁷ Vgl. hierzu das Protokoll der HA-Sitzung vom 3.5.1936, S. 21–23. – MAILÄNDER (2006, S. 238) liefert eine diesbezüglich missverständliche Darstellung: nach Lektüre der dortigen Ausführungen muss der Leser zu dem Eindruck gelangen, Fritz Rigele sei erst im Mai 1937 als Führer des Reichsdeutschen Sektionentages (MAILÄNDER spricht vom „deutschen Sektionentag“) eingesetzt worden. Des weiteren hat am 4. Mai 1937 entgegen der Darstellung MAILÄNDERS keine HA-Sitzung stattgefunden, wohl aber findet in der HA-Sitzung vom 8. Mai 1937 ein Schreiben des Reichssportamtes vom 4.5.1937 Erwähnung.

⁷⁸ Vgl. hierzu das Schreiben Cuhorsts (Mitglied des VA seit 1934) an die Sektion Münster-Westfalen vom 13.5.1936 (DAV BGS 1 SG/209/3, Mapped E5), in dem er in völliger Fehleinschätzung der Tatsachen ein Werbeschreiben der Münsteraner korrigiert: „Das Fachamt Bergsteigen und Wandern existiert nicht mehr.“

⁷⁹ Rundschreiben des VA „An alle reichsdeutschen Sektionen!“ vom 8.6.1936 in OeAV ZV/3/17. – In den Mitteilungen Nr. 10 u. 11 des Fachamtes Bergsteigen von Juli/ August 1936 (zit. bei ZEBHAUSER [1998], S. 169f.) wird die Errichtung des Reichsdeutschen Sektionentages nicht dem Innenministerium, sondern dem Reichssportamt (per Verfügung vom 17.7.1936) zugeordnet.

terium den Erfordernissen des überstaatlichen DuOeAV angepassten⁸⁰ – „Vorschlag des VA für die Ausfüllung der Einheitssatzung des DRfL. durch die rd. Sektionen des D.u.Oe.AV.“ zu übersenden, mit dem der Hauptverein unter Punkt 3 – um einen für die weitere Betrachtung wesentlichen Aspekt herauszugreifen – seinen deutschen Mitgliedssektionen erstmalig einen sog. „Arierparagrafen“ zur satzungstechnischen Pflicht machte.

Die Annahme der Einheitssatzungen ging im Allgemeinen zügig vonstatten, so hatten bis zum 8. August 1936 bereits 145 deutsche Sektionen die neue (Einheits-) Satzung angenommen, davon 90 in der „erleichterten Fassung des § 2“⁸¹ – die Satzung des Gesamtvereins jedoch blieb von hitlerstaatlichen Eingriffen weiterhin verschont.

Wenn der DuOeAV auch mit Inkrafttreten des sog. „Juliabkommens“⁸² bei der Verwirklichung seiner Vereinsziele fortan spürbare Erleichterung erfuhr, sollte sich die vom DuOeAV mit der Einrichtung des Reichsdeutschen Sektionentages verbundene innen- und sportpolitische Hoffnung auf eine Loslösung vom DBV jedoch nicht erfüllen. Bereits im September mussten die deutschen Sektionen ihre Beitragszahlungen an den DBV wieder aufnehmen,⁸³ wobei eine verbindliche Regelung über die Höhe der Beitragszahlungen an DRL und DBV über mehr als ein halbes Jahr hinweg in der Schwebe bleiben sollte.⁸⁴

Diese Verpflichtung zur Beitragszahlung an DRL und DBV darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der DuOeAV sich auch 1937 noch Eingriffsversuchen in die Struktur des Gesamtvereins seitens des Reichssport-

⁸⁰ Auskunft hierüber gibt ein ebenfalls auf den 8.6.1936 datiertes Rundschreiben des VA „An alle reichsdeutschen Sektionen!“, welches, wie auch der „Vorschlag des VA. für die Ausfüllung der Einheitssatzung des DRfL. durch die rd. Sektionen des D.u.Oe.AV.“ (**Dok. 7**), als **Dokument 8** im Anhang dieser Arbeit abgedruckt ist.

⁸¹ Vgl. das Protokoll d. VA-Sitzung vom 8.8.1936, S.2.

⁸² Vgl. hierzu besonders MAILÄNDER (2006, S. 236): „Am 11. Juli 1936 hatten die Regierungen von Österreich und Deutschland den unter der Bezeichnung ‚Juliabkommen‘ bekannten Vertrag unterzeichnet, in dem Deutschland die Souveränität Österreichs anerkannte und die Tausendmarksperrre aufhob. In den die Einzelheiten der Vereinbarungen regelnden ‚vertraulichen mündlichen Erklärungen‘ [...] wird der DuOeAV explizit erwähnt: ‚Hinsichtlich des Touristenverkehrs werden die Behinderungen der Mitglieder des Deutsch-österreichischen [sic!] Alpenvereins bei Besuch der den reichsdeutschen Sektionen gehörenden Hütten sogleich beseitigt werden.‘“

⁸³ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 7.9.1936, S. 3.

⁸⁴ Vgl. die Protokolle der VA-Sitzungen vom 2.11.1936 (abends), S.1 und vom 11.1.1937, S. 2; ferner das Protokoll der HA-Sitzung vom 16.7.1937, S. 5.

amtes erwehren konnte, wie MAILÄNDER (2006, S. 238f.) anschaulich und treffend⁸⁵ darlegt:

„Auf seiner Sitzung am 4. Mai [**muss lauten: 8. Mai**] sah sich der Hauptausschuss mit einem Erlass des Reichssportamtes [vom 4.5.1937, Anm. des Verf.] konfrontiert, der darauf abzielte, die Vereinsstrukturen umzukrempeln. [...] Gegen die Einflussnahme des Reichssportamtes auf die Besetzung der [deutschen, Anm. des Verf.] Hauptausschusspositionen hatte sich der Hauptausschuss schriftlich zur Wehr gesetzt [...]. In langwierigen Verhandlungen [, die sich bis zum 16.7.1937⁸⁶ hinzogen, Anm. des Verf.] erzielte Dr. Friedrich Weiß⁸⁷ einen beachtlichen Erfolg: Der ‚Führer des Sektionentages‘ Rigele erhielt den Sektionen gegenüber keine Weisungsbefugnis, sondern wurde [respektive „blieb“, Anm. des Verf.] zum Verbindungsmann zwischen Verwaltungsausschuss und Fachamt. Damit blieb die Binnenstruktur des Alpenvereins vorerst unangetastet. Darüber erreichte Weiß, dass das Reichssportamt kein Recht bekam, dem Alpenverein bei der Besetzung von Hauptausschussstellen Vorschriften zu machen; man einigte sich auf den Kompromiss, die Kandidaten in beidseitigem Einvernehmen zu benennen.“

Auch MAILÄNDERS Zwischenfazit (ebd.) weiß zu überzeugen:⁸⁸

„Ob der DuOeAV zwischen 1933 und 1938 die Bezeichnung ‚Naziverein‘ verdient, ist eine Definitionsfrage. Fest steht, dass der ‚vaterländisch‘ orientierte Verband sich in dieser Phase zu einer weitgehenden Zusammenarbeit mit den nationalsozialistischen Machthabern bereit zeigte. Andererseits gab es aber damals keinen anderen Sportverband in Deutschland, der sich so verbissen und effektiv gegen die Demontage seiner demokratischen Strukturen zur Wehr setzte wie der DuOeAV. Zwar waren die Leitungsgremien des Verbandes überwiegend mit Nationalsozialisten oder dem Nationalsozialismus nahe stehenden Personen besetzt; aber auch Bürgerlich-Liberale wie der Stuttgarter Hermann Hoerlin gehörten zum Vorstand und hatten dort erheblichen Einfluss.“

5.2.3 Der Deutsche Alpenverein (DAV) als Deutscher Bergsteigerverband im DRL

„1938, das Jahr der Judenpogrome, das Jahr des Anschlusses Österreichs [am 12./ 13.3.1938, Anm. des Verf.], ist zugleich das Jahr der Umwandlung des D.u.Ö.A.V. in den nationalsozialistischen DAV“ (ZEBHAUSER (2003, S. 245).

⁸⁵ Lediglich bei der genauen Datierung ist MAILÄNDER – wie bereits weiter oben (vgl. Anm. 77) erwähnt worden ist – in seiner Darstellung etwas ungenau.

⁸⁶ Vgl. das Protokoll der HA-Sitzung vom 16.7.1937, S. 5–7.

⁸⁷ Dr. Friedrich Weiß ist Mitglied des damaligen VA.

⁸⁸ Zum gleichen Schluss kommt PFISTER (2004, S. 42f.): „Zahlreiche Bersteiger und Alpenvereinsfunktionäre stellten sich bereitwillig in den Dienst des ‚Dritten Reiches‘, andere agierten opportunistisch oder unpolitisch. [...] Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Führung des Alpenvereins ebenso wie die Repräsentanten anderer Sportverbände nach Wegen suchten, nicht nur das Überleben ihres Verbandes zu sichern, sondern auch um ihre Macht und ihren Einfluss auszudehnen.“

Der Verwaltungsausschuss reagierte in seiner Sitzung am 14.3.1938 sogleich auf die neue politische Lage und gab „Rundfunk und Presse“ die Umbenennung des DuOeAV bekannt:

„Der Erste Vorsitzende des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, Prof. Dr. R. v. Klebelsberg-Innsbruck, und der Verwaltungsausschuss Stuttgart geben bekannt:

Vor bald 70 Jahren schon haben sich die Bergsteiger des Deutschen Reiches und Österreichs zum ‚Deutschen und Österreichischen Alpenverein‘ zusammengeschlossen. Nachdem nunmehr auch aus den Staaten ein einiges Deutsches Reich geworden ist, sind wir der

‚D e u t s c h e A l p e n v e r e i n‘.

Insbruck-Stuttgart, am 14.3.38.“⁸⁹

Telegramme, die diese Umbenennung anzeigten, gingen ebenfalls sofort nach Wien zum damaligen „Reichsstatthalter“, Seyß-Inquart⁹⁰ und nach Berlin in das Innenministerium z. Hd. des Innenministers Frick und seines Staatssekretärs Pfundtner, ferner an den Reichssportführer v. Tschammer und Osten⁹¹.

In den folgenden vier Monaten bis zur Hauptversammlung am 16./ 17. Juli 1938 gelang es der damaligen Vereinsführung in einem intensiven Austausch mit Wolf Graf von der Schulenburg⁹², der vom Reichssportführer beauftragt worden war, „nach der Volksabstimmung [über den Anschluss Österreichs am 10.4.1938, Anm. des Verf.] die Umstellung des Deutschen Alpen-Vereins nach den im Deutschen Sport gültigen Führer-Grundsätzen vorzunehmen und seine Ueberführung in den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen vorzubereiten“⁹³, die Position des DAV im Wettbewerb mit Bauers DBV um die Anerkennung als alleiniger Bergsteiger-Fachverband entscheidend zu stärken. So konnte Schmidt-Wellenburg, der

⁸⁹ Das maschinengeschriebene Protokoll der bez. VA-Sitzung vom 14.3.1938 ist unter der Signatur OeAV ZV/4/17 beim OeAV archiviert, Hervorhebung im Original.

⁹⁰ Zu Person, Karriere und Wirken von Arthur Seyß-Inquart im Nationalsozialismus vgl. BURLEIGH (2000, S. 319f.) und die Anmerkungen bei PFISTER (2004, S. 42).

⁹¹ Vgl. OeAV ZV/4/17.

⁹² Von der Schulenburg war der Stellvertreter von Tschammer und Ostens und Justiziar im Reichssportamt. Nach dem Unfalltod von Rigele im Herbst 1937 war er zum kommissarischen Führer des Reichsdeutschen Sektionentages ernannt worden. – „Schulenburg, Wolf Graf von der: Leiter des DRL-Chefamt (Adjutantur), Leiter der Auslandsabteilung in der Reichsführung des NSRL (bis 1939), SA-Brigade-Führer“ (BERNETT 1983, S. 120), ferner s. TEICHLER (1991, S.111). In späteren Jahren war v. d. Schulenburg zunächst Botschafter in Moskau (s. BURLEIGH 2000, S. 558). – ZEBHAUSER (1998, S. 114f, Anm. 126) und MAILÄNDER (2006, S. 407, Anm. 26) verwechseln ihn offensichtlich mit Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg und berichten über seine Rolle im deutschen Widerstand.

⁹³ Aus dem Schreiben Tschammer–VA vom 21.3.1938 in OeAV ZV/4/17.

damalige Generalsekretär des Vereins bereits am 19. März diesbezüglich in einem Schreiben an den 1. Vorsitzenden des DuOeAV Dr. v. Klebelsberg über die Zusage v. der Schulenburgs berichten, dass „der DAV. alleiniger und ausschliesslicher Träger des Alpinismus im DRL sein wird. Sowohl in Österreich wie im alten Reich“⁹⁴, nachdem ein Versuch Bauers, den DAV „umzubilden“, „Graf von der Schulenburg mit der kommissarischen Leitung des Gesamtvereins zu betrauen“ (ebd.) und den DBV zu erhalten, abgelehnt worden war. Jedoch bereitete die Frage nach der künftigen Führungsriege den für den DAV verhandelnden Männern gewisse Probleme: zum einen wurden seitens der Reichssportführung präzise Anforderungen („1. Weltanschauliche Uebereinstimmung 2. Erfahrung in der Vereinsverwaltung 3. Vertrauen des DAV. bzw. der Mitglieder“) und weitergehende Empfehlungen („starke Verankerung in der Partei [...] und bergsteigerische Qualifikation“) formuliert, zum anderen erwies es sich als problematisch, einen der berühmtesten deutschen Bergsteiger, Paul Bauer, aus dem Bewerberkreis zu drängen.⁹⁵ Um die Verhandlungsposition des DAV weiter zu stärken, empfahl Dinkelacker in seinem Schreiben vom 24.3.1938 Klebelsberg, in die NSDAP einzutreten:

„Sie erleben jetzt in Österreich den Anbruch der neuen Zeit. Wir haben darüber im VA gesprochen. Wir kennen Ihre grossdeutsche Einstellung und es ist unsere einmütige Ansicht, dass Sie sich als Mitglied melden sollten. Die Überlegung, dass dies so aussehen könnte als ob es nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehe, muss wegfallen.“⁹⁶

Am 6. April 1938, wenige Tage vor der Volksabstimmung über den Anschluss Österreichs, wurde auf einer Besprechung beim Reichssportamt in Berlin, an der Vertreter des DAV (Dr. Weiß), der Reichssportführung (v. der Schulenburg), des Innenministeriums (v. Lex⁹⁷) und des DRL (Stenzel⁹⁸) beteiligt waren, die künftige Struktur des DAV erarbeitet. Erstmals findet hier der mit Wirkung der Hauptversammlung vom 16./ 17. Juli auch in die Tat

⁹⁴ Aus dem Schreiben Schmidt-Wellenburgs vom 19.3.1938 in OeAV ZV/4/17.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Aus dem Schreiben Dinkelackers vom 24.3.1938, ebenfalls abgelegt in OeAV ZV/4/17.

⁹⁷ S. BERNETT (1983, S. 118): „Lex, Hans Ritter von: Mitglied des Organisationskomitees für die XI. Olympischen Spiele in Berlin 1936, Oberregierungsrat in der Abteilung VIII des Reichsministeriums des Innern (bis 1943), Direktor des Instituts für Recht und Verwaltung an der Reichsakademie für Leibesübungen (1936).“

⁹⁸ „Stenzel, Arthur: Schatzmeister des Deutschen Fußballbundes, Leiter der Wirtschaftsabteilung in der Reichsführung des NSRL“ (BERNETT 1983, S.120) – laut Bericht über die Besprechung damaliger Schatzmeister des DRL.

umgesetzte, als „Kompromisslösung“ bezeichnete Vorschlag Schulenburgs Erwähnung.⁹⁹ Prägnant fasst MAILÄNDER (2006, S. 243) das unvermeidliche Resultat zusammen:

„Verwaltungs- und Hauptausschuss wurden von den verbliebenen liberalen Kräften gesäubert und zu weisungsgebundenen Beratungsgremien [wie im Protokoll der ersten Sitzung des „neuen“ VA am 29.7.1938 „sicherheitshalber“ *expressis verbis* zu lesen ist, Anm. des Verf.] degradiert. Arthur Seyß-Inquart übernahm höchstpersönlich die Führung des Alpenvereins. [...] Als geschäftsführender Zweiter Vorsitzender des Alpenvereins fungierte Dr. Friedrich Weiß [...]. Mit der Ernennung Paul Bauers zum zweiten – für die bergsteigerischen Belange zuständigen – Vizevorsitzenden erhielt der gleichgeschaltete Verband eine Doppelspitze.“

Fortan firmierte der Verein unter dem Namen „Deutscher Alpenverein – Deutscher Bergsteigerverband im Deutschen Reichbund für Leibesübungen (D.A.V.)“, dem er per Verordnung des Reichssportamtes als B-Verband angeschlossen war.¹⁰⁰ Ferner verkündete v. Tschammer und Osten auf der Hauptversammlung 1938 persönlich die Auflösung der nunmehr nutzlos gewordenen Institutionen des DBV und Reichsdeutschen Sektionentages.¹⁰¹ Zum neuen und nunmehr nicht weiter mit dem VA alle fünf Jahre wechselnden Sitz des DAV wurde Innsbruck bestimmt.¹⁰²

Mit der Umgestaltung des Hauptvereins ging die Einführung neuer Muster-Einheitssatzungen für die ihm angeschlossenen Sektionen (fortan als „Zweige“ bezeichnet¹⁰³) einher, welche von diesen nach Verschickung im Anschluss an die Hauptversammlung mit Frist zum 1. November 1938 angenommen werden mussten.¹⁰⁴ Bis zum Ende des Jahres 1938 erhielten jedoch nur 101 Zweige (von 234 eingesendeten Satzungsentwürfen) eine Genehmigung ihrer Satzung durch den Verwaltungsausschuss.¹⁰⁵

⁹⁹ Vgl. den Bericht über die Besprechung am 6.4.1938 in OeAV ZV/4/1 und die Verhandlungsschrift der Hauptversammlung vom 16./ 17.7.1938.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu die Verhandlungsschrift der HV vom 16./ 17.7.1938, S. 25; ferner den Bericht über die Besprechung mit Graf von der Schulenburg am 2./ 3.5.1938 in OeAV ZV/4/1 und den Kopf des VA-Protokolls vom 22.8.1938.

¹⁰¹ Vgl. die in der Verhandlungsschrift der HV vom 16./ 17.7.1938 abgedruckte Rede v. Tschammer und Ostens, S. 48f.

¹⁰² Hierzu bei ausführlicher Darstellung der Hintergründe überaus kenntnisreich ACHRÄINER (2008).

¹⁰³ Vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen in der Verhandlungsschrift der HV vom 16./ 17.7.1938, S. 25.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 26 und das Protokoll der VA-Sitzung vom 15.10.1938, S. 5.

¹⁰⁵ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 17.12.1938, S. 3.

5.2.4 Der DAV im NSRL

Mit Wirkung zum 1.1.1939 wurde – wie weiter oben in Kapitel 4.1 bereits dargestellt worden ist – der DRL zu einer von der NSDAP betreuten (und kontrollierten) Organisation. Wie Seyß-Inquart auf der VA-Sitzung vom 21.1.1939 in seinem Kurzbericht über die Tagung des NSRL zu berichten weiß, ergab sich hieraus, dass nunmehr „alle Angehörigen des Reichsbundes in Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben anerkannte nationalsozialistische Arbeit leisten“¹⁰⁶.

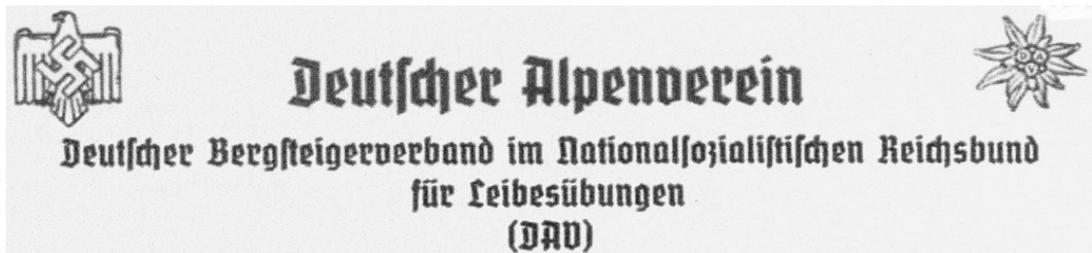


Abbildung 6: Kopf des Protokolls der (erw.) VA-Sitzung vom 7.9.1940.

Nachdem auch im Juni 1939 noch nicht restlos alle Zweigvereine die Mustersatzung des „großdeutschen“ DAV ordnungsgemäß eingeführt hatten,¹⁰⁷ führte die Umgestaltung des DRL zum NSRL zu weiterem Verwaltungsaufwand und einigen Diskussionen um die Einführung erneut veränderter Mustersatzungen für die Zweigvereine – auch 1940 erwies sich der DAV sperriger (nicht widerständlicher!) als andere Verbände.

Der von Knöpfler¹⁰⁸/ Erhardt in Abstimmung mit der Reichsführung des NSRL erarbeitete Wortlaut des Satzungsentwurfes hatte nicht die vorbehaltlose Zustimmung Seyß-Inquarts gefunden, der daraufhin in direkte Verhandlungen mit von Tschammer und Osten über einige Punkte der avisierten Mustersatzungen trat. Seine Kritik bezog sich auf die Neufassung der „Arierbestimmung, die Bestellung der Zweigführer und [...] die Auflösung der Zweige“. – In Bezug auf letztgenannten Punkt setzte Seyß-Inquart eine echte Sonderregelung für die Zweigvereine des DAV durch: statt im Falle der Auflösung und Liquidation eines Zweiges wie die Vereine anderer Fachrichtun-

¹⁰⁶ Protokoll der VA-Sitzung vom 21.1.1939, S. 1.

¹⁰⁷ Vgl. den 13. Wochenbericht des DAV vom 10.6.1939, S. 6, welcher den VA-Protokollen der Signatur OeAV ZV/4/33 beigeordnet ist.

¹⁰⁸ Knöpfler hatte auf Vorschlag von Seyß-Inquart mit der Einberufung von Bauer und Weiß die Geschäfte der stellvertretenden Vereinsführer übernommen, vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 13.9.1939, S. 1.

gen das Vermögen an den NSRL abtreten zu müssen, sollte es in einem solchen Fall in die Verfügungsgewalt des DAV übergehen.¹⁰⁹

Die erwähnten Verhandlungen zogen sich fast über 1 ½ Jahre hin, bis Ende Juli 1941 die Mustersatzungen an die Zweigvereine verschickt werden sollten. Ihre tatsächliche Einführung in den einzelnen Sektionen wurde allerdings nicht mit letzter Konsequenz nachgehalten, wie am Beispiel des Zweiges Münster belegt werden kann.¹¹⁰

Neben den umrissenen (erneuten) Satzungsänderungen ergaben sich für den DAV durch seine Zugehörigkeit zum NSRL zudem weiterreichende Verpflichtungen gegenüber anderen Organisationen der NSDAP, wie Seyß-Inquart im Mai 1939 herausstellte:

„Im Bewußtsein der großen Bedeutung des D. A. V., seiner Erfolge und seiner Aufgaben können wir mit Zuversicht an unser Werk gehen. Hierbei müssen wir uns mit allen Erscheinungen im nationalsozialistischen Deutschland auseinandersetzen, wie es z. B. bei der bergsteigerischen Schulung der Jugend schon geschieht. Es wird daher nötig sein, mit der Hitler-Jugend eine Arbeitsgemeinschaft abzuschließen, die das vorgeschriebene Ziel herstellt. Die Erziehung der Jugend als solche ist Sache der HJ.; soweit es sich aber um Bergsteigen handelt, müssen wir diese Jugend in unsere Obhut nehmen. Hierüber wird mit der Reichsjugendführung ein Abkommen geschlossen werden, das den Rahmen für unser Zusammenwirken schafft. [...] Das gleiche gilt für das Verhältnis zur Nationalsozialistischen Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude‘. Auch diese ist eine Organisationsform des deutschen Volkes mit eigenem Kern und eigener Ausdehnungskraft. Auch mit ihr wollen wir arbeiten und den bergsteigerischen Anteil in unsere Obhut nehmen. Es handelt sich dabei nicht um einen Kampf in Zuständigkeitsfragen, sondern um die Herbeiführung gemeinsamer Arbeit.“¹¹¹

Mit dem Anschluss Österreichs wurde der Alpenraum als Urlaubsregion für KdF-Fahrten zunehmend interessanter und Gruppen nutzten die Alpenvereinshütten als Stützpunkte für KdF-Bergfahrten.¹¹²

¹⁰⁹ Protokoll der VA-Sitzung vom 17.4.1940, S. 1; vgl. auch das Protokoll der (erweiterten) VA-Sitzung vom 7.9.1940, S. 12. – Eine Mustersatzung für Zweigvereine in der vom Reichssportführer genehmigten Fassung vom 14.5.1941 hängt der vorliegenden Arbeit als **Dok. 9** an. Für einen Vergleich mit der „Standardfassung“ s. BERNETT (1983, S. 30, 46f.). Ein paragraphengenaues Abgleich war dem Verfasser dieser Arbeit nicht möglich, da in der zu Rate gezogenen sportgeschichtlichen Literatur keine NSRL-Mustersatzung abgedruckt ist.

¹¹⁰ Vgl. die Protokolle der VA-Sitzungen vom 31.1.1941 (S. 7), 2.5.1941 (S. 9f.) und 29.7.1941 (S. 1), sowie ferner die entsprechenden Ausführungen in Kap. 5.4.3 der vorliegenden Arbeit.

¹¹¹ Protokoll der HA-Sitzung vom 6.5.1939, S. 2f.

¹¹² So z. B. für eine KdF-Gruppe „aus dem Gau Westfalen-Süd“, die von ihrem „Standquartier“ in Absam bei Hall aus im Rahmen einer Mehrtages-Bergwanderung eine Nacht auf dem Westfalenhaus der Sektion Münster verbracht hat, vgl. das Hüttenbuch (Juli 1930–März 1943) des Westfalenhauses der Sektion Münster, Eintragung vom 9.7.1938.

Das Verhältnis zum Alpenverein blieb jedoch zunächst ungeklärt. Erst am 20. Oktober 1938 schloss die Reichsleitung von KdF mit dem DAV ein Abkommen, das den Besuch von Alpenvereinshütten durch KdF-Urlauber reglementieren sollte.¹¹³ Jedoch hatte das bezeichnete Abkommen nur ein einziges Jahr Bestand: bereits am 14.7.1939 erfolgte die Kündigung seitens der NSG KdF mit Wirkung zum 20.10.1939, da „die Interessen der NSG ‚Kraft durch Freude‘ nicht genügend Beachtung fänden“.¹¹⁴ Fortan oblag (Kraft Verfügung Seyß-Inquarts) die weitere Gestaltung den ausgewählten hüttenbesitzenden Zweigen des DAV, die „Begünstigungen an KdF-Wandergruppen auf Grund von Einzelabkommen höchstens bis zum bisherigen Ausmaß“ vereinbaren konnten.¹¹⁵

Dass ZEBHAUSER (1998, S. 167) bei der Abhandlung des Verhältnisses zur Hitlerjugend davon spricht, der DAV habe hierbei keinen „selbstständigen Beitrag“ leisten können, greift zu kurz.¹¹⁶ Aus den Protokollen der Verwaltungsausschusssitzungen ab dem 17. Dezember 1938 wird deutlich, dass mehrere ausführliche Beratungen für die Ausgestaltung entsprechender Richtlinien von Nöten waren. Grundlage für die Unterzeichnung vertraglicher Regelungen zwischen DAV und HJ am 30. Mai 1939¹¹⁷ bildete ein bis zum 6.5.1939 ausgearbeiteter Entwurf, nach dem die fachliche Leitung der bergsteigerischen Ausbildung der HJ vollends auf Seiten des DAV liegen sollte.

„Soweit diese Erziehung [der deutschen Jugend] bergsteigerisch ist, wird sie fachlich vom D. A. V. geleitet und durchgeführt. [...] Die bestehenden Jugendgruppen werden hiernach in die HJ. übergeführt, umgekehrt bilden die innerhalb der HJ. aufzustellenden Bergsteigergruppen (Scharen zu je 15 Jungen) die Jugendgruppen des D. A. V.“¹¹⁸

Dieses Abkommen mit der Reichsjugendführung wurde der Vereinsöffentlichkeit von Seyß-Inquart auf der (vorerst letzten) Hauptversammlung als für die Vereinsarbeit fruchtbarer Verhandlungserfolg

¹¹³ Der Wortlaut dieses Abkommens ist im Protokoll der HA-Sitzung vom 6.5.1939, S. 38–40 abgedruckt.

¹¹⁴ Vgl. hierzu das Protokoll der VA-Sitzung vom 28.7.1939, S. 3.

¹¹⁵ Vgl. hierzu ebd. und die Verhandlungsschrift der HV vom 29./30.7.1939, S. 27f.

¹¹⁶ Generell wäre es wünschenswert, die Entwicklung des Verhältnisses zwischen DAV und anderen Parteiorganisationen wie HJ, KdF oder SS zum Gegenstand einer ausführlicheren Darstellung werden zu lassen; im Rahmen der vorliegenden Arbeit war dies leider nur in vorsichtigen Ansätzen möglich.

¹¹⁷ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 17.6.1939, S. 2.

¹¹⁸ Protokoll der HA-Sitzung vom 6.5.1939, S. 55.

verkauft,¹¹⁹ den Bedenken Karl Buntrocks (als Bergsteigergauwart für die Gaue IX, X und XI Mitglied im Hauptausschuss), der davon zu berichten weiß, dass z. B. bei den westfälischen, „alpenfernen Gebieten der HJ. kein Verständnis für den D.A.V. besteht“¹²⁰ und „die Jungen vielfach ohne eigentlichen Zusammenschluss als B-Mitglieder den Zweigvereinen“¹²¹ angehören, begegnete er ohne auf das Problem einzugehen mit nachstehender Anordnung: „Die alpenfernen Zweige, die bereits Jugendgruppen besitzen, sollen sofort die neuen Grundsätze für die Jugendgruppen anwenden, wenn auch nicht im Ausmaße der bergnahen Zweige“¹²².

Spätestens nach Beginn des 2. Weltkrieges erfuhr die Jugendarbeit des DAV in einer „grundsätzlichen Anweisung über die Durchführung des Jugendbergsteigens“ eine militärischere Ausrichtung: „Hierdurch wird das Jugendbergsteigen als Teil der vormilitärischen Erziehung und als HJ-Dienst anerkannt. Ein allgemein verbindlicher Dienstplan für die Jugendgruppen, die nunmehr als HJ-Bergfahrtengruppen des DAV bezeichnet werden, wird hierbei bekanntgegeben“¹²³. Mitte des Jahres 1943 wurde unter dem Postulat der Nachschubgewinnung für die Gebirgstruppen eine weitere Intensivierung der Tätigkeit der HJ-Bergfahrtengruppen des DAV angestrebt,¹²⁴ noch im Sommer desselben Jahres fanden erste Wehrtüchtigungslager unter Leitung und/ oder Betreuung durch den DAV statt,¹²⁵ die als „Vorausleselager“ auch 1944 ihren Fortgang nahmen.¹²⁶ – Selbst in alpenfernen Gebieten – z. B. in Münster bis zum Februar 1942 – lassen sich trotz der Aufsicht durch die Gliederungen der HJ Aktivitäten von an die Zweige angeschlossenen Jugendgruppen nachweisen; ob diese Jugendgruppen jedoch als realiter eigenständig planend und agierend betrachtet werden können, bleibt ungeklärt.

Wenige Tage nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Polen und dem Beginn des 2. Weltkriegs erging auch an die Zweigvereine des

¹¹⁹ Vgl. die Verhandlungsschrift der HV vom 29./ 30.7.1939, S. 19–22.

¹²⁰ Protokoll der HA-Sitzung vom 6.5.1939, S. 46.

¹²¹ Ebd.

¹²² Edb.

¹²³ Unterstreichungen nicht im Original, die Zitate entstammen dem Protokoll der VA-Sitzung vom 17.4.1940, S. 5f.

¹²⁴ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 20.4.1943, S. 6.

¹²⁵ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 13.8.1943, S. 4f.

¹²⁶ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 15.3.1944, S. 3f.

DAV die „Kriegsparole des Reichssportführers ‚Weitermachen‘“ (BERNETT 1983, S. 99):

„An die Zweigvereine wird raschestens eine Weisung ausgegeben über die Fortführung der Vereinstätigkeit. Diese soll in Anlehnung an den Aufruf des Reichssportführers möglichst aufrechterhalten werden. Einschränkungen, die Beunruhigung unter die Mitglieder tragen könnten, sind zu vermeiden. Die Wintertätigkeit der Zweigvereine ist möglichst uneingeschränkt durchzuführen, insbesondere durch Förderung des Vortragswesens, das gerade jetzt ein besonders wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bildet, durch Sprechabende, durch Beiziehung der Unterabteilungen und Gruppen zur Tätigkeit der Zweige. [...] Der Hüttenbetrieb ist - soweit irgend möglich - aufrechtzuerhalten.“¹²⁷

Jedoch war auch die hier und anderenorts¹²⁸ betonte Förderung des Vortragswesens zunehmend scharfen Restriktionen unterworfen, allerdings gelang der Vereinsführung 1942 ein Teilerfolg:

„Nach einer besonderen Anordnung sind alle Vorträge und die dabei vorgezeigten Lichtbildreihen zur Prüfung dem Hauptamt Reichsring in der Reichspropagandaleitung der NSDAP einzureichen. Diese für unsere Vortragszwecke nicht tragbare Regelung hat nunmehr auf Einschreiten der Vereinsführung und der NSRL-Reichsführung eine Änderung dahingehend gefunden, dass ‚eine Vorlage der im Rahmen des DAV vorgeführten Lichtbildvorträge zwecks Prüfung und Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung dann nicht erforderlich ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Lichtbildreihen dürfen nur Landschaftsaufnahmen, Bilder von Bergbesteigungen u. ä. ohne politischen Einschlag aufweisen.
- b) Die Vorträge dürfen lediglich der Werbung für das Bergsteigen, der Ausbildung im Bergsteigen und dem Bericht über besondere Leistungen (Erstbesteigungen usw.), also der Erfüllung der fachlichen Aufgabe des DAV, dienen. Stellungnahmen politischer Natur, besonders zu Fragen der Grenzziehung oder Volkstumsfragen, dürfen nicht in ihnen enthalten sein.
- c) Die Vorträge dürfen nur vor dem Mitgliederkreis des DAV gehalten werden.

Der Deutsche Alpenverein ist verpflichtet, genauestens auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.“¹²⁹

Zumindest in verwaltungstechnischer und vereinsorganisatorischer Hinsicht gelang es dem DAV, den Zwängen des Weltkrieges weitestgehend zu trotzen: die Sitzungen des VA fanden bis zum 15.2.1945 im Schnitt weitestgehend alle 3 Monate statt, erst ab diesem Datum sind – zumindest im

¹²⁷ Protokoll der VA-Sitzung vom 13.9.1939, S. 1f. – Die pathetische Durchhalteparole von Tschammer und Ostens vom 28.2.1940 ist der Arbeit als **Dokument 10** angehängt.

¹²⁸ Vgl. das Protokoll der VA-Sitzung vom 4.11.1939, S. 1.

¹²⁹ Protokoll der VA-Sitzung vom 2.9.1942, S. 12f.; Unterstreichungen im Original.

Archivbestand des OeAV – zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Arbeit keine weiteren VA-/ HA-Protokolle auffindbar.

5.3 Die Einführung eines verbindlichen Arierparagraphen im Hauptverein und den Sektionen

Als Resultat der außerordentlichen Hauptversammlung von 1924 stand ein Teilsieg der antisemitischen Kräfte im Verein: die jüdische Sektion Donauland war aus dem DuOeAV entfernt worden und auf der Basis der Grundsatzentscheidung des HA von 1920¹³⁰ blieb die Einführung von Arierparagraphen den Sektionen überlassen. AMSTÄDTER (1996, S. 310; Kursivschrift im Original) berichtet darüber hinaus: „Die DÖAV-Hauptversammlung von 1927 beschließt ihrerseits – ohne daß sich der Gesamtverband selbst durch einen offiziellen Arierparagraph die Finger schmutzig macht – zur Aufnahme von Mitgliedern nach §1, Abs. 3 der Satzungen: ‚Der sogenannte *Arierparagraph* ist zulässig.‘“ In der gedruckten Verhandlungsschrift zu jener Hauptversammlung findet sich über einen entsprechenden Beschluss jedoch kein Wort.¹³¹

Der bereits weiter oben in Kapitel 5.1 beschriebene Kompromiss zwischen dem DVB, den ihn unterstützenden Sektionen und dem Hauptausschuss hielt tatsächlich die vereinbarten acht Jahre. Doch direkt nach „Ablauf der achtjährigen Sperrfrist für Anträge zum Arierparagraphen Ende 1932 fragt Pichl tatsächlich bei allen DuÖAV-Sektionen wegen der Einführung des Arierparagraphen im Gesamtverband an. Die Machtübernahme Hitlers am 30. Januar 1933 befördert nun diese Gedanken rasch. Ostern 1933 fordert Pichl im Namen der Austria alle Alpenvereinssektionen zur antisemitischen ‚Endsäuberung‘ auf.“ (ZEBHAUSER 1998, S. 89f.). Die einzelnen Sektionen sollten hierzu einen von der Austria entworfenen Antrag auf Satzungsände-

¹³⁰ Vgl. weiter oben, Anm. 38.

¹³¹ Wie AMSTÄDTER einen so lautenden Beschluss der Hauptversammlung annehmen kann, bleibt auch bei Prüfung seines Beleges, des vom Generalsekretär des DuOeAV erstellten Handbuches für Verfassung und Verwaltung des Vereins von 1928, unklar. Dort heißt es an der von AMSTÄDTER angegebene Stelle zwar (im Zuge der Erörterung der Erfordernisse für eine Sektionsgründung) „Der sogenannte *A r i e r p a r a g r a p h* ist zulässig; auch die Aufnahme von Mitgliedern, die nichtdeutschen Nationen angehören, doch sollen solche nur in begründeten Ausnahmefällen und in einer Anzahl aufgenommen werden, die dem deutschen Charakter der Sektion nicht gefährlich oder abträglich werden kann [...]“ (gesperrte [statt Kursiv-]Schrift im Original), jedoch findet sich kein Hinweis auf den von ihm angenommenen Hauptversammlungsbeschluss.

rung in acht Punkten (s. Abb. 7) an den Hauptausschuss senden und diesen so dazu auffordern, seinerseits eine entsprechende Vorlage zur zeitnahen Abstimmung auf der anstehenden Hauptversammlung in Bludenz zu bringen. Diesen „Umweg“ musste Pichl gehen, da der 1. März 1933 als Termin für die Einreichung von Satzungsänderungsanträgen zur Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung 1933 bereits verstrichen war.¹³²

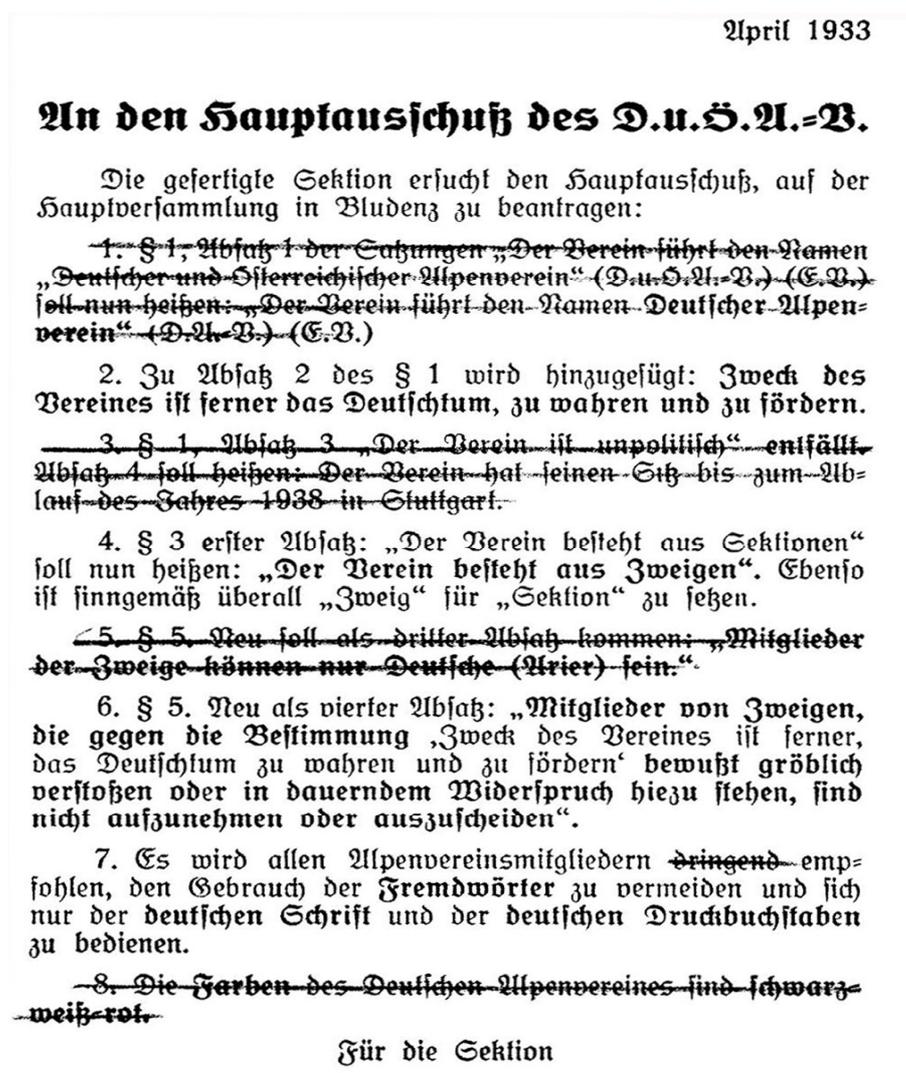


Abbildung 7: Austria-Antrag auf Satzungsänderung von April 1933.

Erstmalig Erwähnung in den Protokollen der Vereinsverwaltung fand das Rundschreiben der Austria am 24.4.1933: „Der V.A. enthält sich vorderhand noch einer Stellungnahme wird aber im H.A eine Aussprache herbeiführen“¹³³. Nachdem der VA auf seiner Sitzung vom 3. Mai „einhellig zu dem

¹³² Protokoll der HA-Sitzung vom 13./ 14.5.1933, S. 18. Vgl. hierzu ferner AMSTÄDTER (1996, 312f.).

¹³³ Protokoll der VA-Sitzung vom 24.4.1933, S.2. – Zur genauen Datierung des Austria-Rundschreibens: das dem abgebildeten Vordruck beiliegende Schreiben ist auf den

Beschluss gekommen [war], dem Hauptausschuss zu empfehlen, auf die Tagesordnung der Hauptversammlung den Antrag zu setzen: Die Satzung wird in §5 ergänzt durch den Zusatz ‚Personen jüdischer Abstammung dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden‘¹³⁴, entschloss sich der Hauptausschuss auf seiner 49. Sitzung am 13./ 14.5.1933 in Innsbruck (der ersten nach Machtergreifung der NSDAP in Deutschland) bei zwei Gegenstimmen dazu, allen Sektionen „im Deutschen Reiche“ durch ein eigenes Rundschreiben von Vereinsseite die Empfehlung auszusprechen, „bis zur endgültigen Regelung dieser Frage keine Juden mehr aufzunehmen“¹³⁵ und verzichtete also mit Rücksicht auf mögliche Schwierigkeiten für die österreichischen Mitgliedssektionen darauf, einen entsprechenden Antrag auf die Tagesordnung der avisierten Hauptversammlung im österreichischen Bludenz zu setzen.¹³⁶

Scheute sich der HA zu diesem Zeitpunkt also noch, verbindliche anti-semitische Regelungen für alle Mitgliedssektionen offiziell zu einem Tagesordnungspunkt zu erklären, hatte er andererseits keinerlei Skrupel, neue Mustersatzungen für die Jugendgruppen und Jungmannschaften der Mitgliedssektionen – ohne die Öffentlichkeitswirksamkeit einer Hauptversammlung – zu beschließen und in ihnen einen Arierparagraphen zu verankern.¹³⁷

Für die Feststellung AMSTÄDTERS (1996, S. 371) „Auf der [...] 59. Hauptversammlung des Alpenvereins wird im Herbst 1933 entsprechend den vereinsgesetzlichen Bestimmungen in Deutschland für die reichsdeutschen Sektionen ausnahmslos der Arierparagraph eingeführt.“ lässt sich hingegen kein Beleg in der Verhandlungsschrift zur Hauptversammlung am

20.4.1933 datiert, trägt jedoch die Überschrift „Rundschreiben 2“, so dass von der Existenz eines (ähnlich lautenden?) früheren Rundschreibens ausgegangen werden darf. Archiviert und zugänglich ist das Begleitschreiben der Sektion Austria unter OeAV ZV/2/18, der gedruckte Entwurf des Antrags liegt im Österreichischen Staatsarchiv unter Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Nachlass Pichl, Karton 61 (Alpinistik, Alpenvereinsangelegenheiten), Mappe „Arierparagraph 1933“; ferner hängt das Begleitschreiben der vorliegenden Arbeit als **Dok. 11** an.

¹³⁴ Protokoll der VA-Sitzung vom 3.5.1933, S. 3.

¹³⁵ Protokoll der HA-Sitzung vom 13./ 14.5.1933, S. 21. – Da sich, was die weiteren Änderungswünsche der Austria anbelangt, kein klares Meinungsbild unter den Sektionen abzeichnete und einige Punkte des Antrags bereits wieder zurückgezogen worden waren, wurden sie vom HA abgeblockt (vgl. d. Protokoll der HA-Sitzung vom 13./ 14.5.1933, S. 18f.).

¹³⁶ Tatsächlich musste die Hauptversammlung von 1933 aufgrund der per Gesetz vom 29.5.1933 verhängten Ausreisesperre nach Österreich im neutralen Lichtenstein stattfinden (vgl. d. Protokoll der VA-Sitzung vom 13.7.1933, S.1 und d. HA-Sitzung vom 22./ 23.9.1933, S. 2).

¹³⁷ Vgl. das Protokoll der HA-Sitzung vom 13./ 14.5.1933, S. 27 („Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft [...] werden.“) und S. 34 („Mitglied der Jungmannschaft kann jeder unbescholtene Jugendliche arischer Abkunft im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sein.“).

23./ 24. September 1933 finden;¹³⁸ die Existenz „vereinsgesetzlicher Bestimmungen“, die die zwingende Einführung eines Arierparagraphen aus Sicht der Sektionsführungen gewissermaßen legalisiert hätte, wird durch die herangezogenen sporthistorischen Veröffentlichungen für den vereinsorganisierten deutschen Sport zu diesem Zeitpunkt nicht bestätigt¹³⁹; für den Verfasser scheint auch an diesem Punkte noch Forschungsbedarf zu bestehen, da ein Teil der für die vorliegende Arbeit erschlossenen Quellen indirekt auf entsprechende Verordnungen hindeutet.¹⁴⁰

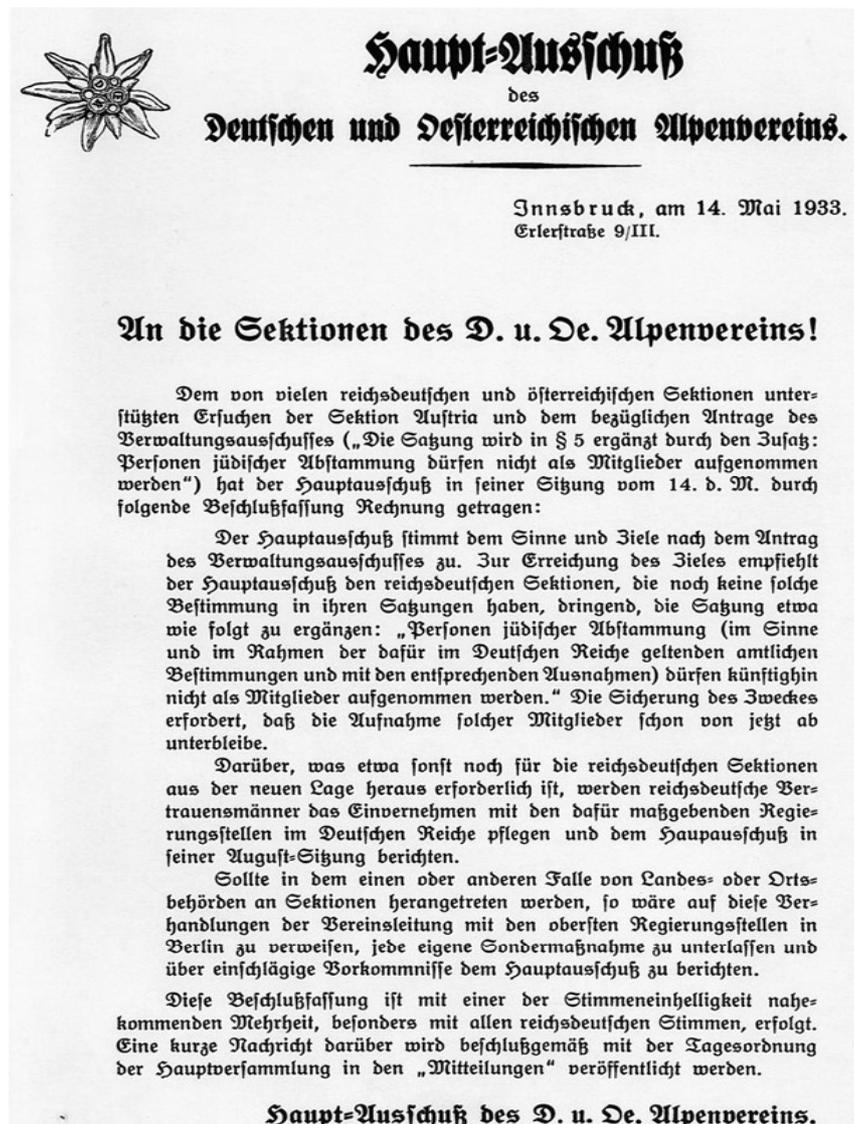


Abbildung 8: Empfehlung des HA zur Einführung eines Arierparagraphen (14.5.1933).

¹³⁸ Hier sei angemerkt, dass sich der HA ja ganz im Gegenteil dafür ausgesprochen hatte, es bei einer eindringlichen Empfehlung an alle deutschen Sektionen bewenden zu lassen und keinen entsprechen Antrag auf der Hauptversammlung einzubringen.

¹³⁹ S. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Kap. 4.2 dieser Arbeit.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen zur Satzungsänderung der Sektion Münster im Dezember 1933/ Januar 1934 in Kap. 5.4.3.

Die Tatsache, dass Dinkelacker als „Führer der reichsdeutschen Sektionen“ in den Folgemonaten bis zur Hauptversammlung mehrere Rundschreiben an die deutschen Mitgliedssektionen verschickte, in denen er sich u. a. nach der Einführung eines Arierparagraphen erkundigte (vgl. weiter oben, Kap. 5.2.1) und auf der HA-Sitzung im September 1933 davon berichtete, er habe „gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses in den reichsdeutschen Sektionen den Arierparagraph eingeführt“¹⁴¹, kann als eine Einflussnahme der Vereinsleitung, die augenscheinlich unter dem Eindruck des Gesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentum“ und der entsprechenden Durchführungsverordnungen vom 11.4./ 4.5.1933 stand,¹⁴² auf die Verantwortlichen der Sektionen gedeutet werden; doch ist auch hervorzuheben, dass bis zum Juni 1936 für den deutschen Vereinsteil keine in der Satzung des Gesamtvereins festgeschriebene oder von Seiten des DRL verordnete Verpflichtung zur Einführung eines Arierparagraphen bestand. Zumindest der Wortlaut des zweiten Rundschreibens Dinkelackers vom 7. Juli 1933 deutet eher auf eine informelle, den Sektionen Entscheidungsfreiheit überlassende, Anweisung hin:

„[...] wenn aber der Gesamtverein nicht eingreifen kann, wird es um so mehr Ehrenpflicht der Führer unserer Sektionen, dies in ihrem Kreis zu tun. Nach den Berichten ist dies überall, meist in vorbildlicher Weise, geschehen. Die Versammlung, in der jetzt sowohl Führerprinzip wie Arierbestimmung durchzuführen ist, bildet zugleich für alle Führer ein Bekenntnis zur nationalen Erhebung, die über alle Parteien hinweg unser deutsches Volk geeint hat. [...] Gegen Eingriffe von anderen Instanzen in das Sektionsleben werde ich mit Nachdruck vorgehen und jeden Fall dem Reichssportkommissar melden“¹⁴³.

So stellt sich die Frage, in welcher Schärfe ein „Erlass der ‚reichsdeutschen Führer‘ des DuOeAV“ (KUNDT 2002, S. 34) von November 1933 zur Einführung des Arierparagraphen in den Sektionen formuliert und mit welchen Sanktionsmöglichkeiten dieser versehen gewesen ist.¹⁴⁴

¹⁴¹ Protokoll der HA-Sitzung vom 22./ 23.9.1933, S. 2f.

¹⁴² Der Wortlaut des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen kann auf der Seite documentarchiv.de eingesehen werden. Die genaue URL der Texte ist im Quellenverzeichnis in Kap. 9.1.1 angegeben.

¹⁴³ Abgedruckt ist das Rundschreiben in den Nachrichten d. Sektion Freiburg-Breisgau, 3. Vierteljahr 1933, S. 2 (Unterstreichung durch den Verf.); die Datierung auf den 7.7.1933 ergibt sich aus dem dort Erwähnung findenden „Fragebogen“, hierzu s. MAILÄNDER (2006, S. 209) unter Berücksichtigung von Anm. 15.

¹⁴⁴ KUNDT (2002 u. 2004) führt bedauerlicherweise seine Quellen hierfür nicht präziser an. In den von KUNDT vermutlich herangezogenen (monatlich erscheinenden) Mitteilungsheften der Sektion Berlin ist in der Novemberausgabe (S.121) in einem Bericht über die Sektionsversammlung vom 13.10.1933 die Rede von „in den Ferien bekanntgemachten Verordnun-

Unter Berücksichtigung der von sportwissenschaftlicher Seite herausgearbeiteten Tatsache, dass die Einführung eines Arierparagraphen den Vereinen erst mit der DRL-Einheitssatzung von 1935 auferlegt worden ist (s. o., Kap. 4.2) und bei gleichzeitiger Würdigung der besonderen Position des DuOeAV im Prozess der Neuordnung des Vereinsportes im DRL/ NSRL (s. o., Kap 5.2 bis 5.2.4; die erste DRL-Mustersatzung wurde erst am 8. Juni 1936 an die Zweigvereine verschickt!), erscheint die genauere Untersuchung des Verhaltens einzelner Sektionen besonders interessant, da diese sich bis zum Anschluss Österreichs zumindest durch keinerlei Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen zur Einführung antisemitischer Regelungen verpflichtet sehen mussten.¹⁴⁵

„Erst 1938 [...] verankerte der nunmehrige ‚Deutscher Alpenverein‘ den Arierparagraphen in den Einheitssatzungen, die jede Sektion annehmen musste. Für Österreich wurde festgestellt, dass es nur vier (von rund 100) Sektionen gab, die noch keinen Arierparagraphen in ihren Satzungen hatten;“ (ACHRAINER 2009, S. 313).

So gilt es, in den nachfolgenden Kapiteln auf lokaler Ebene u. a. nachzuprüfen, ob die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Sektionen zu denjenigen gehörten, die „1933 während der Gleichschaltung der deutschen Vereine im nationalsozialistischen Deutschland in vorausweisendem Gehorsam den Arierparagraphen“ (PFISTER 2004, S. 37) einführten und sich so „aus eigenem Antrieb, weit vor der Zeit rassistischer Zwangsmaßnahmen, systematisch von allen jüdischen Mitgliedern getrennt“ (MÜLLER 1979, S. 203) haben.¹⁴⁶

gen des Reichssportführers v. Tschammer und Osten und des Führers der reichsdeutschen Sektionen Paul Dinkelacker; sie betrafen die Einführung des Arierparagraphen, des Führerprinzips [...]“.

¹⁴⁵ Anlass zu Zweifeln an der hier aufgestellten These gibt jedoch die vom DuOeAV im (der Verhandlungsschrift der Hauptversammlung vom 22./ 23.9.1934 beigefügten [S. 62f.]) Jahresbericht formulierte Legitimation des eigenen Handelns: „Die allgemeinen vereinsgesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reich bedingten bei den reichsdeutschen Sektionen einige Satzungsänderungen (Führerprinzip, Arierparagraph), ansonsten blieben die reichsdeutschen Sektionen unbehelligt [...]“ Ferner sei an dieser Stelle auf die weitere Thematisierung in Kap. 5.4.3 (Sektion Münster) hingewiesen. – Jedoch kann nur schwerlich davon ausgegangen werden, dass die Sportgeschichtsschreibung diese „allgemeinen vereinsgesetzlichen Bestimmungen“ bislang unbeachtet gelassen haben könnte.

¹⁴⁶ So recherchierte beispielsweise KLUGE (2007) zur Geschichte der Sektion Freiburg i. Br. von 1933–1945. Obgleich der Autor diesen Umstand nicht explizit herausarbeitet, kann in diesem Fall von einer Anpassung vor der Zeit gesprochen werden.

Hierfür wird insbesondere der jeweilige Schriftwechsel zwischen den Sektionen und dem Verwaltungsausschuss des Hauptvereins herangezogen werden. Ferner ist das weiter oben erwähnte Rundschreiben Pichls (respektive der Sektion Austria) und die auf den Antwortschreiben der Sektionen basierende „Zählliste“ für die Untersuchung der ausgewählten westfälischen Sektionen von großem Quellenwert, indizieren sie doch, welche Haltung die Sektionsoberen in der Frühzeit der nationalsozialistischen Herrschaft einnahmen.¹⁴⁷

5.4 Westfälische Wege – die Sektionen Bielefeld, Detmold und Münster-Westfalen im Dritten Reich

In den nachfolgenden Kapiteln zu drei westfälischen Sektionen wird auf eine ausführliche Schilderung der Sektionsgeschichte bis zum Jahre 1933 weitestgehend verzichtet, sondern – soweit es anhand der neu erschlossenen Quellen möglich ist – der Schwerpunkt der Darstellung auf den Werdegang der Sektion während des Nationalsozialismus gelegt. Orientiert an der Quellenlage werden hier durchaus verschiedene Schwerpunkte gesetzt, zentral ist für jede der drei Sektionen jedoch die Nachzeichnung ihrer Umstrukturierung durch die Einführung verschiedener Mustersatzungen.

5.4.1 Sektion Bielefeld

Die Sektion Bielefeld gründete sich am 29.9.1893 auf Initiative eines Mitgliedes der Sektion Minden, dem Bielefelder Kaufmann und späteren 1. Vorsitzenden Wilhelm Oltrogge. Insgesamt erklärten auf der Gründungsversammlung 38 Herren persönlich oder schriftlich ihren Beitritt, zu einem Gutteil Akademiker und analog zur Mitgliedstruktur des restlichen DuOeAV mutmaßlich dem gebildeten Ober- und Mittelstand entstammend.¹⁴⁸ Die Sektion wuchs in den folgenden zwanzig Jahren stetig und konnte zu Beginn des Jahres 1926 im Jahresbericht für das Vorjahr 744 Mitglieder aufweisen.

¹⁴⁷ Dieser Frage ging bereits WACHTER (1983, S. 103–110) nach und gibt hier notizenhaft Auskunft über die Reaktion der Sektionen Freiburg, Pforzheim, Rostock und Schwaben. Da es dem Verfasser nicht möglich war, alle dieser Darstellung zugrunde liegenden Archivalien des im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs im Bearbeitungszeitraum der vorliegenden Arbeit zu sichten, besteht Hoffnung, aus dieser Quelle auch weitere Informationen über die Haltung der bearbeiteten westfälischen Sektionen gewinnen zu können.

¹⁴⁸ Vgl. die Festschrift zum 70jährigen Bestehen der Sektion Bielefeld, S. 56. Zur Sozialstruktur des Hauptvereins s. MÜLLER (1979, S. 37–42) und die Ausführungen von GIDL (2007, S. 17–86).

Der entsprechende Bericht zählte am 1.5.1936 noch 607 Mitglieder. Trotz des Krieges gelang es der Sektion, ihren Mitgliederstand bis in den Sommer 1942 nahezu aufrecht zu erhalten, die dem Verfasser dieser Arbeit vorliegenden Jahresberichtsbögen enden mit den Eintragungen vom 20.8.1942 und weisen noch 584 Mitglieder aus.

1912 wurde der Sektion das avisierte Arbeitsgebiet am Eingang des österreichischen Öztals vom Hauptausschuss zugesprochen, so dass nach dem Kauf eines zusätzlichen Baugrundstücks 1913 auch mit dem Bau eines eigenen alpinen Stützpunktes begonnen werden konnte. Die Arbeiten an der Hütte zogen sich aus verschiedenen Gründen über Jahre dahin, bis am 21. August 1922 die Einweihung erfolgen konnte.¹⁴⁹

Wie lange die Sektion in der von antisemitischer Hetze geprägten Debatte um den Ausschluss der Wiener Sektion Donauland den von ihr 1921 vertretenen liberal-unpolitischen Standpunkt (vgl. Kap. 5.1) aufrechterhalten hat, lässt sich aufgrund der bisherigen Quellenlage nicht eindeutig klären. Allerdings besaß die Sektion Bielefeld über das Jahr 1924 hinaus bis 1931 nachweislich keinen Arierparagrafen in ihrer Satzung,¹⁵⁰ der jüdische Bielefelder Bankier Ernst Paderstein war zudem mindestens seit 1913 Beisitzer des Vorstands und hatte spätestens ab 1916 das Amt des Schatzmeisters inne.¹⁵¹

Wertvolle zusätzliche Informationen über die Haltung der Bielefelder Sektionsführung zur Frage der Anbiederung an die nationalsozialistischen Machthaber durch eigene antisemitische Maßnahmen liefern die in OeAV ZV/2/18 archivierten Schriftstücke zum weiter oben (Kap. 5.3) thematisierten Satzungsänderungsantrag der Sektion Austria von April 1933: zwar findet sich auf der Zählliste aus dem Dunstkreis Pichls kein Vermerk über die Stimmabsicht der Bielefelder, doch gibt die vom Hauptausschuss geführte Zählliste nähere Auskunft. So vermerkt von Klebelsberg, der 2. Vorsitzende des Gesamtvereins und amtierende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, mit Datum vom 10.5.1933 in Ergänzung des einzeln aufgeschlüsselten

¹⁴⁹ Vgl. hierzu die Festschrift zum 90jährigen Bestehen der Sektion Bielefeld, S. 38f.

¹⁵⁰ Vgl. die Satzung der Sektion Bielefeld mit Genehmigungsvermerk des HA vom 10.3.1924 in DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E7 FH1, ebenfalls das genehmigte Exemplar vom 1.6.1931 (ebd.).

¹⁵¹ Vgl. die Festschrift zum 70jährigen Bestehen der Sektion Bielefeld, S. 35f.

Stimmverhaltens vieler anderer Sektionen, dass Punkt 5 des Austria-Antrags („Neu soll als dritter Absatz kommen: ‚Mitglieder der Zweige können nur Deutsche (Arier) sein.‘“ [s. Abb. 7]) ferner von „18 Sektionen des Rh. Westfäl. Sektionen-Verbandes (ausgenommen Bielefeld, Düren, Lüdenscheid, Osnabrück, Siegerland, Beckum, Gummersbach)“ unterstützt werde.¹⁵²

Jedoch exkulpiert dieser Vermerk die Sektion Bielefeld nur vordergründig, da der Bericht über die Vertreterversammlung des Rheinisch-Westfälischen Sektionenverbandes vom 30.4.1933 den Standpunkt der vermeintlichen „Widerständler“ konkretisiert: „Die 6 Sektionen der Minderheit waren gleichfalls für den Beschluss unter der Bedingung, dass Ziffer 4 zu lauten hat: ‚§ 5. Neu soll als dritter Absatz kommen: Mitglieder der Gruppen [= Sektionen, Anm. des Verf.] können nur Deutsche (Arier) im Sinne des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. April 1933 werden.‘“¹⁵³ Dies bedeutete: vorläufiger Bestandsschutz zum Preis einsetzender Ausgrenzung.

SCHÄFFER & MEYNERT (1984, S. 165) stellen in Bielefeld „in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft“ eine „Einengung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Juden in Bielefeld“ fest – dies kann ohne Einschränkungen auch auf die Sektion Bielefeld des DuOeAV übertragen werden: am 26.7.1933 wurde von der Mitgliederversammlung die Einführung eines Arierparagraphen – der zunächst ganz im Sinne der Haltung zum Austria-Antrag „nur“ die Neuaufnahme jüdischer Mitglieder ausschloss¹⁵⁴ – und die Neuordnung der Sektionsleitung nach dem Führerprinzip beschlossen.

¹⁵² Die damals nach und nach aktualisierte Zählliste liegt unter OeAV ZV/2/18 und ist in den die untersuchten Sektionen betreffenden Auszügen als Abb. 14 in die vorliegende Arbeit integriert.

¹⁵³ Dieses Schreiben ist ebenfalls abgelegt in OeAV ZV/2/18 und ferner der besseren Nachvollziehbarkeit halber als **Dok. 12** dieser Arbeit angehängt.

¹⁵⁴ „§ 3 [...] Wer Mitglied der Sektion werden will muss arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.“ Die am 18.12.1933 von der Hauptversammlung der Sektion Bielefeld beschlossene und durch den VA des DuOeAV am 17.1.1934 genehmigte Satzung ist im Anhang dieser Arbeit als **Dokument 13** abgedruckt. – Vgl. hierzu auch die „Richtlinien zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30.6.1933“ vom 8. August 1933.

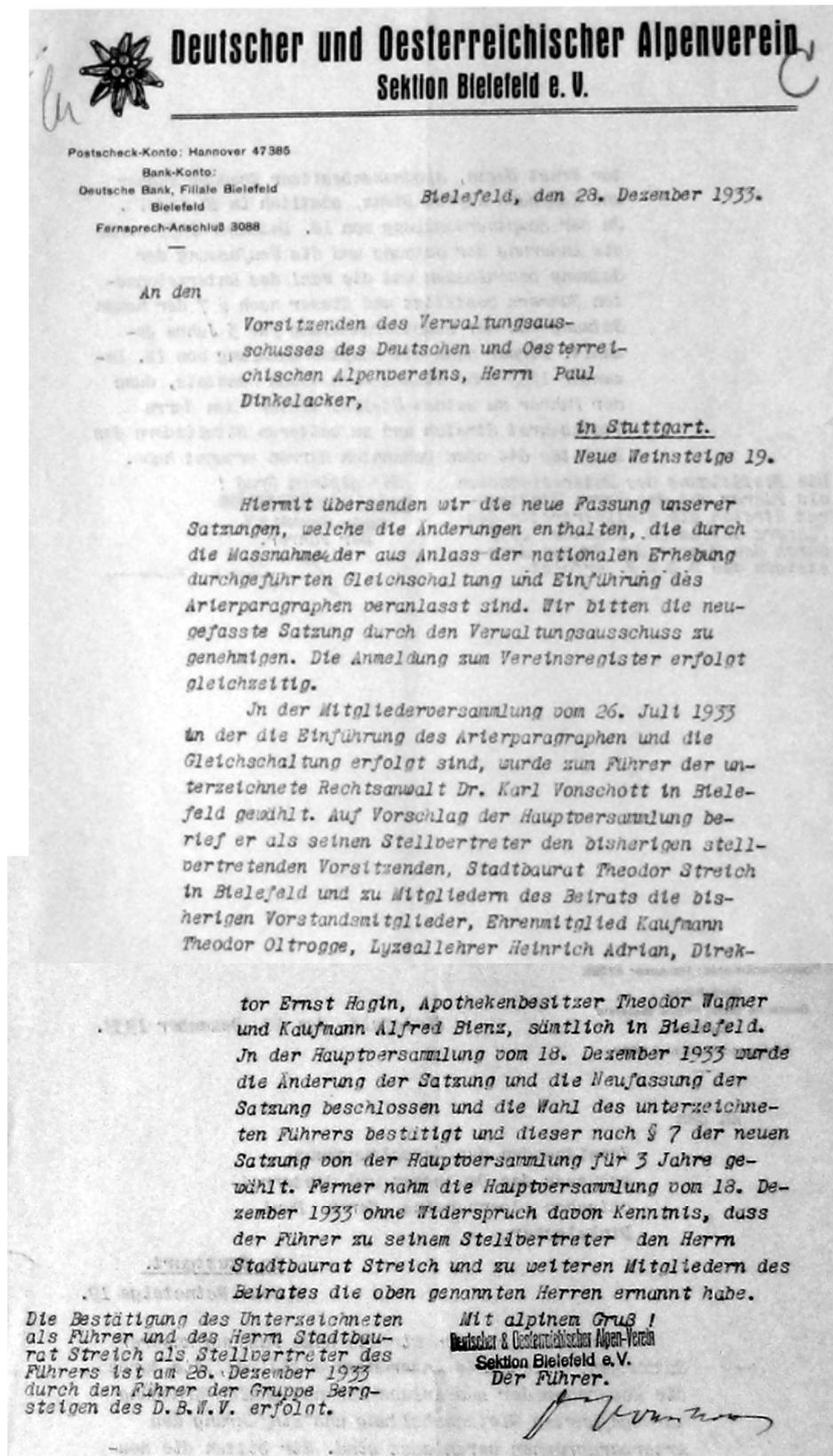


Abbildung 9: Bielefelder Begleitschreiben an den VA zur beantragten Satzungsänderung (28.12.1933; zwei Seiten).

Aus dem Begleitschreiben zur Satzungsänderung geht ferner hervor, dass – entgegen der Darstellung in den Festschriften zum 70, 90 und 100

jährigen Bestehen¹⁵⁵ – Ernst Paderstein spätestens seit der erwähnten Mitgliederversammlung dem Vorstand der Sektion nicht länger angehören durfte und an seiner statt Alfred Bienz das Amt des Schatzmeisters (als Mitglied des Beirats) übernahm. Diesen Umstand bestätigt auch ein Schreiben der Sektion Bielefeld vom 25.10.1933: „Herr Paderstein ist aus dem Vorstand ausgetreten, da Nichtarier. Sämtliche Kassenangelegenheiten sind an den Kassierer Kaufmann Alfred Bienz [...] zu richten.“¹⁵⁶ Auch der auf den 8.3.1934 datierte Jahresberichts-Fragebogen weist Alfred Bienz als Schatzmeister aus.

Die Sektion hatte sich also äußerst eifertig am 26.7.1933 den vermeintlichen Erfordernissen angepasst und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Dezember desselben Jahres in der Neufassung ihrer Satzung zum Ausdruck gebracht. Des weiteren indiziert die Formulierung der § 7 und 9, dass der DBWV es mitunter (wie hier in Bielefeld) geschafft hatte, in kürzester Zeit einen hohen Grad der Einflussnahme auf die Sektionsführung in den Sektionssatzungen verankert zu bekommen, nachdem die Sektionen erst im Oktober „über die neue Zwangsstruktur“ (MAILÄNDER 2006, S. 210) unterrichtet worden waren.

So konnte der Bielefelder Satzungsentwurf ohne größere Beanstandungen vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden, einzig die genaue Bezeichnung des Sektionsführers machte eine Korrektur nötig: „Statt der Bezeichnung ‚Führer‘ wäre Vorsitzender, Vorstand oder ähnliches zu wählen.“¹⁵⁷

¹⁵⁵ Wie der verantwortliche Verfasser auf S. 41 der Festschrift zum 70 jährigen Bestehen zu folgender Darstellung gelangen konnte, kann anhand der genannten Quellen nicht nachvollzogen werden: „Dieser [d. Amtsvorgänger Padersteins, Anm. des Verf.] fiel dann leider im Kriege und zu seinem Nachfolger wurde 1916 alsdann Bankier Ernst Paderstein gewählt, der die Kassen- und Schatzmeistergeschäfte der Sektion bis 1935 vorbildlich führte, also bis zu dem Zeitpunkt, als er – er war Nichtarier [sic!] – gesetzlich gezwungen wurde, sein Amt niederzulegen. Die Sektion hat das sehr bedauert. Es dürfte in diesem Zusammenhang wohl von Bedeutung sein, daß Ernst Paderstein in der Hauptversammlung, die einige Zeit nach der Machtübernahme 1933 lag, noch als Kassen- und Schatzmeister einstimmig wiedergewählt wurde [Irrtum! – Vgl. die obige Abb. 9]. Genauso sei vermerkt, daß er noch mit uns weiterwanderte. Auf dem Bild von der ersten Wanderung zum Schlachteessen aus Dezember 1934 ist ersichtlich, daß er unter uns weilte.“ – Im Gegenteil, die skizzenhafte Darstellung der Mitgliedschaft Padersteins bleibt unvollständig.

¹⁵⁶ Machinenschriftl. Exzerpt des Schreibens der Sektion Bielefeld vom 25.10.1933, abgelegt in den Jahresberichtsbögen der Sektion Bielefeld im Archiv des OeAV.

¹⁵⁷ Schreiben des VA an die Sektion Bielefeld vom 17.1.1934 (DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E7 FH1). – In gleichem Sinne erfolgte auch wenige Tage später per Rundschreiben eine erläuternde Klarstellung von Dinkelacker/ Bauer (vgl. **Dok. 14** im Anhang dieser Arbeit).

Nach Versand des „Vorschlages des VA zur Ausfüllung der Einheitssatzung des DRfL. durch die rd. Sektionen des D.u.Oe.AV.“ am 8.6.1936 und des die Ausfüllung erläuternden Rundschreibens (vgl. die Dok. 7 und 8 im Anhang), wurde die nötige Änderung der Satzung am 30.9.1936 von der Hauptversammlung der Sektion ratifiziert und konnte in der Folge mit Schreiben vom 24.10.1936 dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden – diese erfolgte wenige Tage später, ohne dass es Grund zur Beanstandung gegeben hätte.¹⁵⁸ In § 4 der Satzung war nunmehr nach Erlass der „Nürnberger Gesetze“ am 15.9.1935 – Juden konnten fortan nur die deutsche Staats- nicht aber Reichsbürgerschaft erwerben¹⁵⁹ – der Arierparagraph verklausulierter als bisher, jedoch ohne den Schutz für Bestandsmitglieder formuliert: „Die Mitglieder der Sektion müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen.“

Ein halbes Jahr später führten sektionsimmanente Zweifel, die eher ein Zeugnis von Verordnungshörigkeit als von freiheitlich-kameradschaftlicher Gesinnung sind, zu einer auf der Folgeseite abgebildeten Anfrage beim Verwaltungsausschuss.

Die Antwort auf diese Anfrage ließ nicht lange auf sich warten und beseitigte jedweden Zweifel: die Sektion wurde angewiesen, die in ihr verbliebenen jüdischen Mitglieder auszuschließen.¹⁶⁰

Da die Anpassung an das politische Umfeld 1933 und die Annahme der ersten DRL-Einheitssatzung im Jahr zuvor so zügig und komplikationslos vonstatten gegangen ist, kann m. E. auch davon ausgegangen werden, dass die Sektion Bielefeld im Frühjahr 1937 nach erfolgter Rückversicherung beim Verwaltungsausschuss in Stuttgart auch ihre letzten beiden verbliebenen jüdischen Mitglieder ausgeschlossen hat.

¹⁵⁸ Die erwähnte Korrespondenz hierzu zwischen VA und der Sektion Bielefeld ist zusammen mit einem genehmigten Exemplar der Satzung abgelegt in DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E24. Dieses ist ferner als **Dok. 15** im Anhang zu dieser Arbeit abgedruckt. – Zur „strenger“/ „milderer“ Form der Fassung des § 2 s. **Dok. 16**.

¹⁵⁹ Hierzu BURLEIGH (2000, S. 340–342).

¹⁶⁰ Bielefelder Anfrage und Antwort des zuständigen Sachbearbeiters Cuhorst sind abgelegt in DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Sektion Bielefeld e. V.

Postcheck-Konto: Hannover 47385

Bank-Konto:
Deutsche Bank, Filiale Bielefeld
Bielefeld
Fernsprech-Anschluss 3088

Bielefeld, den 15. April 1937.

Uremplungsausweis:	2
Eingang:	17. April 1937
Zahl:	10535
Poststellen:	
C	

An den

Verwaltungsausschuss des Deutschen
und Oesterreichischen Alpenvereins

Stuttgart N

Kriessbergstrasse 30

Wir haben in unserer Sektion noch zwei alte über 25 jährige Mitglieder, die Nichtarier sind, die Herren Paderstein und Leolnschn. Wir haben den § 2 der Einheitsatzung in der strengeren Form nicht angenommen, vielmehr in der mildereren Form des Vorschlages des VA. Es sind Zweifel darüber aufgetraucht, ob trotzdem diese beiden Herren noch weiter Mitglied unserer Sektion bleiben können, da § 4 Abs. 3 unserer Satzung die zwingend vorgeschriebene Bestimmung enthält, dass die Mitglieder der Sektion die Voraussetzungen erfüllen müssen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen deutschen Staatsangehörigen gesetzlich bestimmt sind. Da diese Voraussetzungen bei den bisherigen nichtarischen Mitgliedern nicht vorhanden sind, fragen wir an, ob wir diese als Mitglieder weiter führen oder ausschliessen müssen. Wir erlauben uns zu bemerken, dass Herr Paderstein lange Jahre Kassierer und Geschäftsführer unserer Sektion gewesen ist und sich in diesem Amte grosse Verdienste um die Sektion erworben hat.

*Mitglieder zu,
die keine
in Frage zu
bringen.
1946*

Hell Müller!
Sektion Bielefeld e.V.
Vorsitzender.

An die
Sektion Bielefeld des D.u.O.A.V.,
Herrn Rechtsanwalt Dr. Vonschott,

Bielefeld.
Marktstrasse 4.

Mitgliedschaft, E/J/564.
Schreiben 15.4.

21. April 1937.

Der Kreis der Mitglieder aller reichsdeutscher Sektionen ist durch die im § 4, Abs. 3, enthaltenen Bestimmungen genau umrissen, wonach die Mitglieder die Voraussetzung erfüllen müssen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen gesetzlich bestimmt sind. Wir empfehlen Ihnen daher, die genannten Herren in Ehren aus der Sektion ausscheiden zu lassen.

Mit deutschem Bergsteigergruss!

Liggett

Abbildung 10: Bielefelder Anfrage zum Ausschluss jüdischer Mitglieder (15.4.1937) und Antwortschreiben des Verwaltungsausschusses (21.4.1937).

Die bislang erschienenen Bielefelder Festschriften thematisieren den Ausschluss ihrer langjährigen jüdischen Mitglieder mit keinem Wort. Ernst Paderstein, der von 1913–1933 eine exponierte Stellung innerhalb der Sektion innehatte, wurde zusammen ca. 900 weiteren Münsteraner und Bielefelder Juden am 31.7.1942 nach Theresienstadt deportiert. Den katastrophalen Lebensbedingungen im Ghetto konnte er nur wenige Monate trotzen und starb am 7. Oktober 1942,¹⁶¹ auf den im Bericht der Sektion Bielefeld vom 1. Oktober 1948 veröffentlichten Ehrentafeln der im und seit dem Krieg verstorbenen Sektionsmitglieder sucht man jedoch vergeblich nach seinem Namen.

Auch die mit dem Anschluss Österreichs und der Umbildung des DuOeAV zum DAV als „Deutscher Bergsteigerverband im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen“ notwendig gewordenen erneuten Satzungsänderungen, lassen sich auf lokaler Ebene am Beispiel der Sektion Bielefeld nachvollziehen.

Nunmehr musste keinerlei Rücksicht mehr auf die Zwischenstaatlichkeit des Gesamtvereins genommen werden, so dass in § 2 der Zweigvereinssatzung auch das politische Erziehungsziel eindeutig verankert werden konnte: „Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewusstseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.“ Diesbezüglich im Wortlaut nicht zu kritisieren, legte die Bielefelder Sektion allerdings nicht die gewohnte Präzision wie Eilfertigkeit an den Tag und verfehlte die vom VA gestellte Frist (1.11.1938)¹⁶² zur Einführung der neuen Einheitssatzungen bei weitem: mit Mitteilung vom 17.12.1938 entschuldigte der damalige Erste Vorsitzende Dr. Karl Vonschott die späte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 8.12.1938 mit der von Sektionsseite unverschuldeten Absage des für die Annahme der neuen Satzung vorgesehenen propagandistischen Rahmens. Für den 3.11.1938 war ein Vortrag des Eiger-Nordwand-

¹⁶¹ Vgl. die Online-Version des Gedenkbuches für die Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945 mit der Möglichkeit der Namenssuche. – Über die Deportationen der Münsteraner und Bielefelder Juden liegen div. Publikationen (z. B. MINNINGER ET AL. [2003], DETERMANN ET AL. [2009]) vor, welche jedoch in der vorliegenden Arbeit leider keine Berücksichtigung finden konnten. Weitere Informationen über das Schicksal des zweiten erwähnten jüdischen Mitglieds Levinsohn konnten im Bearbeitungszeitraum dieser Arbeit nicht gewonnen werden.

¹⁶² Vgl. Kap. 5.2.3.

Erstbesteigers Ludwig Vörg anberaumt worden, in dessen Anschluss die Annahme der neuen Einheitssatzung erfolgen sollte – dieser war jedoch vom Dienstherrn des Redners, der Ordensburg Sonthofen, erst zwei Tage vorher abgesagt worden.¹⁶³ So tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung erst am 8. Dezember des Jahres. Jedoch fand das hierauf eingesandte Exemplar der neuen Zweigvereinsatzung nicht die Zustimmung des VA, da insbesondere die Festschreibung der besonderen Pflichten für Zweigvereine fehlte. Explizit handelte es sich hierbei um die

- „a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.“¹⁶⁴

Augenscheinlich blieben die Änderungswünsche des Verwaltungsausschusses unbeachtet, so dass dieser sich am 11.3.1939 zu einem resoluten Erinnerungsschreiben genötigt sah:

„Mit unserem Schreiben vom 12.1.39 K 471 gaben wir Ihnen die uns eingereichten Satzungsentwürfe mit der Bitte zurück, die aufgeführten Änderungen vorzunehmen und uns wieder vorzulegen.

Seit Bekanntgabe der Satzungsänderung sind fast $\frac{3}{4}$ Jahre vergangen und alle unsere Zweigvereine mit ganz wenigen Ausnahmen haben die neue Satzung angenommen.

Wir müssen daher um umgehende Wiedervorlage der geänderten Satzung bitten.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

Heil Hitler!“ [Zeichen des Sachwalters Dr. Richard Knöpfler]

¹⁶³ Zur Erstbesteigung der Eiger-Nordwand und der Person Ludwig Vörgs und seiner Anstellung an der SS-Ordensburg Sonthofen s. insbes. MAILÄNDER (2006, S. 244–253).

¹⁶⁴ Die vom VA beanstandeten Mängel bzw. Auslassungen können detailliert nachvollzogen werden, da das zunächst eingereichte Exemplar als Grundlage des später genehmigten Entwurfes diente, in welches die Änderungen/ Ergänzungen eingearbeitet worden waren. Der gesamte Schriftwechsel hierzu und das letzten Endes genehmigte Exemplar der neuen Zweigvereinsatzung ist unter DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E24 abgelegt. Ein Blankoexemplar der Einheitssatzung für Zweigvereine des DAV (Juli 1938) ist in Auszügen abgedruckt bei ZEBHAUSER (1998, S. 313–320).

Zufall oder bewusste Täuschung: mit Schreiben vom 14.4.1939 übersandte Vonschott wie gewünscht die in Hinsicht auf die vom VA angemerkten Punkte geänderte Satzung, welche (angeblich) bereits am 8. März – also wenige Tage vor der erinnernden Aufforderung durch den Verwaltungsausschuss – von der (Bielefelder) Hauptversammlung beschlossen worden war.

Aufnahme-Antrag Exp. Nr. 110

an den Zweigverein Bielefeld 1

Ich beantrage meine Aufnahme als ~~A-Mitglied (voller Beitrag)~~
B-Mitglied (ermäßigter Beitrag*)

und benenne die mitunterzeichneten 2 Mitglieder, welche sich zur Unterstützung meines Antrages im Sinne des § 4 der Satzung verpflichten, als Bürgen.

Vor- und Suname: Christel Hölcher

geboren am: 9. Dezember 1923 in: Bürgheim

Beruf: Hausfrau Wohnort: Münde

genaue Anschrift: Münde Saarlandstr. 8

für Reichsdeutsche Staatsangehörige:
Ich erkläre und weise nach, daß ich jene Voraussetzungen zu erfüllen vermag, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes reichsgesetzlich bestimmt sind.

für ausländische Staatsangehörige:
Ich erkläre und weise nach, daß ich arischer Abstammung bin.

Abbildung 11: Aufnahmeantrag des Zweiges Bielefeld in der vom VA verschickten Ausgabe vom März 1939.

Neben der neuen Bezeichnung „Zweig“ statt „Sektion“ und der bereits angeführten Festschreibung des nationalsozialistischen Erziehungsauftrages in § 2 änderte sich durch die nunmehrige (indirekte) Mitgliedschaft im DRL über den DAV auch die Satzungsbestimmung (§ 18) für den Fall der Auflösung des Zweiges: sollte der Zweig zwangsweise aufgelöst werden oder das Vereinsvermögen im Falle einer Selbstauflösung nicht weiter für den Vereinsausgaben entsprechende, gemeinnützige Zwecke verwendet werden, fiel es an den DAV (statt wie bisher an den DRL).

Warum bereits am 24. Juli 1940 auf der Mitgliederversammlung des Zweiges früher als nötig – Vonschott war ja erst im Zuge der letzten Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung vom 8.3.1939 auf drei Jahre gewählt worden – Wahlen zum Vereinsführer stattfanden, kann anhand des vorliegenden Schriftverkehrs nicht geklärt werden.

Deutlich wird aus ihm jedoch der konkrete Vorgang der Bestätigung der Zweigvereinsführer sowie eine gewisse Orientierungslosigkeit der unterschiedlichen Sportverwaltungsebenen im eigenen System: statt Vonschott durch den zuständigen Bergsteigergauwart des DAV für die Gaue IX, X und XI bestätigen zu lassen, hatte sich die Sektion zu diesem Zweck „an den Gauführer des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen des Gaues 9 Westfalen“, SA-Brigadeführer Max Lorenz¹⁶⁵, gewandt. Dieser leitete am 19.11.1940, den Antrag auf Bestätigung „an den Gauverband für Rheinland u. Westfalen des Deutschen Alpenvereins z. H. des Herrn Heinrich Junker in Bad-Godesberg“ weiter und hielt aus anhand der Dokumente nicht nachvollziehbaren Gründen seinerseits die Bestätigung zurück. Junker erklärte sich wiederum, nachdem die NSRL-Gauführung ihrerseits die Bestätigung nicht erteilte, für nicht zuständig und schickte die Unterlagen unbearbeitet an den Zweig Bielefeld zurück. Hierüber irritiert, wandte sich Vonschott mit Schreiben vom 16.1.1941 an den Verwaltungsausschuss. Dieser machte in einem die Sachlage klärenden Schreiben vom 21.1.1941 an die Reichsführung des NSRL seinen Einfluss geltend, damit diese beim Gauführer (des NSRL) für Westfalen die Bestätigung Vonschotts erwirken möge, da der qua Amt dafür zuständige Bergsteiger-Gauwart Karl Buntrock, der (spätestens) seit 1938 Ph. Reuter ersetzt hatte,¹⁶⁶ eingerückt sei. – Über den Ausgang dieser Episode lassen sich aus diesem (in DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17 archivierten) Briefwechsel keine weiteren Aussagen treffen; festzuhalten ist, dass Vonschott, wie man den nachstehenden Ausführungen entnehmen kann, Zweigvereinsführer geblieben ist und demnach angenommen werden kann, dass der Verwaltungsausschuss mit seiner Intervention Erfolg hatte.

¹⁶⁵ Zur Person des Münsteraners Max Lorenz s. LANGENFELD & PRANGE (2002, hier v. a. S. 313–315). Laut einer in OeAV ZV/4/201 liegenden, von der NSRL-Reichsführung herausgegebenen, Aufstellung der „Sportgauführer bzw. Vertreter“ wurde er 1944 von Karl Jasper (Bielefeld) vertreten.

¹⁶⁶ Vgl. ZEBHAUSER (1998, S. 321).

Über die Einführung der vom DAV nach Umgestaltung des DRL zum NSRL ausgearbeitete und im Juli/ August 1941 verschickte Einheitssatzung (s. o., Kap. 5.2.4) liegen – nach jetzigem Stand – in den zentralen Archiven der Alpenvereine Deutschlands und Österreichs in München und Innsbruck nur wenige Unterlagen vor. Ob diese Neufertigung der Mustersatzungen überhaupt einheitlich in den (kleineren, alpenfernen) Zweigvereinen zur Einführung gelangte, darf zumindest bezweifelt werden, da von den drei in der vorliegenden Arbeit untersuchten Sektionen nur im Fall der Sektion Münster entsprechende Satzungssexemplare in den gesichteten Beständen gefunden werden konnten.

Der Bielefelder Zweig unternahm jedoch zumindest ganz im Sinne der in den neuen NSRL-Einheitssatzungen verankerten Regelung zur Bestellung der Vereinsleitung die entsprechenden bürokratischen Schritte zur Bestätigung des Vereinsführers Vonschott.¹⁶⁷

Im Herbst 1942 erfolgte der Vorschlag (der Mitgliederversammlung) des Vereinsführers an den Führer des Gau IX des NSRL, welcher sich – und dies könnte der (weiter oben in Kap. 5.2.4 bereits angeführten) von Seiß-Inquart durchgesetzten Änderung der Bestimmungen für die Zweigvereine des DAV geschuldet sein – mit Schreiben vom 17.9.1942 beim Verwaltungsausschuss Innsbruck nach dem Einverständnis des Dachverbandes erkundigte, um gleichzeitig auf die fehlende Ausrichtung des Zweiges Bielefeld nach der NSRL-Einheitssatzung der DAV-Zweige hinzuweisen: wie aus dem Antwortschreiben des VA vom 24.9.1942 hervorgeht, hatten die Bielefelder a) noch nicht die neue Einheitssatzung angenommen, da der Reichssportführer dem DAV „hierfür keine Frist gestellt“ hatte und b) der alten Mustersatzung des DRL entsprechend, Vonschott gewählt und nicht vorgeschlagen.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Vgl. zum *modus operandi* bei der Bestellung der Vereinsleitung nach den Einheitssatzungen des NSRL ab 1940 (im DAV [wie oben in Kap. 5.2.4 dargestellt]: ab Juli 1941) BERNETT (1983, S. 30f.; 46f.) und die Ausführungen im Kapitel 5.4.3 zur Sektion Münster.
¹⁶⁸ Kröpfler spricht in diesem Schreiben zwar von „der alten vom NSRL genehmigten Einheitssatzung des DAV“ [Unterstreichung durch den Verfasser], kann jedoch nur die im Sommer 1938 zu Zeiten des DRL verschickten Mustersatzungen meinen. Zwei aufeinanderfolgende, unterschiedliche NSRL-Mustersatzungen für die Zweigvereine des DAV anzunehmen, erscheint m. E. anhand der VA-Protokolle und dem sporthistorischen Erkenntnissen (BERNETT 1983, S. 30f.; 46f.) als die deutlich unwahrscheinlichere Alternative.

Bemerkenswert auch die in erwähntem Antwortschreiben formulierte Bitte Knöpflers, der nach der Einberufung von Bauer und Weiss 1939 und erneut nach der Ernennung Seyß-Inquarts zum Reichskommissar für die Niederlande 1940 als Stellvertreter des Vereinführers amtierte,¹⁶⁹ dem Zweig „dieserhalb keine Schwierigkeiten zu machen.“ Noch am gleichen Tag erbat Knöpfler vom zuständigen Bergsteigergauwart Karl Buntrock unter dessen Feldpostnummer eine Stellungnahme zur Person Vonschotts.¹⁷⁰

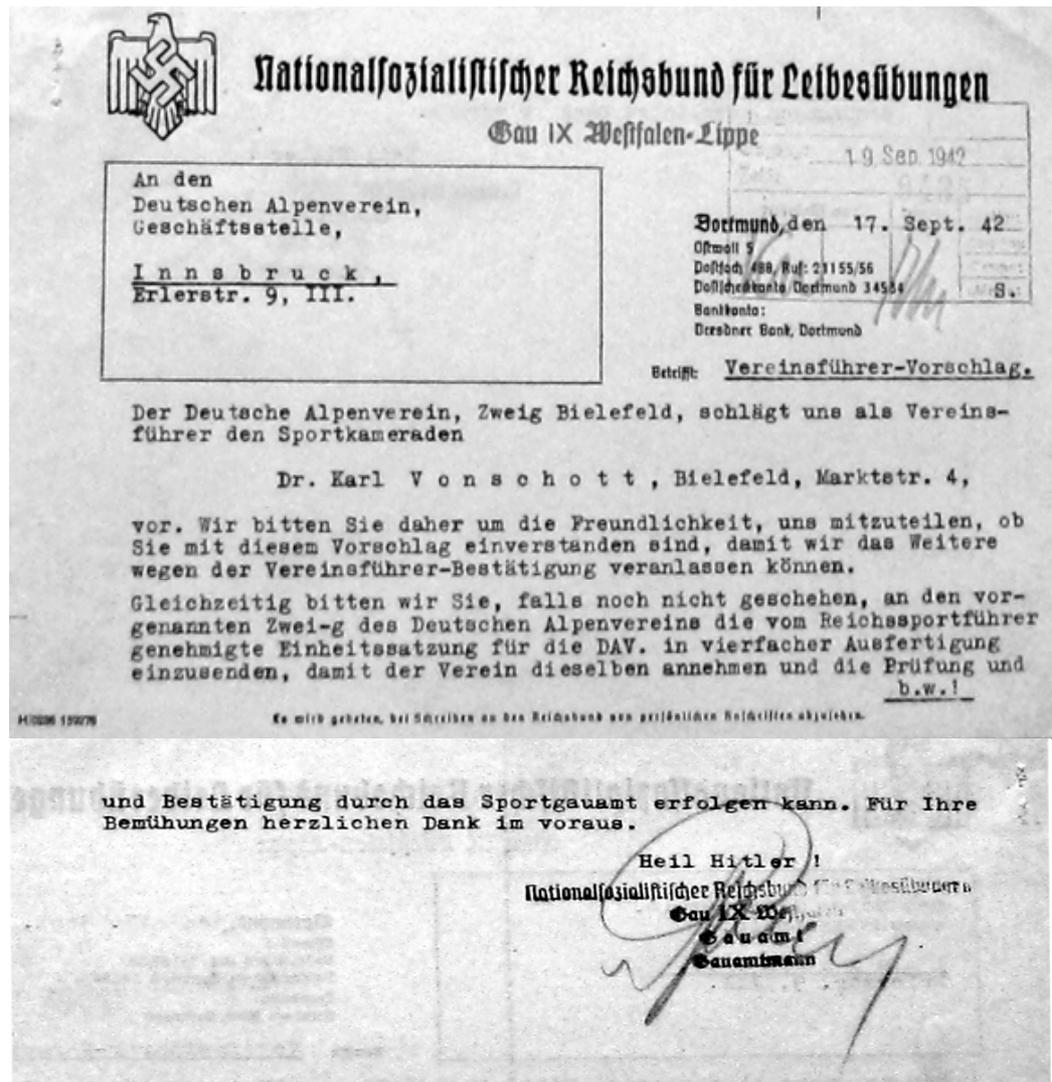


Abbildung 12: Schreiben vom 17.9.1942 des NSRL-Gauamtes Westfalen-Lippe an den Verwaltungsausschuss.

Der erhaltene Schriftverkehr erweckt doch im Allgemeinen den Eindruck, dass auf Seiten der Bielefelder Sektion nach einer zügig-bereitwilligen Anpassung an die neue politische Lage Ende 1933 auch alle weiteren Um-

¹⁶⁹ S. o., Anm. 107, sowie das Protokoll der VA-Sitzung vom 9.7.1940, S. 1.

¹⁷⁰ Der hier ausgebreitete Schriftwechsel befindet sich ebenfalls in DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17.

strukturierungsmaßnahmen widerstandslos umgesetzt worden sind, sofern sie denn klar und verbindlich angeordnet waren. Im Falle der Einführung der NSRL-Einheitssatzung war dies nicht der Fall, ohne gesetzte Frist und mitten im Krieg blieb die neue Satzung in der Schublade liegen.

Allein ein weiterer Schriftwechsel in DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17, zeugt davon, dass zumindest der Bielefelder Hüttenwart Ignaz Schöpf keineswegs umfassender politischer Kritiklosigkeit verfallen war. So ging Ende Februar 1941 beim Kreisleiter und Gauinspektor der NSDAP in Imst, Mahnert, ein Schöpf parteikritische Äußerungen zur Last legendes Schreiben vom Innsbrucker Regierungsrat Dr. Karl Poley ein:

„Während meinesurlaubes hielt ich mich auch am 10. und 11. dM. auf der Dortmunder Hütte im Kühtai auf.

Am 11. Feb. abends sass ich mit einigen anderen Gästen an einem Tisch mit einem Öztaler Skiführer, der sich ‚Naz‘ hiess [...] und erklärte überdies Bauer, Gastwirt, Hüttenwirt zu sein. Aus dieser wie ihm schien umfassenden Erkenntnis des Lebens und der Dinge heraus erlaubte er sich eine Kritik vor allen Gästen, [...] z. T. aus dem Altreich, die eine sehr negative Einstellung gegen das Dritte Reich erkennen liessen, insbesondere beschwerte er sich darüber, dass die Landwirtschaft so schlecht ginge und machte die Partei dafür verantwortlich [...]. Auf meine sofort einsetzende Widerrede hin mässigte er sich etwas und bequeme sich zu einigen allgemeinen Zugeständnissen.

Dieser Naz führte nun am nächsten Tage [...] eine Partie auf die Gubener Hütte, wir sahen diese Partie auch aufbrechen – und nun lese ich in der Zeitung, dass diese Partie – die zeitlichen und anderen Umstände lassen mich vermuten, dass es sich um diese Partie handelt – verunglückt ist und zwei Tote zu beklagen hat. Wie auch die Verantwortung an diesem Unglück sei, scheint es mir dass ein Mann, der politische Unzuverlässigkeit und, vielleicht auch, bergsteigerische, gezeigt hat, das Recht verwirkt hat weiterhin deutsche Menschen in unseren Bergen zu führen.

Heil Hitler!“

Diese Anzeige konnte von der DAV-Vereinsleitung in Innsbruck laut Schreiben vom 4.3.1941 anscheinend noch abgefangen werden, so dass Schöpf zunächst nach einer Belehrung durch den Führerwart des DAV, Dr. Anton Tschon, und der Unterzeichnung einer Rechtfertigungserklärung nicht mehr befürchten musste, seine Bergführerberechtigung und die Hüttenpacht zu verlieren.

Wenige Tage nach der Belehrung vom 18.3. wurde der Sachverhalt auch dem Zweigvereinsführer (Vonschott) in Bielefeld mitgeteilt und dieser gebeten, auch noch einmal seinerseits auf den Hüttenpächter einzuwirken,

um „im Wiederholungsfall nicht vor unangenehme Überraschungen gestellt [zu] werden“ – Schöpf galt zudem als „Wiederholungstäter“, da er sich bereits Jahre zuvor „außerordentlich abträglich über den Nationalsozialismus und das Dritte Reich“ geäußert hatte.

Nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Vonschott den Hinweis, „nicht vor unangenehme Überraschungen gestellt [zu] werden“, überinterpretierte und eine Ablösung Schöpfs als Hüttenpächter initiierte. Laut der Festschrift zum 100 jährigen Bestehen der Sektion Bielefeld (2003, S. 15) steht zumindest fest, dass „Naz Schöpf sen. die Hütte einem ‚linientreuen‘ Mann übergeben musste.“¹⁷¹

5.4.2 Sektion Detmold

Auch die Sektion Detmold kann auf eine über 100 jährige Geschichte zurückblicken: seit ihrer Gründung am 27.10.1903 mit 17 Mitgliedern wuchs die Sektion innerhalb eines Jahres auf 48 Mitglieder an, um gut 20 Jahre später bereits 210 beitragspflichtige Mitglieder zählen zu können. Dieses Mitgliedshoch war jedoch nur von kurzer Dauer, zu Anfang des Jahres 1928 waren bereits nur noch 153 Personen Mitglied der Sektion. Dieser Abwärtstrend setzte sich auch in den Folgejahren fort, zwischen 1929–1932 pendelte sich die Mitgliederzahl bei 131 ein.

Bis Mitte 1936 jedoch verlor die Sektion jedoch nun gut die Hälfte ihrer Mitglieder: von 116 (1933), 104 (1934), 79 (1935) sank der Mitgliederstand auf um die 60 Mitglieder (1936–September 1940) ab. Eine plausible Erklärung für diesen enormen Mitgliederrückgang kann aus den Jahresberichten und der bearbeiteten Korrespondenz mit dem Hauptverein jedoch nicht hergeleitet werden.

Für die soziale Zusammensetzung der Mitgliederschaft gilt ähnliches wie für die Sektion Bielefeld. Aus den Jahresberichten der Sektion bis 1923 ergibt sich, dass die deutliche Mehrheit der Mitglieder aus Akademiker-, Be-

¹⁷¹ In einem persönlichen Gespräch am 7.4.2010 zwischen dem Verfasser und dem Ersten Vorsitzen der Sektion Bielefeld, Herrn Rolf Baumotte, bestätigt dieser die Ersetzung Schöpfs und nennt als seinen „linientreuen“ Nachfolger Toni Schwarz. Die Bielefelder Festschrift zum 70 jährigen Bestehen (1963, S. 77) hingegen unterschlägt diesen Umstand und berichtet davon, dass Schwarz erst nach Kriegsende 1945, z. Zt. der treuhänderischen Hüttenverwaltung durch den OeAV, „von der Leitung in Innsbruck“ eingesetzt worden sei.

amten- und gehobenen Wirtschaftskreisen stammte, handwerkliche Berufe bilden die absolute Ausnahme.¹⁷²

Dass es sich bei den Mitgliedern der Sektion Detmold keineswegs um sozialdemokratische, sondern bürgerlich-konservative, national gesinnte Personen gehandelt haben dürfte, klingt auch im vom Schriftführer (dem Geheimen Regierungsrat Martin Petri) verfassten Jahresbericht für das Jahr 1918 an, in dem die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg unter Heranziehung der Dolchstoßlegende erklärt wird:

„Über die Ursachen dieses für unser Volk so tief bedauerlichen Mißerfolges sich weiter auszulassen, ist hier nicht der richtige Platz, doch darf hier wohl hervorgehoben werden, daß nicht etwa Niederlagen unserer tapferen Truppen, sondern die hinter dem Rücken unserer Feldsoldaten angestellten inneren Unruhen und die Revolution in Deutschland uns der Früchte der im Felde errungenen Siege beraubt haben.“

Auch beim Thema Südtirol findet die Haltung des DuOeAV¹⁷³ ihre lokale Bestätigung im Bericht der Sektion Detmold über ihre ordentliche Hauptversammlung vom 29. April 1929. In einem Vortrag über „Deutsch-Südtirol“ ruft der langjährige Kassenprüfer der Sektion, Dr. Ebert, alle Anwesenden dazu auf, „die Stammesbrüder durch regen Besuch zu unterstützen.“

Auch lohnt ein ergänzender Blick auf die mit der Leitung der Sektion betrauten Personen. Amtsgerichtsrat Dr. F. Cordes, von April 1929¹⁷⁴ bis zu seiner Versetzung nach Znaim (Tschechien) im September 1940 Erster Vorsitzender/ Vereinsführer der Sektion Detmold¹⁷⁵ war im Zuge der Ratifizierung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 zum Vorsitzenden des Detmolder Erbgesundheitsgerichts bestellt worden.¹⁷⁶ In dieser Funktion referierte er auch über eben jenes Gesetz am 16.2.1934 auf einer Versammlung des NS-Rechtswahrerbundes Lippe.¹⁷⁷

¹⁷² Vgl. hierzu die Festschrift der Sektion Detmold (2004, S. 13), die Jahresberichtsbögen der Sektion von 1924–1939/40 im Bestand des OeAV-Archivs, sowie die maschinenschriftlichen Jahresberichte in DAV BGS 1 SG/61/2, Mappen 19E 4FH und 20E 3FH.

¹⁷³ Hierzu s. MÜLLER (1979, S. 207–222).

¹⁷⁴ Diesbezüglich irrt die Detmolder Festschrift zum 100 jährigen Bestehen der Sektion (S. 16); vgl. stattdessen den Jahresberichtsbogen für 1928 vom 30.4.1929.

¹⁷⁵ Auskunft hierüber gibt ein den Jahresberichtsbögen im OeAV-Archiv beigeordnetes Schreiben des Schriftführers Kreimeier an den VA vom 10.9.1940. – Aus diesem und zwei weiteren beigelegten Schreiben geht ferner hervor, dass der Posten des Zweigführers mindestens bis Ende März 1943 unbesetzt blieb, da auch sein Stellvertreter zur Wehrmacht eingezogen worden war. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten wurden in dieser Zeit vom Schriftführer Kreimeier und dem Kassenwart Theo Sturhahn erledigt.

¹⁷⁶ Vgl. NIEBUHR (1998, S. 280f.).

¹⁷⁷ Vgl. ENZENSBERGER (1998, S. 309).

Sein Stellvertreter und ab 1938 Nachfolger im Amt des vorsitzenden Richters war Dr. Ebert, der erst 1940 Mitglied der NSDAP wurde¹⁷⁸ – bereits 1913 war dieser ebenfalls der Sektion beigetreten und als Kassenprüfer langjähriges Mitglied im erweiterten Vorstand.

Für die Nachzeichnung der politischen Geschichte der Sektion im Dritten Reich ist die Quellenlage im Vergleich zu den beiden anderen untersuchten Sektionen deutlich weniger ergiebig, so fehlt beispielsweise jedwede Korrespondenz in Bezug auf vollzogene Satzungsänderungen vor dem 3. März 1939, hier wäre eine diesbezügliche Überprüfung des Vereinsregisters u. U. hilfreich.

Nur aus dem Mangel an Unterlagen in Sektionsbesitz kann sich auch die Aussage des derzeitigen Ersten Vorsitzenden, Uwe Langschwager, in der Festschrift zum 100 jährigen Bestehen (2004, S. 5) erklären lassen, die Detmolder Sektion habe sich zur Zeit des Nationalsozialismus „bedeckt“ gehalten. In den Jahresberichten finden sich vereinzelt Hinweise, die zumindest darauf schließen lassen, dass auch die Detmolder Sektion die vom DuOeAV und DB(W)V verordneten Maßnahmen zur Neustrukturierung des deutschen Sports ohne einen Sonderweg zu gehen mitgetragen und umgesetzt hat.¹⁷⁹

Etwaige antisemitische Tendenzen lassen sich in der Detmolder Sektion anhand der bearbeiteten Quellen bis in das Jahr 1933 nicht nachweisen. Erinnerung sei an dieser Stelle an die eindeutige Positionierung der Sektion beim Aufflammen der Debatte um einen Ausschluss der Sektion Donauland (s. o. Kap. 5.1). – Die auf der Hauptversammlung der Sektion am 29. April 1929 beschlossene Satzung weist keinen Arierparagrafen auf.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Vgl. wiederum NIEBUHR (1998, S. 281, 286); zur nationalen aber nicht nationalsozialistischen Einstellung Eberts im Jahr 1933 s. auch S. 259–261.

¹⁷⁹ Beispielsweise wird im Jahresberichtsbogen für 1933 die maschinenschriftliche Eintragung „Erster Vorsitzender: Herr Amtsgerichtsrat Dr. Cordes [...]“ der Vollständigkeit halber handschriftlich durch den Zusatz „als Sektionsführer“ ergänzt, der Jahresberichtsbogen des Folgejahres weist den Mitgliedsbeitrag zum DBWV aus.

¹⁸⁰ Die Druckfassung der bez. Satzung liegt in DAV BGS 1 SG/61/1, Mappe 1B 28E.

die Zahlen beziehen die Abstimmung v/c (1932)

A. Deutsche Sektionen.

Anträge Anträge	1	2	3	4	5 <i>Ann</i>	6	7	8
1. Nachen					6			
✓ 2. Nchental	————— 0 —————							
3. Ndorf								
4. Nibling								
5. Nschach								
✓ 6. Ntab. S. Berlin								
✓ 7. Ntab. S. Dresden	3	3	3	3	3	3	3	3
8. Ntab. S. Jena								
✓ 9. Ntab. S. München	————— 4 4 —————							
10. Ntgäu-Immenstabt								
11. Ntgäu-Kempten								
12. Ntg. Turnverein Dresden								
✓ 13. Npenfranzl-Erbing	1	1	—	1	1	1	1	1
14. Npenland								
15. Npiner Ski-Club München								
16. Nnberg								
17. Nnmersee								
18. Nnhalt								
✓ 19. Nnnaberg	2	2	2	—	2 ^x	—	2	
✓ 20. Nnsbach	————— 6 —————							
✓ 21. Nnsoda	2	2	2	2	2	2	2	2
✓ 22. Nnsstabt	0	0	0	0	0	0	0	0
23. Nnschaffenburg								

	1	2	3	4	5 <i>Ann</i>	6	7	8
✓ 57. Ndeggendorf					0			
✓ 58. Ndetmold	————— 2 —————							
59. Ndillingen								
60. Ndbbels								
61. Ndonauwörth								
✓ 62. Ndortmund	————— 6 —————							
63. Ndresden								
✓ 64. Ndüren	1	1	—	1	—	1	1	1
65. Ndüsseldorf					6			
66. Nduisburg					5			
67. Nebersberg-Grafling								
68. Neberswalde								
✓ 69. Nedelweiß	2	2	2	2	2	2	2	2
70. Ndentoben								

Abbildung 14: Auszüge der Zählliste des HA zum Austria-Antrag 1933; Zustimmung der Sektion Detmold zum Arierparagrah.

Wie bereits erwähnt, fehlen im Bestand DAV BGS 1 SG/61/1, Mappe 1B 28E weitere Schriftwechsel zu den in den Folgejahren verbindlich werdenden Einheitssatzungen bzw. die genehmigten Exemplare selbst.

Hingegen kann die Einführung der vom Verwaltungsausschusses nach Umgestaltung des DuOeAV zum DAV im Sommer 1938 verschickten Muster-Einheitssatzungen auch für den Zweig Detmold quellennah nachvollzogen werden.

Unter Nichtbeachtung der vom VA gesetzten Frist (1. November 1938) wurde das Detmolder Exemplar erst am 18.2.1939 auf der Zweigvereinsversammlung beschlossen und mit Schreiben vom 3.3.1939 zum VA nach Innsbruck gesandt. Der Genehmigungsprozess selbst zögerte sich wiederum bis zum 27. Juni 1939 hinaus, da einige Passagen der Mustersatzung nicht wie gefordert in den Detmolder Entwurf eingearbeitet worden waren. Die Beanstandungen seitens des Verwaltungsausschusses waren jedoch nicht so zentraler Natur, als dass sie hier einzeln Erwähnung finden müssten. Herauszustellen ist hingegen die zum Ausdruck kommende pedantische und konsequente Überprüfung jedes eingeschickten Satzungsentwurfes durch den VA.¹⁸²

Wenn man in Anlehnung an BAHLKE/ CACHAY (2002, S. 175–177) im Sinne einer historischen Quellenkritik den Blick auf evidente formale Aspekte des eben erwähnten Schriftverkehrs lenkt und die Quellenbasis um die Anschreiben/ beigelegten Schreiben zu den Detmolder Jahresberichtsbögen von 1932–1943 erweitert, ist bemerkenswert, dass – bis auf ein einziges Schreiben des Schriftführers Kreimeier vom 10.9.1940 – die Detmolder Schreiben an den Verwaltungsausschuss nicht mit der Grußformel „Heil Hitler!“ versehen sind, obgleich dies seit einer Verfügung des Reichssportführers vom 28.9.1936 der alleinige Gruß im Schriftverkehr der Vereine und Verbände des DRL sein sollte.¹⁸³

¹⁸² Die letztlich am 27. Juni 1939 genehmigte Fassung der Detmolder Satzung ist als **Dokument 17** der vorliegenden Arbeit angehängt.

¹⁸³ Vgl. hierzu BERNETT (1983, S.91). – Die Anordnung von Tschammer und Ostens ist auch in der November-Ausgabe 1936 der Mitteilungen des DBV erschienen: „In den früheren Verbänden sind verschiedene Anrede- und Grußformen gebräuchlich gewesen. Die im Deutschen Reichsbund hergestellte Einheit der deutschen Leibesübungen macht die Anwendung einheitlicher Bezeichnungen notwendig. Ich ordne daher an, daß im Briefverkehr ausschließlich die Unterschrift ‚Heil Hitler‘ verwandt wird. Bei sportlichen oder geselligen Veranstaltungen ist, wenn ein gemeinsamer Ruf ausgebracht wird, der Ruf ‚Sieg-Heil‘ anzu-

5.4.3 Sektion Münster-Westfalen

Da die Gründungsgeschichte der Sektion Münster für die vorliegende Arbeit von untergeordnetem Interesse ist und ferner bereits in früheren Veröffentlichungen (s. Kap. 3.3) beleuchtet worden ist, mögen an dieser Stelle einige Bemerkungen zur Entwicklung der Mitgliederzahlen und zum als politisch zu interpretierenden Wirken der Sektion bis 1933 ausreichen.

So wuchs die Sektion schnell von 60 (im Jahr ihrer Gründung 1903) auf 232 (1913) Mitglieder an. Bis 1925 konnte die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt werden (532) – diese gehören hauptsächlich dem Beamtenstand an¹⁸⁴ – bevor am 1. März 1933 im Jahresberichtsfragebogen nur noch 423 Mitglieder verzeichnet sind. In den Folgejahren nahm die Zahl der Mitglieder weiter rapide ab, am 12.1.1937 können nur noch 283 Mitglieder gezählt werden. Von 1938–1934 sind zwischen 277 (1940) und 343 (1943) Personen Mitglieder des Vereins, die Jahresberichte enden am 27.6.1944 mit einem Mitgliedsstand von 302 Personen.¹⁸⁵

Die von QUACK (1998, S. 19–21) angeführten Belege, die auf eine streng großdeutsch-völkische Haltung der Sektionsführung vor 1933 schließen lassen, können noch ergänzt werden. So heißt es in einem von der Sektion veröffentlichten Bericht über eine Alpenfahrt im Sommer 1929:

„Wann kehrt ihr heim ins deutsche Reich, wann werden die beiden Grenzen verschwinden und Südtiroler, Oesterreicher und Nordtiroler wieder beieinander sein? [...] Einst wird kommen der Tag, da wird gespannt ein einzig Zelt ob allem deutschen Land! [...] Ihr lieben Landsleute in Westfalen aber, kommt in die Alpen und sucht eure Stammesbrüder auf und genießt das unbeschreiblich schöne Tirol!“¹⁸⁶

Nachdem aus den unter DAV BGS 1 SG/209/1 abgelegten Satzungs-exemplaren und dem diesbezüglichen Schriftverkehr hervorgeht, dass in der Satzung der Sektion Münster bis zum Februar 1931 keine gezielt antisemiti-

wenden. Als Anrede ist das Wort ‚Kamerad‘ zu gebrauchen“ (zit. nach HOLT [2008, S. 257, Anm. 558]).

¹⁸⁴ Dies stellt der damalige 1. Vorsitzende Leggemann in einem Schreiben vom 23.9.1927 (abgelegt in DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E3) an den Hauptausschuss in einem Nebensatz fest.

¹⁸⁵ Die hiesigen Angaben stützen sich bis 1925 auf die nicht eigens nachgeprüften Zahlen bei QUACK (1998, S. 43), diese sind so von den Bearbeitern der Festschrift zum 100 jährigen Bestehen der Sektion Münster auf S. 57 übernommen worden; die Mitgliedszahlen für die Folgejahre sind allesamt den beim OeAV archivierten Jahresberichtsbögen der Sektion Münster entnommen.

¹⁸⁶ Der gedruckte Bericht ist abgelegt unter DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E8.

Zählliste Sektionen

<i>Sektion</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	<i>Gründungszeit</i>
<i>Ordnung</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Luispitz</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	<i>in gleicher Form</i>
<i>Lungwitz</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Mühl-Gründungs</i>	1	1	0	1	1	1	1	1	
<i>Mann</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Münster</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Münster</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Mühlstein-Richter</i>	1	0	1	1	0	0	0	0	
<i>Münster</i>	1	1	1	1	1	0	0	0	<i>mit Änderungen</i>
<i>Münster</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Münster</i>	1	1	0	1	1	1	1	1	
<i>Münster</i>	1	0	1	1	1	1	1	1	<i>* § 5. Nur Mitglieder.</i>
<i>Münster</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Münster</i>	1	1	1	1	1	1	1	1	
<i>Münster</i>	0	1	0	0	1	1	0	0	

Abbildung 15: Auszug aus der Zählliste der Sektion Austria 1933; Befürwortung fast aller Änderungsvorschläge (incl. Arierparagraf) durch d. Sektion Münster (9. von oben).

schen Aufnahmebeschränkungen verankert waren, scheint die veränderte politische Lage in Deutschland auch die Sektionsführung Münsters für entsprechende Regelungen empfänglich gestimmt zu haben.

Die Zustimmung Münsters zum Antrag der Austria geht sogar noch über die Befürwortung eines Arierparagrafen für den gesamten DuOeAV hinaus, vielmehr erstreckt sie sich auf alle den deutsch-völkischen Charakter des DuOeAV unterstreichenden Punkte des Antrags.¹⁸⁷

So überrascht es weniger, dass die Sektion Münster in ihrer im Dezember 1933 zur Genehmigung beim VA eingereichten Satzung einerseits den Arierparagrafen in § 3 fixiert und andererseits in der konkreten Formulierung über die Empfehlung des DuOeAV-Hauptausschusses hinausgeht:

„Wer Mitglied der Sektion werden will muss arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Nicht-Arier können nicht Mitglieder des Vereins bleiben.“

¹⁸⁷ Vgl. für die in der Abbildung vermerkten Änderungswünsche der Sektion Münster das Dok. 12 im Anhang zu dieser Arbeit.

Zum einen kann also festgestellt werden, dass bis Dezember 1933 die Umstellung auf das Führerprinzip, die Eingliederung in den DBWV und der Ausschluss aller etwaigen jüdischer Mitglieder in der Münsteraner Sektionsatzung verankert worden ist, zum anderen verweist der erhaltene Schriftwechsel zu diesem Vorgang zwischen Paul Winter¹⁸⁸ und dem Verwaltungsausschuss indirekt auf bereits 1933 (von den Länderregierungen?) erlassene Bestimmungen für die Umgestaltung der Satzungen von (Sport-)Vereinen.¹⁸⁹ Derartige Regelungen/ Erlasse haben allerdings in der sporthistorischen Forschung bislang keine Erwähnung gefunden.

Winter beruft sich in seinen Schreiben auf ein „Rundschreiben Nr. 14 vom 21. November“ von Dinkelacker (Vorsitzender des VA) und Bauer (Führer des DBWV), in dem verbindliche Anmerkungen zur Einführung neuer Satzungen gemacht worden sein müssen. Auch von einer diesbezüglichen Frist zum 31.12.1933 muss dort die Rede gewesen sein; zur Frist für eine Satzungsänderung nun der VA-Sachwalter Cuhorst in einem Antwortschreiben an die Sektion Münster:

„Zu Ihrem Schreiben haben wir höflich zu bemerken, dass es den meisten Sektionen möglich war, vor Eintragung ihrer Satzungsänderung dem Hauptausschuss diese mitzuteilen. Dies umsomehr, als eine Frist bis 31.12.1933 nicht mehr bestand, da diese bekanntlich in den meisten Ländern verlängert wurde“ (Unterstreichungen durch den Verf.).

Die Frage, ob und welche Satzungsänderungen für (Sport-) Vereine durch die einzelnen Länderregierungen bereits 1933 angeordnet worden sind, gilt es durch fortgesetzte quellennahe Forschung zu klären. In der vorliegenden Arbeit kann dem nicht weiter nachgegangen werden.

Die Einführung der ersten DRL-Einheitssatzung für Sektionen des DuOeAV ging nach Versendung der von den Sektionen auszufüllenden Vordrucke durch den VA im Juni 1936 in Münster bereits wenige Wochen später problemlos über die Bühne. Mit welchem hohem Verwaltungsaufwand die von den Nationalsozialisten erstrebte Kontrolle des deutschen Vereinssports ver-

¹⁸⁸ In dem bez. Schriftwechsel, der mit der Einsendung des Münsteraner Satzungsexemplars im Dezember 1933 beginnt, tritt Paul Winter bereits als „Führer der Sektion Münster-Westfalen“ auf; dieses Amt kann er frühestens ab März 1933 bekleidet haben, da der im März 1933 verschickte Jahresbericht noch Leggemann als Ersten Vorsitzenden führt.

¹⁸⁹ Die Satzung der Sektion Münster und der diesbezügliche Schriftwechsel zwischen Sektion und Verwaltungsausschuss ist unter DAV BGS 1 SG/209/1 einzusehen; die maschinenschriftliche Satzung ist ferner als **Dok. 18** der vorliegenden Arbeit angehängt.

bunden war, verdeutlicht folgender Auszug aus einem Schreiben Winters an den VA vom 8.7.1936:

„In der gestrigen Hauptversammlung der Sektion Münster-Westfalen wurden die neuen Satzungen unserer Sektion, die ich auftragsgemäß in doppelter Ausführung beifüge, einstimmig angenommen.

Erst wenn ich sie zurückerhalten habe, kann ich sie folgenden 3 Stellen zu-senden: 1. dem Verbandsführer des Deutschen Bergsteigerverbandes, 2. dem Gauführer des DRfL und 3. dem hiesigen Amtsgericht für das Vereinsregister.

Ich bitte um Mitteilung, in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hat; denn es ist nicht leicht, sich durch alle neuen, zum Teil sich widersprechenden Bestimmungen hindurch zu arbeiten.“¹⁹⁰

„Als alter preußischer Beamter“¹⁹¹ wusste Winter jedoch diesen Bestimmungen mit beharrlicher Pflichterfüllung zu begegnen; er sorgte dafür, dass der nunmehrige „Zweig Münster“ sich unter den Zweigen befand, denen die Einführung der neuen Einheitsatzungen des DAV im DRL noch im Jahr 1938 gelang.¹⁹² Bezeichnend auch der handschriftliche Zusatz Winters auf der letzten Seite des eingeschickten Exemplars der Satzung: „Einstimmig Beschlossen in der Zweigvereinsversammlung vom 14. November 1938“ (Hervorhebung durch den Verf., im Original als handschriftlicher Zusatz).¹⁹³

Das stete Bemühen Winters, den veränderten politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, äußerte sich nicht allein in der Umsetzung veränderter Satzungsbestimmungen, seine verschiedentlich veröffentlichten Aufsätze und Berichte sind mit nationalistischen Phrasen gespickt. Hier Auszüge aus dem Bericht Winters über eine „Winterfahrt ins Hochgebirge im Februar 1936“:

„Wer sich in unserm nordischen Flachlande nach den Skigipfeln des Hochgebirges sehnt [...] hat manche Schwierigkeiten zu überwinden. In echt deutscher Gesinnung helfen ihm dabei der ‚Deutsche und Oesterreichische Alpenverein‘ und der ‚Deutsche Skiverband‘ [...].

¹⁹⁰ Das zitierte Schreiben befindet sich in DAV BGS 1 SG/209/1.

¹⁹¹ So spricht Winter in einem Schreiben an den VA vom 9.3.1934 (ebenfalls in DAV BGS 1 SG/209/1) über sich selbst. Von Beruf war Paul Winter Oberschulrat vom Range eines Geheimen Regierungsrates (vgl. hierzu die Angaben auf den Jahresberichtsbögen der Sektion Münster im Archiv des OeAV.

¹⁹² Die Genehmigung der neuen Satzung war nur 101 Zweigen bis zum Ende des Jahres gelungen; vgl. weiter oben (Kap. 5.2.3 a. E.) samt der dortigen Quellenangabe.

¹⁹³ Die Münsteraner Satzung mit Genehmigungsvermerk vom 22.12.1938 liegt in DAV BGS 1 SG/209/1.

Auch die Sektion Münster-Westfalen [...] hatte es gewagt, schon im November 1935 zu einer ‚Winterfahrt ins Hochgebirge‘ aufzurufen. Sie wollte ihr Geld nicht zu den Italienern und auch nicht zu den Schweizern tragen, sie wollte bei ihren deutschen Volksgenossen bleiben [...].

Nach dem Abendessen kamen, bevor dem Schlafbedürfnis Rechnung getragen wurde, noch zwei Gedanken zum Ausdruck. [...] Die Stimme des Sprechers wird ernster: ‚Dies Wunderland hier ist deutsch, deutsch wie diese Gauen sind auch wir. In aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung schlägt unser deutsches Herz für unsern Führer Adolf Hitler: Siegheil!‘ [...]

Neben den drei alten Bekannten half uns ein neuer Kamerad [als Ski-lehrer; Anm. des Verf.]; [...] Aber wir Alten sahen in diesen Augen mehr: Deutschlands Zukunft. Wer dieses – unseres neuen Freundes bestrickend frohes Lachen hörte, wer diese Jugendkraft bei seiner wilden Schußfahrt sah, der fühlte: Deutschland kann nicht untergehen; der Geist der Lützower lebt, und der von Langemarck ist nicht tot. Wolf Steidele, wir grüßen dich! Dir dürfen deutsche Mütter frohen Herzens ihre Kinder anvertrauen.

[...] Wem schuldeten wir für all dies Erleben Dank? Gewiß auch denen, die als geistige Urheber solch glücklicher Stunden anzusehen sind: Dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des D. u. Ö. Alpenvereins Paul Dinkelacker, dem Reichsfachamtsleiter für Bergsteigen Paul Bauer, dem Gaufachamtsleiter für Bergsteigen Philipp Reuter und dem Gaufachamtsleiter für Skilauf Roland Senn.¹⁹⁴

Einer ähnlichen Diktion bedient sich der im Münsterschen Anzeiger abgedruckte, von Paul Winter verfasste, Werbeartikel für eine Mitgliedschaft in der Sektion Münster des DuOeAV mit der Überschrift „Der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein. Über sein Wesen, seine Erfolge und seine Ziele:

„[...] Wo auch immer in den Bergen wir deutschen Wanderern begegnen, wir fühlen jene Liebe [zu den Bergen; Anm. des Verf.] als letzte treibende Kraft.

Aus den gleichen Wurzeln erwuchs der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein. [...] Die Gemeinschaft des Blutes in beiden Brudervölkern hatte Bergsteiger und Freunde des Hochgebirges zusammengeführt.

[...] Bis vor vier Jahren boten die Hauptversammlungen alljährlich ein Bild frohen Wiedersehens und ernster Arbeit. Da kam der unglückselige, schicksalsschwere Dolch mit der Grenzsperrung, so dass zunächst zwei Hauptversammlungen im neutralen Auslande tagen mussten. Was aber nicht erschüttert werden konnte, daß war der Glaube an die von den Bergsteigen vertretenen gemeinsamen deutschen Ideale. [...]¹⁹⁵

¹⁹⁴ Der gedruckte Bericht über die Fahrt ist abgelegt unter DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E11; eine Aussage über die Erscheinungsform (als Zeitungsbericht oder im Mitteilungsblatt der Sektion) lässt sich nicht treffen.

¹⁹⁵ Der Zeitungsartikel (verfasst nach der Hauptversammlung im Juli 1936) liegt in DAV BGS 1 SG/209/3b.

In Anbetracht der Tatsache, dass Paul Winter „tätiges Mitglied der NS-Kulturgemeinde“¹⁹⁶ war, kann seine markige Wortwahl schwerlich überraschen.

Offensichtlich bedingt durch Winters avisierten Umzug nach Hannover im Februar 1939 endete seine Amtszeit als Vereinsführer des Zweiges Münster im Januar desselben Jahres; an seine Stelle trat Landgerichtsdirektor Dr. Bernhard Kropff.¹⁹⁷

Anhand des vorhandenen Quellenmaterials kann auch der Verwaltungsweg bis zu seiner Bestellung detailliert nachgehalten werden. Nachdem Kropff von der Mitgliederversammlung des Zweiges am 9.1.1939 einstimmig gewählt worden war, bedurfte er nach § 9 der Einheitssatzung für Zweigvereine des DAV der Bestätigung durch den Reichssportführer, welcher diese Befugnis in der Verwaltungspraxis an den zuständigen Gausportführer übertragen hatte. Um die Bestätigung von diesem zu erhalten, musste wiederum eine politische Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die zuständige Ortsgruppe der NSDAP vorgelegt werden.

Im konkreten Fall hatte sich P. Winter als zuständiger Amtsvorgänger Kropffs irrtümlich zwecks Bestätigung seines Nachfolgers an die DAV-Vereinsführung (statt an den Gausportführer) gewandt. Aus dieser Unkenntnis des genauen Procedere resultiert der umfangreiche Schriftwechsel zu diesem Vorgang in DAV BGS 1 SG/209/2. Auch wurde zunächst versäumt, eine politische Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Münsteraner Ortsgruppe der NSDAP zu beantragen, als Ersatz sollte ein „Persilschein“ des Landgerichtspräsidenten Dr. Wilhelm Biermann vom 13.1.1939 dienen:

„Hochverehrter Herr Geheimrat [i. e. Paul Winter],

der von uns einstimmig zum Führer unseres DAV-Zweiges gewählte Landgerichtsdirektor Kropff ist allerdings nicht Parteigenosse. Ich glaube aber, dass das für die Bestätigung seiner Wahl nicht entscheidend sein wird. Entscheidend dürfte vielmehr letztlich die Frage sein, ob Herr Kropff Nationalsozialist ist. Ich kenne Herrn Kropff jetzt 3 ½ Jahre und als alter Parteigenosse, der noch einen Teil der Kampfzeit mit durchgemacht hat, glaube ich in der Lage zu sein, mir eine Ansicht über Herrn Kropffs politische Einstellung zu bilden. Ich halte ihn für einen treuen Nationalsozialisten, wäre ich nicht dieser Mei-

¹⁹⁶ So P. Winter in einem Brief vom 12.7.1935 in DAV BGS 1 SG/209/3a.

¹⁹⁷ Diesbezüglich irrt – höchstwahrscheinlich aufgrund fehlender Quellen – QUACK (1998, S. 22) und mit ihm die Bearbeiter der Festschrift zum 100 jährigen Bestehen der Sektion Münster (S. 6 und 27), die Kropff erst ab 1941 als 1. Vorsitzenden (in zeitgenössischer Terminologie: Zweigvereinsführer) der Sektion auflisten.

nung, so würde ich ihm bei der Wahl meine Stimme nicht gegeben haben. Denn nur ein Nationalsozialist kann Führer im DAV-Zweige sein.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, dass Herr Kropff seit Jahren Mitglied des NS Rechtswahrbundes ist und selbstverständlich auch der NSV.

Ich gebe Ihnen, hochverehrter Herr Geheimrat anheim, von dieser Mitteilung ++++ ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen.

Mit Bergheil und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Dr. Biermann¹⁹⁸

Obgleich Winter – ein weiterer Fauxpas! – in einem Schreiben vom 30.1.1939 dem Verwaltungsausschuss berichtete, er habe den „Antrag auf Bestätigung des neuen Vereinsführers Landgerichtsdirektor Dr. Kropff“ – statt an den Gausportführer! – an den zuständigen Gauleiter des DAV, Karl Buntrock (Aachen), geschickt, ist davon auszugehen, dass Kropff in den nachfolgenden Wochen zu seiner formvollendeten Bestätigung gelangt ist.¹⁹⁹

Wie bereits weiter oben (Kap. 5.2.4) angemerkt worden ist, wurde die Einführung der NSRL-Mustersatzungen für Zweige des DAV nicht mit letzter Konsequenz betrieben. So musste der Münsteraner Schatzmeister Dr. Masling voller Pflichtbewusstsein im April 1942 beim Verwaltungsausschuss in Innsbruck anfragen, ob dem Zweig „die neue Einheitssatzung in den nächsten Tagen zugehen wird“, da diese im Zuge der anstehenden Mitgliederversammlung beschlossen werden sollte. Trotz der Betonung der Freiwilligkeit (!) der Einführung der neuen Satzung im Antwortschreiben der DAV-Verwaltung²⁰⁰, wurde sie in der Mitgliederversammlung des Zweiges Mitte Mai 1942 angenommen und in diesem Zuge Kropff als Zweigvereinsführer vorgeschlagen – eine Wahl war in der soeben beschlossenen Satzung nicht mehr vorgesehen!²⁰¹

Um den für die Bestätigung der Zweigvereinsführer nötigen Verwaltungsakt zu beschleunigen, hatte der Verwaltungsausschuss nunmehr das Heft in die Hand genommen:

¹⁹⁸ Das Schreiben Biermanns an Winter vom 13.1.1939 ist abgelegt unter DAV BGS 1 SG/209/2 und befindet sich zudem als **Dok. 19** im Anhang dieser Arbeit. Der besseren Lesbarkeit halber ist es an dieser Stelle – bis auf die *crucis desperationis* am Ende des Schreibens – als komplettes Zitat wiedergegeben.

¹⁹⁹ Alle weiteren Schriftsätze zu diesem Vorgang befinden sich ebenfalls im Archiv des Deutschen Alpenvereins unter DAV BGS 1 SG/209/2.

²⁰⁰ Anfrage Maslings und Antwortschreiben des Generalsekretärs des DAV, Dr. v. Schmidt-Wellenburg, sind abgelegt in DAV BGS 1 SG/209/3b, Mappe E4.

²⁰¹ Vgl. hierzu weiter oben Kap. 4.1, sowie Kap. 5.2.4.

„Die Satzung ist nunmehr dem Kreissportführer und sodann dem Vereinsregistergericht (Landrat) vorzulegen.

Zugleich ist die Genehmigung des Zweigvereinsführers gemäß § 9 Ab. 2 durch uns einzuholen. Für ihn und für den von ihm bestellten Stellvertreter liegen je 2 Formblätter bei, die in allen Teilen ausgefüllt ehestens der Vereinsführung vorzulegen sind. Das weitere wird durch uns veranlasst.“²⁰²

Der DAV., Zweig Münster Westf.

schlägt auf Grund der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1942
als Zweigführer vor und beantragt seine Benennung beim Sportkreisführer

Anschrift des Sportkreisführers: Ober-Ragnitzweg 8 Wagner Münster Westf.
Großmanns Landweg 36

durch den Herrn Vereinsführer des DAV.

Datum: Münster 7. Juli 1943

Stempel und Unterschrift des bisherigen
Zweigführers oder des Schriftführers:



Kropff

Des vorgeschlagenen Zweigführers:

- Name und Vorname: Kropff Bernhard
- Beruf: Landgerichtsdirektor
- Anschrift: Münster Westf. Fürstenbergstr. 6.
- Geburtsdaten: 17. 10. 1880.
- Mitglied im DAV. seit: 1913
- Bisherige Ämter im DAV.: Jünglingsleiter
- Frühere Zugehörigkeit zur Jungmannschaft des DAV.: -
- Frühere Zugehörigkeit zur Jugendgruppe
(6)-Bergfahrtengruppe des DAV.: - vom - bis
- Derzeit ausübender Bergsteiger im Sommer: ja im Winter: ja
- a) Zugehörigkeit zur NSDAP. seit und Mitglieds-Nr.: -
- b) Zugehörigkeit zu Formationen und
Gliederungen der NSDAP. und Ämter dort: N. S. Kampfbund für Deutschland

An den Vereinsführer des DAV.
Innsbruck, Erlertstraße 9
2 fach.

1000 12-42. Seiten

Abbildung 16: Kropffs Antrag auf Benennung zum Zweigführer (7.7.1943).

²⁰² Aus dem Schreiben Schmidt-Wellenburgs an den Zweig Münster vom 29.6.1942 in DAV BGS 1 SG/209/1.

Sollte nun eigentlich laut § 9.2 der Einheits-Zweigvereinsatzungen, der „örtlich zuständige Sportkreisführer des NSRL [...] im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP“ den vom Vereinsführer des DAV „benannten“ Zweigvereinsführer „bestellen“, wählte Münsters Kreissportführer einen hiervon abweichenden Verwaltungsweg: auf das „Benennungsschreiben“ des DAV-Vereinsführung, berief der Sportkreisführer Münsters, Dr. Wagner, Kropff zwar zum „Vereinsführer des Zweigvereins Münster“, suchte jedoch nicht den Kontakt zum Kreisleiter der Partei, sondern beantragt die Bestätigung Kropffs beim Gauführer. – Der gesamte Vorgang hatte sich vom Vorschlag der Mitgliederversammlung bis zur Benennung durch den Sportkreisführer über ein ganzes Jahr hingestreckt!

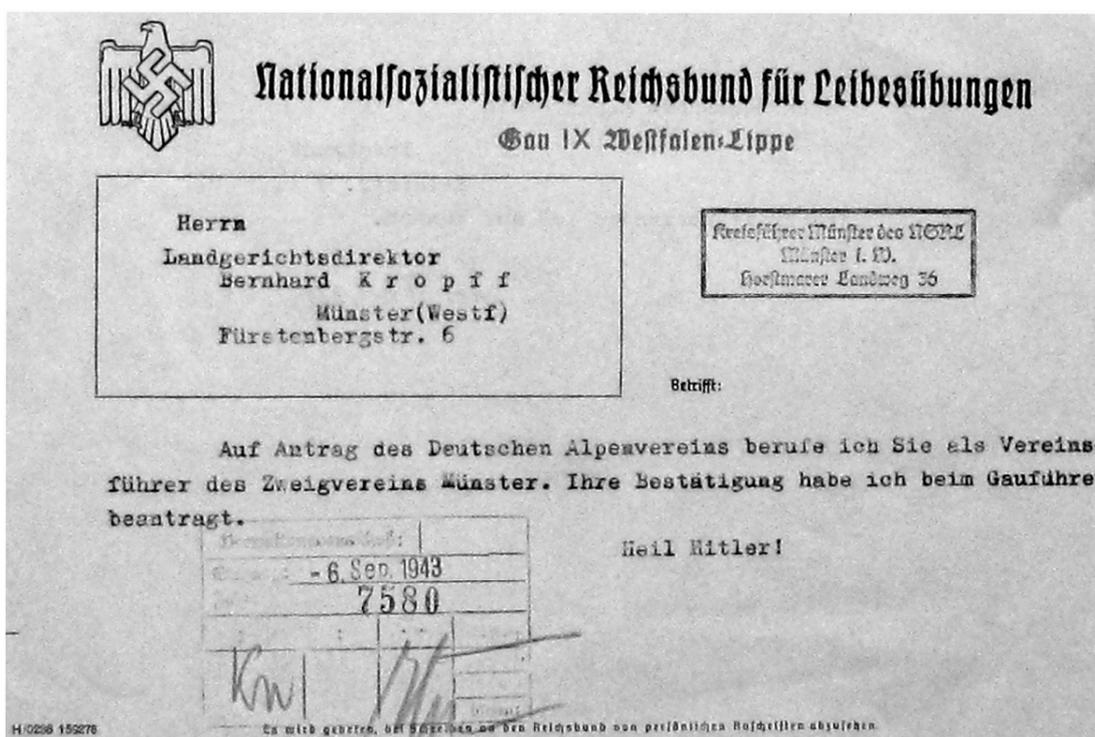


Abbildung 17: Berufung zum „Vereinsführer des Zweigvereins Münster“ (September 1943).

6. Fazit und Ausblick

Auf der Verbandsebene zeigten sich die bisher festgestellten Forschungsergebnisse zum Werdegang des DuOeAV im Dritten Reich weitestgehend bestätigt, in Punkto begrifflicher Präzision weiß die vorliegende Arbeit m. E. jedoch durch einen verstärkten Rückgriff auf sporthistorische Veröffentlichungen wertvolle Ergänzungen zu liefern.

Auch die von PFISTER (2004, S. 40) herausgestellte Sonderrolle des DuOeAV während der Neustrukturierung des deutschen Sportsystems zeigt sich durch die vorliegende Arbeit bestätigt. Jedoch stellt sich bei näherer Betrachtung des Konkurrenzkampfes zwischen transnationalem Hauptverein und dem von P. Bauer geleiteten Fachamt/ Fachverband heraus, dass die von Vereinsseite fortwährend zur Abmilderung staatlicher Eingriffe in die Struktur des Vereins von 1933–1938 genutzte Betonung seiner überstaatlichen Verankerung nicht nur zu durchweg positiven Ergebnissen führte. Eine negative Folge war z. B. der Mehraufwand an Verwaltungsarbeit, den der deutsche Teil der Alpenvereinssektionen bis zum Einmarsch deutscher Truppen in Österreich aufgrund der Verflechtung in ein System um Einfluss ringender Instanzen fortwährend zu leisten hatte.

Zudem glich der Verein die anfangs beschränkten hitlerstaatlichen Einflussmöglichkeiten durch seine Bereitschaft zur freiwilligen Kooperation mehr als aus (Einführung eines Arierparagrafen und des Führerprinzips in den Sektionen) – beim Verfasser der vorliegenden Arbeit bleiben jedoch letzte Zweifel bezüglich des Grades der Freiwilligkeit, da zwar in den einschlägigen sporthistorischen Publikationen keine Rede von „vereinsgesetzlichen Bestimmungen“ im Jahre 1933 zu antisemitisch-exklusiven Maßnahmen ist, sie jedoch in den bearbeiteten Quellen verschiedentlich Erwähnung finden – hier ist eine weitere Klarstellung unabdingbar.

Die bei ZEBHAUSER (1998, S. 266) dokumentierte Absicht Paul Bauers (als Führer des DBWV) von Februar 1934, die Posten aller „Sektionsführer und Stellvertreter“ durch „Mitglieder der Partei“ zu besetzen, wurde – wie das Beispiel des Zweiges Münster zeigt (Kap. 5.4.3, bes. Abb. 16) auch im Zuge der völligen Gleichschaltung des DAV nach dem Anschluss Österreichs nicht in letzter Konsequenz weiterverfolgt.

Für den Zeitraum von 1938–1945 sind zudem weitere Alpenvereins-sonderregelungen festzustellen: so gelang es – da man anscheinend die entsprechende Verhandlungsposition besaß – die vollständige Zerschlagung der vereinseigenen Jugendarbeit durch die HJ zu verhindern.

Auch die bis 1941 ausgehandelte NSRL-Mustersatzung für Zweigvereine privilegiert durch die Abänderung der Liquidationsbestimmungen den DAV gegenüber anderen Fachämtern/ Fachverbänden.

Quasi als Blick über den Vereinstellerrand wäre es interessant, wie bereits ZEBHAUSER (2003, S. 238) angeregt hat, zu ergründen, inwieweit deutschnationale Ideen der Deutschen Turnerschaft Einfluss auf die entsprechende Positionierung des DuOeAV hatten, da nicht wenige seiner Sektionen aus Turnvereinen hervorgegangen sind.

Auf der lokalen Ebene der untersuchten Sektionen ist festzuhalten, dass kein ernsthaftes Sich-Sträuben gegen die Neuausrichtung der Sektion nach den Maßgaben der nationalsozialistischen Sportführung zu erkennen ist, sondern vielmehr von eilfertiger und pflichtbewusster Anpassung geredet werden muss.

Wenn allen drei Sektionen auch zugute gehalten werden kann, dass sie bis zur Machtergreifung keine judenfeindlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Sektionssatzungen verankert hatten, so muss ebenfalls betont werden, wie schnell sie von dieser liberalen Position kurz nach der Machtergreifung abgerückt sind – von den drei untersuchten Sektionen entschied sich Münster 1933 für die schärfste Formulierung des Arierparagraphen. Wie viele Sektionsmitglieder am jeweiligen Ort tatsächlich aus dem Mitgliederstamm „entfernt“ worden sind, konnte jedoch nicht geklärt werden, der einzige Beleg fand sich – wie dargestellt worden ist – in den Akten zur Bielefelder Sektion. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass man hier durch einen (noch) größeren – lohnenswerten – Rechercheaufwand zu weiteren Erkenntnissen kommen könnte.

Die Idee des Verfassers, über etwaige Unterlagenbestände der in Frage kommenden Sektionenverbände (bzw. deren Nachfolger) als lokale Interessenvertretung, die Position der westfälischen Sektionen zum Ausschluss jüdischer Mitglieder in den „heißen Phasen“ 1921–1921/ 1932–1934

detaillierter darstellen zu können, konnte nicht verwirklicht werden, da weder beim Nordwestdeutschen Sektionenverband noch bei den Landesverbänden des DAV in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen so weit zurückreichende Unterlagen vorliegen.²⁰³

Auf die bloße Wiedergabe weiterer, eher „unpolitischer“ sektionsgeschichtlicher Fakten hat der Verfasser vorliegender Arbeit weitestgehend verzichtet;²⁰⁴ durch die gesichteten Archivalien kann aber auch hier das Wissen um die Entwicklung der Sektionen während des Dritten Reiches in unterschiedlichem Umfang ergänzt werden, im Einzelfall sind ggf. auch Rückschlüsse auf die Funktionalität und Akzeptanz (Zwangsbezug von Reichssportblättern)²⁰⁵ der Neuorganisation des deutschen Sportwesens durch die Nationalsozialisten möglich.

Ferner gelang es dem Verfasser nur in einzelnen Fällen, konkrete Belege über die Gestalt des Sektionslebens abseits von Jahresberichten und Satzungsänderungen, zu sammeln. So konnte beispielsweise keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit das vom DRL propagierte Dietwesen zur praktischen Umsetzung in den untersuchten Sektionen gelangte, da nur im Falle der Sektion Münster die Einrichtung des Vereinsamtes des Dietwartes überhaupt Erwähnung findet – in diesem Fall übte es der Sektionsführer Paul Winter nach seinem Bekunden in Personalunion aus.²⁰⁶

Die weitere Quellenrecherche ließe sich zweifellos auch auf die jeweiligen Stadt- und Staatsarchive ausdehnen, auch die Berücksichtigung von

²⁰³ Die entsprechenden Auskünfte erhielt der Verfasser telefonisch vom Sprecher des Nordwestdeutschen Sektionenverbandes, Claus Jürgen Gran, und per E-Mail vom 26.3./15.4.2010 von den Vorsitzenden der Landesverbände, Sebastian Balaesque und Barbara Ernst.

²⁰⁴ Nicht nur im Sinne eines reinen Faktenwissens um die Tätigkeit der Sektion ist der umfangreiche Schriftwechsel zwischen P. Winter, dem Verwaltungsausschuss und dem deutschen Reichsinnenministerium von März 1938 in DAV BGS 1 SG/209/3b, Mappe E14 von Bedeutung: die Planung einer Skifreizeit nach Vent in Österreich (Tirol) vermittelt dem Leser Einblick in die Ereignisse um den „Anschluss“ Österreichs im März und die Volksabstimmung vom 10.4.1938 (im Zuge der Reichstagswahl) aus vereinsorganisatorisch-persönlicher Sicht.

²⁰⁵ Hierzu s. beispielsweise den Schriftwechsel P. Winters mit dem Verwaltungsausschuss des DuOeAV von Januar 1935 in DAV BGS 1 SG/209/3a, Mappe E10.

²⁰⁶ Vgl. hierzu den Brief Winters vom 12.7.1935 in DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E11. – Zum Dietwesen allgemein s. u. a. BERNETT (2008, S. 291–306).

Zeitungsarchiven²⁰⁷ käme in Frage. Hoffnung macht in dieser Hinsicht das Beispiel der Sektion Breisgau (KLUGE 2007, S. 43).

Die persönliche Ebene (Biographien der Entscheidungsträger der Sektionen) verspricht u. U. ebenfalls interessante Ergänzungen liefern zu können: so findet sich z. B. der Nachlass der Familie Paderstein im Stadtarchiv Paderborn.

Für die weitere Forschung zur Geschichte der Sektion Detmold im Dritten Reich wäre es erstrebenswert, die vom Verfasser der vorliegenden Arbeit auf Grundlage der Jahresberichte (bis einschließlich 1923) erstellte Mitgliederliste zunächst einer Vervollständigung mittels der in Sektionsbesitz befindlichen Schriftstücke oder aus Zeitungsarchiven gewonnener Informationen zu unterziehen, um sie dann mit Archivbeständen und bereits erschienenen Publikationen zur Geschichte Detmolds während der nationalsozialistischen Diktatur²⁰⁸ abzugleichen. Unter Umständen könnte auch der Bestand L 113 im Staatsarchiv Detmold mit dem in ihm enthaltenen Schriftwechsel des Gau- und Sportkommissars des Landes Lippe, Steinecke, und des Sportkommissars des Landes Lippe, Dettmer, einige Wissenslücken um die Neuorganisation des Sports in Detmold und speziell der Detmolder Alpenvereinssektion schließen.

Auf Seiten der Sektion Münster fand eine „besondere“ und vor Ort greifbare Quelle nur in zwei Randnotizen Eingang in die vorliegende Arbeit: das Hüttenbuch des Westfalenhauses mit Eintragungen vom 8.7.1930–30.5.1943. Auch sie müsste bei fortgesetzter Forschung zur Geschichte der Sektion Münster im Dritten Reich auf gebührende Weise Berücksichtigung finden.

Es mag für den ein oder anderen möglicherweise wie ein Paradoxon klingen, aber dennoch: die Beschäftigung mit den unzähligen Schriftquellen macht Vereinsgeschichte unheimlich lebendig!

²⁰⁷ Im Fall der Sektion Bielefeld berichtet beispielsweise die Festschrift zum 90 jährigen Bestehen (1983, S. 20) über die „Westermannsammlung des Stadtarchivs. Dort ist über unsere Sektion in Zeitungsausschnitten von 1922 bis zum Kriegsende viel Interessantes zusammengetragen worden.“

²⁰⁸ Zwei Beispiele neueren Datums seien an dieser Stelle genannt: MITSCHKE-BUCHHOLZ (2001) und MÜLLER (2008). Letztgenannter Veröffentlichung ist auch der Hinweis auf den Bestand L 113 im Staatsarchiv Detmold zu verdanken.

7. Anhang

Dokument 1: Aufstellung über die Fachämter des NSRL (1944).²⁰⁹

Fachämter des NSRL		
Fachamt	Anschrift	Reichsfachamtsleiter bzw. Vertreter
Gerätturnen, Gymnastik, Sommerspiele		Martin Schneider Dir. d. Inst. f. Leibesüb. a. d. Handelshochschule Leipzig
Fussball, Rugby, Cricket		Felix Linnemann Oberreg.-u. Kriminalrat
Leichtathletik		Dr. Karl Ritter v. Halt Vorstandsmitglied der Deutschen Bank
Handball, Basketball		<u>z. Zt. unbesetzt</u> St.V. Karl Otto
Schwimmen		Dr. Hermann Behrends -z. Zt. Wehrmacht- K.V. Georg Hax
Schwerathletik	(1) Berlin- Charlottenburg 9 Haus des Deutschen Sports Fernruf: 99 6211	Kurt Frey -z. Zt. Wehrmacht- St.V. Karl Herr
Boxen		Dr. Franz Metzner -z. Zt. Wehrmacht- K.V. Egon Müller
Fechten		Hans Rauter General der Polizei SS-Obergruppenführer St.V. Hermann Rau
Hockey		Willy Jaeger -z. Zt. Wehrmacht- St.V. Richard Jost
Tennis		<u>z. Zt. unbesetzt</u> K.V. Ferdinand Henkel Oberregierungsrat
Rudern		Heinrich Pauli Regierungspräsident i.R.
Eis- und Rollsport		Max Hoenike
Radsport		Viktor Brack -z. Zt. Wehrmacht- St.V. Walter Sawall
		-2-
		-2-
Fachamt	(L.Z.) Anschrift	Reichsfachamtsleiter
Kanusport	(13b) München 22 Widenmayerstr. 47 Fernruf: 22916	Dr. Max Eokert -z. Zt. Wehrmacht- St.V. Hans Sievers
Schillauf	(12b) St. Anton/Arlberg	Gustav Raether Reichsbahnrat

²⁰⁹ Archiviert ist das Original in OeAV ZV/4/201.

Dokument 2: Aufstellung über die Verbände des NSRL (1944).²¹⁰

NSRL-Reichsführung -Führungsabteilung-		1. Ausgabe 1944	
Verbände des NSRL			
Verband	Anschrift	Verbandsführer bezw. Vertreter	
Deutscher Schützen-Verband	(1) Berlin-Halensee Kurfürstendamm 152/I Fernruf: 96 0175	Max Jüttner SA-Obergruppenführer	
Deutscher Gebirgs- und Wanderverband	(16) Darmstadt Darmstädterstr. 27 Fernruf: 2451	Heinz Haake Landeshauptmann	
Deutscher Alpenverein	(12b) Innsbruck Erlersstr. 9/III Fernruf: 2106	Dr. Seyss-Inquart Reichsminister	
Deutscher Kegler-Bund	(19) Wernigerode/Harz Postfach 30 Fernruf: 2164	z.Zt. unbesetzt Komm.: Bernhard Gebauer	
Deutscher Segler-Verband	(1) Berlin SW 68 Neue Grünstr. 26 b/Pusch Fernruf: 16 1118	z.Zt. unbesetzt St.V.: Adolf Hain	
Deutscher Tischtennis-Bund	(1) Berlin-Dahlem Waldmeisterstrasse Ecke Wildpfad Fernruf: 89 0407	Dr. H. Ehrenbrecht -z.Zt. W.- FdG.: Paul Steffenhagen	
Deutscher Golf - Verband	(16) Wiesbaden-Biebrich Henkellsfeld Fernruf: 61444	Dr. Burchard-Motz Staatsrat	
Deutscher Bob- und Schlittensport-Verband	(1) Berlin-Charlottenburg 9 Haus des Deutschen Sports Fernruf: 99 6211	Dr. Karl Ritter v. Halt Vorstandsmitglied der Deutschen Bank	
Deutscher Amateur- Billard-Verband	(22) Köln-Müngersdorf Militärstr. 25 Fernruf: 55856	Robert Court	
Deutscher Billardkegler-Verband	(10) Dresden N 23 Hans-Sachsstr. 25	Willy Graf	

²¹⁰ Archiviert ist das Original ebenfalls in OeAV ZV/4/201.

Dokument 3: Drittes Rundschreiben „An die Reichsdeutschen Sektionen!“ (19.7.1933).²¹¹

Der Führer
der reichsdeutschen Sektionen
d. D. u. Ö. Alpenvereins

Stuttgart-S, 19. 7. 1933.
Neue Weinsteige 19.

3. Rundschreiben.

An die Reichsdeutschen Sektionen!

Hauptversammlung Bludenz. Die Einreise für die reichsdeutschen Stimmführer ist vom Reichsministerium nicht genehmigt worden. Der Verwaltungsausschuss Innsbruck hat deshalb die Hauptversammlung vertagt.

Einreise der Hüttenwarte. Diese ist gleichfalls nicht zu erreichen. Den Sektionen wird geraten österreichische Vertrauensleute mit der Betreuung der Hütten zu beauftragen.

Mitgliederaufnahme. Für ehemalige Mitglieder der "Naturfreunde" und anderer marxistischer Vereine besteht völlige Sperrfrist bis zum 1. Oktober 1933. Auch nach diesem Tag können sie nur von 2 Bürgen, die seit langem angesehene Mitglieder der Sektion sind in Vorschlag gebracht werden. Falls in einer Sektion schon eine Aufnahme, entgegen dieser Bestimmung, stattgefunden hat, ist diese mir sofort unter genauer Angabe zu melden.

Vereinssatzung. Vom Reichssportkommissar ist eine in ihren Grundsätzen für alle Vereine gültige Satzung in Vorbereitung. Es empfiehlt sich deshalb aus Anlass der Beschlüsse über Führerprinzip und Arierbestimmung zugleich zu bestimmen, dass Satzungsänderung erst nach Erlass der Reichsvereinssatzung vorgenommen werde.

Arierbestimmung. Wie die ausgefüllten Fragebogen ergeben, wird diese von vielen Sektionen unbegrenzt durchgeführt.

Wehrsport. Die Vereine sind hierfür nicht zuständig. Sie treiben nur Geländesport und suchen wegen Ausbildung ihrer Mitglieder Anschluss an die Wehrsportorganisation, die Ausbildung gerne übernimmt.

Führerwahl. Dem Führer steht gegenüber seiner bisherigen Stellung als Vorsitzender erhöhte Verantwortung zu. Nach Anhören seiner Berater oder der Mitgliedschaft, hat er nach bestem Ermessen über das Wohl und Wehe seiner Sektion zu entscheiden.

Beraterwahl. Um so mehr ist es geboten, dass in die Reihen der Berater neben altbewährten Kräften auch neue Mithelfer aus den Reihen der nationalen Erhebung zugezogen werden. Über die Zahl seiner Berater entscheidet der Führer nach Bedarf.

Amtsdauer, Mitgliederversammlung usw. Hier wird die künftige Reichsvereinssatzung gültige Vorschriften bringen.

Jugendgruppen. Bedingt durch die weite Entfernung vom Gebirge, hat die Jugendbewegung im Alpenverein noch nicht die Bedeutung erlangt, die ihr heute gebührt. Entscheidend ist die Wahl eines tüchtigen Jugendführers. Zielbewusste Führer werden eine Jungmannengruppe und Jugendgruppe um sich scharen.

Eingriffe. Seit dem Fall der S. Dresden, der beigelegt werden konnte, sind erfreulicherweise Eingriffe in das Sektionsleben nicht mehr vorgekommen.

Wie kein anderer Verein ist unser D. u. Ö. Alpenverein von der Ausreiseperrre betroffen worden. Unser Arbeitsgebiet ist uns zur Zeit verschlossen, unsere Hütten stehen leer und wir sind von unseren Brüdern in Österreich getrennt. Mit Ruhe und Zuversicht wollen wir abwarten, bis wir uns auf unseren geliebten Bergen der Freiheit wieder freuen dürfen.

Dinkelacker.

²¹¹ Dieses Dokument wurde dem Verfasser von M. Achrainer (Archiv OeAV) zur Verfügung gestellt. Bislang verfügt es dort über keine Archiv-Signatur.

**Dokument 4: DBWV-Rundschreiben Nr. 15 „Aufnahme von Mitgliedern
ehemaliger marxistischer Organisationen“, zwei Seiten (20.1.1934).²¹²**

Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband
Gruppe Bergsteigen.

20. Januar 1934.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 15.

Betrifft: Aufnahme von Mitgliedern ehemaliger
marxistischer Organisationen.

Um Unklarheiten zu begegnen, geben wir nachstehend den Inhalt aller
bisher erlassenen amtlichen Verfügungen wieder, die bei der Aufnahme von Mit-
gliedern ehem. marxistischer Organisationen zu befolgen sind.

I.

Korporative Übernahme ehem. marxistischer Organisationen ist den
Vereinen grundsätzlich nicht gestattet. Über sie kann nur der Reichssport-
führer entscheiden.

II.

Einzelmitglieder ehem. marxistischer Organisationen - als solche
kommen hier vor allem der Turistenverein "Die Naturfreunde" in Frage - können
aufgenommen werden, jedoch darf ihr Anteil an der Gesamtmitgliederzahl des
aufzunehmenden Vereins 1/3 nicht übersteigen.

Jugendliche unter 16 Jahren sind von den erschwerten Aufnahmebe-
dingungen befreit.

Bei der Aufnahme von über 16 Jahre alten Mitgliedern sind folgende
Bedingungen zu erfüllen:

A) Bei Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine, die keiner nationalen
Organisation angehören:

- 1.) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass sie keine Beziehungen
mehr zu marxistischen Organisationen haben. (Muster).
- 2.) Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
- 3.) Gestellung zweier Bürgen. (Diese dürfen nicht aus einem marxistischen
Verein stammen und müssen vor dem 1. Januar 1933 einem nationalen Ver-
bande (als solche gelten alle Organisationen der NSDAP und des Stahl-
helms) angehört haben.)

Für die polizeilichen Führungszeugnisse wurden in den meisten Län-
dern - nur in Preussen und Bayern stehen derartige Bestimmungen noch aus -
die Gebühren ermässigt. Sie betragen im allgemeinen 50 Pfennig, Erwerbslose
sind von der Gebühr befreit.

B) Bei Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine, die vor oder nach dem
30.I.1933 einer Organisation der NSDAP beigetreten sind:

Auf die Beibringung von Bürgschaften und Führungszeugnissen kann
verzichtet werden, falls sie eine ordnungsmässige Unbedenklichkeitsbe-
scheinigung einer Parteiorganisation einreichen.

C) Bei Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine, die endgültig in die NSDAP
SA, SS oder St. aufgenommen worden sind:

Diese sind von den erschwerten Aufnahmevorschriften befreit. Der
Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Fall von
den Aufnahmesuchenden durch Einreichung einer einwandfreien Bescheinigung
nachzuweisen.

D) Aufnahmegesuche von Personen, die bereits vor dem 30.I.33 aus sämtlichen
marxistischen Organisationen ausgeschieden sind, gelten nur dann nicht
mehr als ehem. Marxisten, wenn sie sich bereits vor dem 30.I.33 einem
nationalen Verband oder Verein angeschlossen haben, der einem der jetzt
./.

²¹² Dieses Dokument wurde dem Verfasser von M. Achrainer (Archiv OeAV) zur Verfügung
gestellt. Bislang verfügt es dort über keine Archiv-Signatur.

(Rundschreiben Nr.15)

- 2 -

anerkannten Sportverbände angehört.

Alle etwa bisher aufgenommenen Mitglieder ehem. marxistischer Vereine haben obige Bedingungen nachträglich zu erfüllen.

Vordrucke für die eidesstattliche Versicherung (Stck. 10 - 15 Pf. + Porto) können bei der Geschäftsstelle des DBWV angefordert werden.

Der Führer jedes Vereins ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Da amtliche Nachprüfungen durch die Gau- oder Bezirksbeauftragten des Reichssportführers vorgesehen sind und da im Falle irgendwelcher politischer Verwicklungen, die durch die Aufnahme ehem. Marxisten verursacht würden, Auflösung des Vereins droht, so sind alle Anweisungen genau einzuhalten. Etwaige Zweifelsfälle sind dem DBWV zur Entscheidung vorzulegen.

Nachdem sich die übergrosse Mehrzahl der ehemaligen Marxisten ausdrücklich zur Regierung bekannt und sich zur Mitarbeit am Bau des neuen Deutschlands bereit gezeigt hat, müssen all diese Volksgenossen in den Vereinen vollgültige Mitglieder sein und als solche behandelt werden. Es ist im Vereinsleben nur nach sachlichen Gesichtspunkten und nicht nach der Herkunft des Einzelnen zu unterscheiden. Lediglich Vorstands- bzw. Vereinsführerposten dürfen von Mitgliedern ehem. marxistischer Vereine erst nach frühestens einjähriger Mitgliedschaft besetzt werden.

Von ehemaligen Naturfreunden darf eine Aufnahmegebühr nicht erhoben werden.

Bergheil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer
Führer des Deutschen Bergsteiger- u. Wanderverbandes, Gruppe Bergsteigen.

Dokument 5: Rundschreiben Nr. 9 „An die reichsdeutschen Sektionen!“ (mit handschriftlichem Datumsvermerk „1.10.1933“).²¹³

01.10.1933

Deutscher Bergsteiger- und
Wanderverband
Gruppe Bergsteigen.

Rundschreiben 9.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Die im Abdruck beiliegende Mitteilung des Reichssportführers gibt Aufschluss über den endgültigen Aufbau des DBWV.

Jeder sportlich - im weitesten Sinne - tätige Verein, der auf dem Boden des nationalsozialistischen deutschen Staates steht, gliedert sich seiner Fachschaft im Reichssportführerring ein.

Für den D. u. Oe. A.V. gelten, da er nicht nur aus reichsdeutschen, sondern auch aus österreichischen und ausländischen Vereinen besteht, besondere Bestimmungen.

Die reichsdeutschen Sektionen des D. u. Oe. A. V. und die reichsdeutschen Ortsgruppen ausländischer Alpenvereinssektionen hingegen unterstehen uneingeschränkt den für das deutsche Sportleben massgebenden Grundsätzen, und gehören demnach in die Gruppe Bergsteigen des DBWV. Ihre Zugehörigkeit und Bindung an den D. u. Oe. A. V. besteht daneben unverändert weiter.

Mit dieser endgültigen Gliederung kommt die Stellung eines Führers der reichsdeutschen Sektionen in Wegfall. Major d.L. Paul Dinkelacker (Stuttgart) übernimmt das Amt des ersten Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses im Rahmen der Satzung des D. u. Oe. A. V.

Der Aufbau der Fachschaft muss bis Ende November d. Jahres abgeschlossen werden, die Sektion wird deshalb ersucht, den beiliegenden Fragebogen bis spätestens 25. November 1933 ausgefüllt an die Geschäftsstelle des DBWV München, Sendlingerstrasse 42, einzusenden.

Mit Berg-Heil! und
Paul Dinkelacker
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des
D. u. Oe. A. V.

Heil-Hitler!
Paul Bauer
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes.

²¹³ Dieses Dokument wurde dem Verfasser von M. Achrainer (Archiv OeAV) zur Verfügung gestellt. Bislang verfügt es dort über keine Archiv-Signatur.

Dokument 6: DBWV-Rundschreiben Nr. 12 „An die reichsdeutschen Sektionen!“ (16.11.1933).²¹⁴

Deutscher Bergsteiger- und
Wanderverband
Gruppe Bergsteigen.

16. November 1933.

Rundschreiben Nr. 12.

An die reichsdeutschen Sektionen!

Betreff: Einteilung in Gaue.

Die Sektionen und Ortsgruppen des D.u.Ö.A.V. und die anderen bergsteigerischen Vereine, die in der Gruppe Bergsteigen des DBWV Aufnahme finden, werden gauweise und soweit Bedarf dafür besteht, - vor allem in Bayern, - auch bezirkweise zusammengefasst und von einem Gau- bzw. Bezirksführer betreut.

Die Gaueinteilung ist für alle im Reichssportführerring zusammengeschlossenen Vereine einheitlich vorgenommen worden und in den einzelnen Gaun oder Bezirken bilden die Gau- bzw. Bezirksführer aller Fachsäulen des Reichssportführerringes zusammen den örtlichen Gau- oder Bezirksführerring, der von dem Gau- oder Bezirksbeauftragten des Reichssportführers geführt wird. Abweichungen von der allgemeinen Gaueinteilung können daher nicht zugelassen werden.

Die bisher bestehenden Verbände von Sektionen des D.u.Ö.A.V. müssen in die Gauverbände überführt werden. Dabei können benachbarte Gaue sich zu einer engeren Arbeitsgemeinschaft zusammenschliessen und unter Umständen sogar von einem gemeinsamen Gauführer geführt werden. Welchem Gau und welchem Bezirk die Sektion angehört, das ist aus der gleichzeitig übersandten Beitragsanforderung zu ersehen. Falls eine Zusammenlegung zweier Gaue erfolgen soll, möge dies unverzüglich bei dem Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV beantragt werden.

Die Gauführer stehen zwischen dem Fachsäulenführer und den Vereinen. Sie haben die Anregungen der Vereine zu sichten und weiterzuleiten, sie haben auch die Durchführung der Anordnungen in ihrem Gau zu überwachen. Sie sind ferner die Vertreter ihrer Fachschaft gegenüber den Behörden und den anderen Verbänden im Gau und im Gausportführerring.

Die Sektion wird darum ersucht, unverzüglich geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen, die jetzt oder später als Gauführer oder Bezirksführer in Aussicht genommen werden können. Der Vorgeschlagene soll nach Möglichkeit der NSDAP oder dem Stahlhelm angehören, er soll nicht nur von bergsteigerischem Geist, sondern auch ausübender Bergsteiger sein, er soll ferner mit dem inneren Leben der alpinen Vereine vertraut sein.

Berg Heil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker,
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
Stuttgart d. D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer,
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes
Bruppe Bergsteigen.

²¹⁴ Dieses Dokument wurde dem Verfasser von M. Achraier (Historisches Archiv des OeAV) zur Verfügung gestellt. Bislang verfügt es dort über keine Archiv-Signatur.

Dokument 7: „Vorschlag des VA. für die Ausfüllung der Einheitssatzung des DRfL. durch die rd. Sektionen des D.u.Oe.AV.“, 4 Seiten (Juni 1936).²¹⁵



Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des S.V. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Der S.V.

Vorschlag des VA. für die Ausfüllung der Einheitssatzung des DRfL. durch die rd. Sektionen des D.u.Oe.AV.

§ 1.

Der Verein führt den Namen:

Sektion des D. u. Oe. Alpenvereins

und hat seinen Sitz in

(Für eingetragene Vereine:

Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen).

Eintragung ist bei kleinen Sektionen nicht unbedingt nötig.

§ 2.

(wegen Ausfüllung des § 2 wird auf den beil. Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 3. 6. 1936, Nr. VI A 8710/4256a verwiesen).

Zweck des Vereins ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Schilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunft-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

I. a) Für neuzugründende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die dem D. u. Oe. A.V. angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestand der Sektion können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern der eigenen Sektion gewählt werden.

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Sektionen:

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

²¹⁵ Dieses Dokument liegt im Archiv des Oesterreichischen Alpenvereins unter der Signatur OeAV ZV/3/17.



2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu aufzunehmenden für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirates erfolgen.

3. Die Mitglieder der Sektion müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmeforsch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedes Mitglied als solches gehört dem D. u. De. A.B. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied einer Sektion kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 6, Abs. 2] besteht kein Bedenken).

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereines, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichsportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichsportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ueber den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichsportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jedes Jahres für das Kalenderjahr einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der S.B. der Sektion festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekanntzugeben.

(Die Sektion kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Sie kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.



(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.)

Die Höhe des Beitrages kann von der H.V. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

1. Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von . . . Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch bezoldete Geschäftsführer einstellen.

7. Der Vereinsführer, die Mitglieder des Beirates und des Ältestenrates müssen die Voraussetzungen des § 4/3, Abs. 1 erfüllen.

8. und folgende:

Bestimmungen über die einzelnen Ämter, falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

(Zusammensetzung und Amtsdauer bleiben dem Ermessen der Sektion überlassen).

Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenträger auf die Dauer von Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im (Frühjahr oder Herbst) eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter.
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassensführer (§ 9, Abs. 2 und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Dokument 8: VA-Rundschreiben „An alle reichsdeutschen Sektionen!“, zwei Seiten (8.6.1936).²¹⁶



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß



8. Juni 1936.
 Stuttgart-N, Kriegsbergstr. 30 II, Ruf 25512

An alle reichsdeutschen Sektionen !

Der Verwaltungsausschuß hielt in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der reichsdeutschen Hauptaussschuß-Mitglieder die Annahme des § 2 der Einheits-Mustersatzung für Vereine des DRfL durch die rd. Sektionen für bedenklich und dies insbesondere mit Rücksicht auf die Einheit des Vereins und den Hüttenbesitz im Ausland.

Seine Vorstellungen beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern hatten Erfolg. (Vgl. Beilage, Erlass des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern vom 3.6. 1936; Nr.VI A 8710/4256 a).

Dem Auftrag des Ministeriums und dem Beschluss des H.A. vom 3. Mai nachkommend, übergeben wir gleichzeitig (dreifach) den in persönlicher Zusammenarbeit mit dem rd. Sachbearbeiter im H.A. und Stellvertreter des Leiters des bisherigen Fachamtes; Generalstaatsanwalt Sotier, ausgearbeiteten Vorschlag des H.A. zur Ausfüllung der Mustereinheitssatzung des DRfL.

Hiebei ist zu beachten:

- 1.) Die fettgedruckten Teile sind bindend und müssen unverändert ohne jede Ergänzung oder Einschränkung angenommen werden.
- 2.) Die magergedruckten Teile sind Vorschläge des H.A., angepasst an die bisherigen Gepflogenheiten, Bedürfnisse und Mustersatzungen. Diese Vorschläge sind nicht bindend - Änderungen sind im Rahmen der Gesamtvereinssatzung zulässig.
- 3.) Die schräggedruckten Teile sind Erläuterungen des H.A. und in der endgültigen Fassung wegzulassen.
- 4.) Bei Benützung des Musters empfiehlt sich die Beachtung der amtlichen "Erläuterungen zur Einheitssatzung" in Nr. 3 des Reichssportblattes von 1935, vom 19.1.1935.
- 5.) Weitere Verwaltungsvorschriften werden zweckmässig durch eine "Geschäftsordnung" gesondert geregelt.
- 6.) Alle Unterabteilungen (Bergsteiger, Schi, Jugend usw.) sind satzungsgemäss in die Sektion einzugliedern. Eigene Rechte stehen diesen Abteilungen nur insoweit zu, als sie ihnen vom Führer der Sektion zugebilligt werden. Dem Führer der Sektion steht auch allein die Bestätigung der Abteilungsleiter und ihrer Beiratsmitglieder zu. Selbständige Unterabteilungen können nach dem Führerprinzip in der Sektion nicht mehr bestehen.

Die Wettkämpfer der Schiabteilungen müssen in einer besonderen Gruppe zusammengefasst werden. Diese Gruppe muss Mitglied beim DSV sein. Für Paddelabteilungen können sinngemässe Bestimmungen getroffen werden

Die Sektionen werden ersucht, diesen Vorschlag des H.A. zur Unterlage ihrer neu zu fassenden Satzung zu nehmen. Die Annahme des § 2 der Einheitssatzung des DRfL, welcher lautet:

Alle Briefe sind ohne jede persönliche Bezeichnung einfach „An den Verwaltungsausschuß“ zu richten.

²¹⁶ Dieser Rundschreiben liegt den VA-Protokollen in OeAV ZV/3/17 bei.



- 2 -

" Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmässige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab. " ist den Sektionen freigestellt. Es wird jedoch allen Sektionen, die ausserhalb des Deutschen Reiches Rechte irgendwelcher Art besitzen, oder erwerben wollen, empfohlen, von der durch den Entscheid des Ministeriums gegebenen Möglichkeit zur anderweitigen Fassung des § 2 Gebrauch zu machen (vgl. Vorschlag des H.A.).

Nunmehr haben die Sektionen ehestens ausserordentliche Hauptversammlungen auf Grund der bisherigen Satzung einzuberufen und hierbei die Satzungsänderung zu beschliessen (sofern nicht entsprechende Vollmachten an den Sektionsführer oder Beirat erteilt wurden.)

Der H.A. wird alle jene Satzungen genehmigen, welche den bekanntgegebenen Bedingungen entsprechen. Abweichungen von diesen mögen entsprechend gekennzeichnet werden. Es wird gebeten, diese Satzungsänderungen bis zur H.V. Garmisch durchzuführen - Anträge auf Genehmigung der Satzungsänderung können auch noch vor Beginn der Tagung der rd. Sektionsvertreter (bei Empfangnahme der Stimmtafeln) in 2 Stücken eingereicht werden, sodass die Erteilung der Genehmigung durch den H.A. gemäss § 7 der Satzung noch vor Beginn der H.V. erfolgen kann.

Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass vor Genehmigung der neuen Satzung durch den H.A. ihre Eintragung in das Vereinsregister nicht zulässig ist. Ausnahmsweise wird durch den H.A. diese vorherige Eintragung freigestellt, sofern die Satzungen nichts anderes enthalten, als das beiliegende Muster bezw. den § 2 in der Urfassung und sofern die Änderungen des Musters keine Abweichungen von der bisher bestehenden und vom H.A. genehmigten Satzung aufweisen.

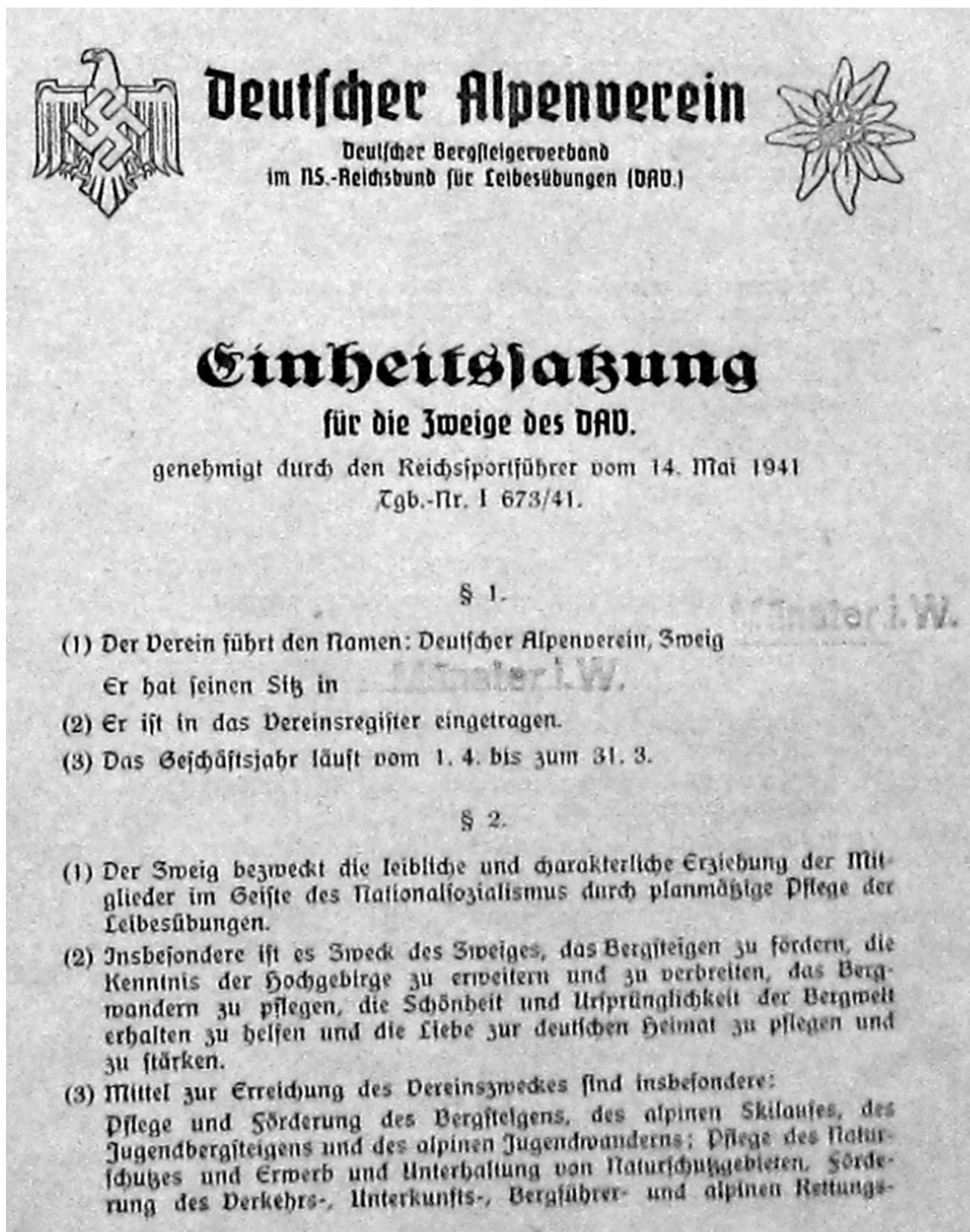
Ueber die Bildung des reichsdeutschen Sektionentages wird noch gesonderte Mitteilung erfolgen. Als Führer des Sektionentages hat der Hauptausschuss einstimmig Herrn Fritz Rigele, S. Berlin, vorgeschlagen. Unsere Vorschläge sehen vor, dass die Zugehörigkeit zum DRFL (und damit auch zum Fachverband) über den rd. Sektionentag vermittelt wird.

Der H.A. hofft, dass bis zur Beendigung der HV zu Garmisch-Partenkirchen auch die Frage des Sektionentages ihre abschliessende Regelung findet. Die Einheitlichkeit der neuen Regelung wird einer Anregung des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern entsprechend noch dadurch gewährleistet, dass der Führer des Sektionentages gleichzeitig der Leitung des DuOeAV angehören wird.

Der Verwaltungsausschuss
des
Deutschen und Oesterreichischen
Alpenvereins

Zinkladner

Dokument 9: „Einheitssatzung für die Zweige des DAV [hier: Zweig Münster]“ in der vom Reichssportführer genehmigten Fassung vom 14.5.1941.²¹⁷



²¹⁷ Das Dokument entstammt dem Inhalt der Signatur DAV BGS 1 SG/209/1 des Archivs des Deutschen Alpenvereins.

wesens in den Ostalpen; Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten und Anlage und Unterhaltung von Sammlungen solcher Art; Deranstellung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten und Vorträgen.

§ 3.

- (1) Der Zweig ist mit allen seinen Mitgliedern dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) angeschlossen.
- (2) Der Zweig ist Mitglied des DAV. und unterliegt als solches der Satzung des DAV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 4.

- (1) Der Zweig führt:
 - a) Mitglieder und Ehrenmitglieder;
 - b) Jungmannen und Jugendbergsteiger; diese sind Nichtmitglieder.
 Sie alle werden im folgenden Zweigangehörige genannt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Zweigangehörigen bestimmt der Vereinsführer des DAV., soweit sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind. Er kann diese Befugnis übertragen.
- (3) *Satzung a)* Angehörige des Zweiges können nicht Personen sein, die nicht deutschen oder artoverwandten Blutes oder solchen gleichgestellt sind.
Satzung b) Angehörige des Zweiges können nur Personen deutschen oder artoverwandten Blutes sein.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder. über ihre Pflichten bestimmt der Ältestenrat bei ihrer Ernennung.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Zweigangehörigen entscheidet der Zweigführer. Er kann diese Befugnis innerhalb des Zweiges übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Zweigführer. Er ist bis spätestens 31. Dezember zu erklären und wirkt auf das Ende des Vereinsjahres.

§ 7.

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Zweig ausgeschlossen werden:
- a) auf Antrag des Zweigführers durch den Ältestenrat (§ 12);
 - b) durch den Vereinsführer des DAD., der diese Befugnis übertragen kann;
 - c) durch den Führer des NSRL.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Zweiges, des DAD. und des NSRL., gegen die Anordnungen der Führung der genannten Gemeinschaften, sowie gegen die Grundsätze, nach denen sie geleitet werden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange dieser Gemeinschaften;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb der genannten Gemeinschaften;
 - d) gröblicher Verstoß gegen die Bergkameradschaft;
 - e) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung.
- (3) Im Ausschließungsverfahren nach Absatz 1 a) ist eine Berufung an den Vereinsführer des DAD. zulässig. Der Vereinsführer des DAD. entscheidet endgültig.
- (4) Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten; Ausnahmen kann der Vereinsführer des DAD. zulassen. Soweit § 4, Abs. 2 dies zuläßt, bestimmt der Zweigführer die Höhe der Beiträge; er hat diese Bestimmung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Bestimmung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht oder ob sie in Raten und zu welchen Fristen sie stattfinden hat.
- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Zweigführers, des Vereinsführers des DAD. und des Führers des NSRL. Folge zu leisten. Der Zweigführer übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen. Die gleiche Befugnis hat der Vereinsführer des DAD., der sie übertragen kann und der Führer des NSRL.
- (3) Hinsichtlich der Art der Disziplinarstrafen und Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL., soweit sie innerhalb des DAD. im Rahmen dieser Satzung durchführbar sind.

§ 9.

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Zweiges liegt in der Hand des Zweigführers. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.
- (2) Der Zweigführer wird vom Vereinsführer des DAV, dem örtlich zuständigen Sportkreisführer des NSRL, benannt und von diesem im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP, bestellt. Das Gleiche gilt für den Fall der Abberufung eines Zweigführers. Der Mitgliederversammlung steht ein Vorschlagsrecht an den Vereinsführer des DAV, zu.
- (3) Der Zweigführer ernennt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Zweigführers dessen Rechte und Pflichten. Ist auch der Stellvertreter behindert, so hat der Führer des DAV, für eine einstweilige Fortführung der Geschäfte und Vertretung des Zweiges Sorge zu tragen. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargetan zu werden.
- (4) Der Zweigführer bedarf zu jedem entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäft über Grund- und Hüttenbesitz des Zweiges die Zustimmung des Vereinsführers des DAV.

§ 10.

- (1) Der Zweigführer ernennt die zur Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Zweiges erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben.
- (2) Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Zweigführers und sind ihm verantwortlich. Vertretungsmacht steht ihnen nur kraft besonderer Vollmacht zu.

§ 11.

Zweigführer und Beirat:

- (1) Der Zweigführer, bei dessen Verbinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.
- (2) Er besorgt die Angelegenheiten des Zweiges, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsstelle bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.
- (3) Der Zweigführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, nichtvoranschlagte Ausgaben bis zur

Höhe von *200* Reichsmark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

- (4) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung und Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.
- (5) Die Ämter des Zweigführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Zweig kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

Abteilungen und Gruppen:

- (1) Die Mitglieder des Zweiges können sich mit Zustimmung des Zweigführers zu Abteilungen innerhalb des Zweiges zusammenschließen.
- (2) Für Jungmannen und Jugendbergsteiger müssen eigene Gruppen eingerichtet werden.
- (3) Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Satzung des DAD. in Widerspruch stehen und ist vom Zweigführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt dieser Abteilung nicht zu.
- (4) Der Zweig kann mit Zustimmung des Vereinsführers des DAD. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit zulassen oder neu aufstellen.
- (5) Solche Gruppen bleiben im Besitze ihres Vermögens und tragen die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten. Die Angehörigen dieser Gruppen bezahlen den vom Zweigführer nach Anhörung des Gruppenführers festgelegten Beitrag. Hievon kann die Gruppe einen Teil rückvergütet erhalten, dessen Höhe der Zweigführer nach Anhören des Gruppenführers festsetzt.

§ 12.

- (1) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Zweiges wird ein Ältestenrat gebildet, dem auch die in den § 4, Abs. 4, § 7, Abs. 1 a) und § 15, Abs. 2 bezeichneten Befugnisse, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Zweigführers zustehen.

- (2) Dem Ältestenrat gehören an:
- a) der Zweigführer und sein Stellvertreter;
 - b) mindestens drei Mitglieder, die der Zweigführer für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (3) Ein Mitglied des Ältestenrates kann an der Erledigung einer Angelegenheit nicht mitwirken, an der es persönlich beteiligt ist.
- (4) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Zweigführer.
- (5) Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Ältestenrates kann nur durch den Vereinsführer des DAD. erfolgen.

§ 13.

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Zweiges laufend zu überwachen und darüber an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 14.

- (1) Der Zweigführer beruft alljährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a) Geschäftsberichte des Zweigführers, seiner Mitarbeiter und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Zweigführers und der Kassenprüfer;
 - c) etwa anfallende Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- (2) Der Zweigführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15.

- (1) Der Zweigführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Zweigführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Altestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 16.

Eine Änderung der Satzung wird vom Zweigführer beschlossen. Sie ist nur mit Zustimmung des Vereinsführers des DAD, und des Führers des NSRL. zulässig. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Regelung des Austrittes (§ 6) handelt.

§ 17.

- (1) Über die Auflösung des Zweiges beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Befugnis zur Auflösung steht auch dem Vereinsführer des DAD, nach Anhörung des Zweigführers und dem Führer des NSRL. nach Anhörung des Vereinsführers des DAD. zu.

§ 18.

Mit der Auflösung des Zweiges fällt das Vermögen an den DAD, im NSRL.

Diese Einheitssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1942 angenommen.
Münster (Westf.),
den 20. Mai 1942

Deutscher Alpenverein
Zweig Münster



Krafft

Im Verlage des DAD, Innsbruck, Erlengasse 9. — Druck: Roman Seberan, Innsbruck, Würzgasse 4-6

Vorstehende Satzung ist genehmigt.
Innsbruck 1.6.1942

Deutscher Alpenverein
Deutscher Bergsteigerbund
im NSRL
Vereinsführung

[Signature]

[Signature]

Dokument 10: „Durchhalteparole“ des Reichssportführers von Tschammer und Osten (28.2.1940).²¹⁸



-9.MRZ.1940

Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen

Der Reichssportführer

Berlin-Reichsportfeld, den 28. Februar 1940

Mein lieber Vereinsführer.

Nein, es ist keine Täuschung, ich komme heute selbst zu Ihnen. Zwar nicht persönlich, denn es würde ja eine Reise werden, die ein ganzes Menschenalter dauerte, wenn ich tatsächlich alle 40 000 NSRL.-Vereine besuchen wollte. Ich kann deswegen nur schriftlich zu Ihnen kommen, trotzdem aber in voller Lebendigkeit, mit offenem Herzen, unter Ausschaltung des ganzen Dienst- und Instanzenweges. Es ist meine Absicht, Sie heute als meinen guten Kameraden und treuen Gefolgsmann zu besuchen und mit Ihnen einige Worte von Mensch zu Mensch zu wechseln. Das ist mir mehr denn je ein Herzensbedürfnis, nicht zuletzt deshalb, weil wir mitten im Kriege stehen und weil damit die Gelegenheiten, wo wir uns bei begeisternden Veranstaltungen treffen, größtenteils entfallen.

Ich weiß, Sie haben Ihre Sorgen und Ihre liebe Mühe, Ihre liebe Mühe darf ich trotz allem sagen, nicht wahr, denn Sie üben ja eine Pflicht aus, zu der nicht ich Sie befohlen habe, sondern Ihre eigene Liebe zu den Leibesübungen. Diese wunderbare Liebe haben Sie mir dann freiwillig zur Verfügung gestellt, durch diese Liebe erst sind Sie mein Mitarbeiter geworden. Dieses Bewußtsein muß Sie mit großem Stolz erfüllen. Und stolz können Sie auch auf Ihren Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen sein.

Das Jahr 1939 sollte für uns das Jahr des endgültigen Aufbaues sein. Der Führer hatte uns in vollem Umfang anerkannt, er hatte uns einen großen, herrlichen Erziehungsauftrag gegeben, alles war im besten Werden. Ich weiß, Ihnen ging das alles vielleicht nicht schnell genug, aber, lieber Kamerad, wir sind im NSRL. eine der größten deutschen Organisationen, damit kann man nicht marschieren wie mit einer klei-

²¹⁸ Dieses Dokument wurde dem Verfasser von M. Achrainger (Historisches Archiv des OeAV) zur Verfügung gestellt. Bislang verfügt es dort über keine Archiv-Signatur.

nen Kompagnie. In unseren großen Vormarsch ist uns nun der Krieg gefahren. Da war zunächst mal alles aus. Wenn die gewaltige Maschine der Mobilisation anläuft, muß alles andere für eine Weile stillstehen. So auch unsere Arbeit. Als aber die gewaltige Welle des Krieges erst mal in die planmäßig vorgesehenen Ströme geleitet war, da wart Ihr mit einmal alle da, Ihr Vereinsführer! Nein, nicht doch, viele von Euch waren natürlich Soldaten geworden, und trotzdem wart Ihr alle da. Wo jüngere Kräfte weg mußten, da sprangen die Alten ein, wo einer ausscheiden mußte, da packte sich der andere noch ein Amt und schließlich noch eins auf. Manchmal schien es so, als ob es tatsächlich nicht mehr weiterginge; war's nicht so? Hand auf's Herz, Kamerad! Aber Ihr habt nicht locker gelassen, trotz Verdunkelung, trotz erhöhter Arbeitszeit, trotz dieser miserablen Kältewelle, der Verkehrsschwierigkeiten und all der anderen Erschwernisse. Dieser restlose Einsatz, die Selbstverständlichkeit, mit der er geschah und die tiefe Treue, die in ihm zum Ausdruck kommt, haben mich tatsächlich erschüttert. Es war eins der schönsten und packendsten Erlebnisse meines Lebens, festzustellen, wie die ganze Front der Leibesübungen wie ein Mann aufstand und - - handelte. Dafür muß ich Ihnen, mein lieber Kamerad Vereinsführer, und allen Ihren Mitarbeitern persönlich von ganzem Herzen danken. Und dann muß ich Ihnen gerade dazu etwas sagen. Sehen Sie, wir befürchteten, durch den Krieg würden wir in unserer Entwicklung zurückgeworfen. Das mag sein in organisatorischer Beziehung, in der Erzielung von Höchstleistungen, in geldlicher Hinsicht und in der Ausbildung; da kann es jetzt ja nicht so vorangehen wie im Frieden. Aber, was will das alles heißen gegen die Tatsache, daß wir uns durch den Krieg innerlich so viel nähergekommen sind. Wieviel alte Mißverständnisse und Streitpunkte sind jetzt ausgeräumt, wie fühlen wir uns als eine Familie, als ein Bund mit großen gemeinsamen herrlichen Aufgaben. Und noch eins, vielleicht das Allerbeste: Wir haben alle miteinander einmal erlebt, wie stark, wie unzerstörbar stark wir eigentlich sind. Was gut und stark ist, das erweist sich bekanntlich erst in harten, schweren Zeiten. Ihr, meine Kameraden, habt alle zusammen diesen Beweis geführt. Das wird uns Mut machen für alle Zukunft, das gibt uns das moralische Recht auch im Frieden, uns den größten Aufgaben gewachsen zu fühlen. Seht Ihr, das unbedingte Zusammengehörigkeitsgefühl und das Bewußtsein unserer Stärke und Größe, das ist ein größerer Gewinn als alle Meisterschaften und Rekorde

zusammen. Das ist besser als eine noch so gute Organisation, und das ist schließlich wichtiger als Geld und Reichtum für unsere Arbeit je sein können. Wir haben den großen Bund aller Leibestüchtigen mit unseren Herzen ausgefüllt und damit erst den Grundstein gelegt für seinen ewigen Bestand, für sein Weiterwachsen und seine Fähigkeit, den ihm erteilten Auftrag auch einmal zu vollenden.

Sie, Vereinsführer, haben alles getan, Ihren Verein am Leben und arbeitsfähig zu erhalten. Glauben Sie mir, es ist wichtig, daß Sie das getan haben und es bleibt auch wichtig. Wenn auch heute noch Laien und Besserwisser darüber anders urteilen mögen, und wenn es selbst noch verschiedene Dienststellen gibt, die Ihre Arbeit nicht in vollem Umfange anerkennen oder Ihnen gar einreden wollen, daß die Partei oder der Staat oder gar der Führer höchstpersönlich das ganz anders haben wollen, als wir es im NSRL. machen, - laßt Euch nicht beirren! Was Partei, Staat und unser geliebter Führer mit den Leibesübungen wollen, das weiß ich besser, und ich werde es Euch immer aufrichtig und klar sagen. Und mein Ruf lautet nach wie vor: Weitermachen, aufbauen, nicht erlahmen! Glaubt mir, der Führer kennt unsere Arbeit und weiß um ihren Wert. Ihm und seinem an uns ergangenen Befehl seid Ihr verpflichtet. Es wird die Zeit kommen, wo das auch eine ganz allgemeine und nirgends eingeschränkte Anerkennung findet.

Für Ihre Arbeit und Ihren Verein habe ich nun einige Wünsche, die mir so wichtig sind, daß ich sie Ihnen persönlich übermittle. Diese Wünsche beziehen sich nicht auf die üblichen technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Fragen, sie sind allgemeiner Art.

Der erste: Die Vereinsgemeinschaft unbedingt aufrechterhalten. Und wenn der Schwierigkeiten noch so viele sind oder noch werden, Sie Vereinsführer, müssen die Zelle unseres Bundes, den Verein, lebendig erhalten. Und mag der Stock noch so klein werden, solange er noch lebt, kann er wieder wachsen und zum Blühen gebracht werden. Denken Sie stets daran und glauben Sie fanatisch, daß Sie durchhalten werden.

Der zweite: Halten Sie Disziplin im NSRL. und Kameradschaft mit allen anderen Vereinen. Auf der gemeinsamen Arbeit aller beruht der Erfolg. Streit in den eigenen Reihen ist eine Sabotage an dem uns erteilten Auftrag. Wie Sie Ihre Riegen und Mannschaften führen, wie sie sich benehmen,

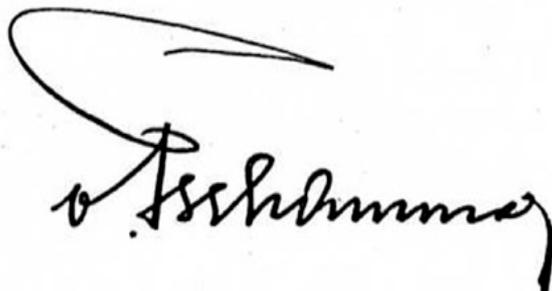
so wird der ganze NSRL angesehen. Sie und Ihre Männer und Frauen sind Hüter unseres Wertes und der Ehre aller. Der dritte: Sorgen Sie dafür, daß gerade Ihr Verein eine Quelle der Zuversicht, des Widerstandswillens und des unbedingten Glaubens an den Sieg ist. Leibesübungen sollen stark und froh machen. Beweisen Sie in Ihrem Verein und mit Ihrem Verein, daß es so ist! Halten Sie Ihre Männer und Frauen auch menschlich beieinander. Helfen Sie allen, die müde und verzagt werden wollen - manch ein Vater und manche Mutter hat es heute schwer! - diese "menschliche Hilfestellung" ist vielleicht Ihre wichtigste und schönste und sicher nationalsozialistische Aufgabe - eine Aufgabe, deren Erfüllung dem Volk und Vaterland ein Segen ist und Ihrem Werk den größten Nutzen bringt.

Das ist der erste Brief, lieber Kamerad Vereinsführer, den ich an Sie schreibe. Je nach der politischen Lage und nach der Lage des NSRL. werde ich weitere Briefe folgen lassen, Briefe, in denen ich mich mit Ihnen über die grundsätzliche Arbeit ausspreche und über unsere gemeinsamen Aufgaben. Immer aber sollen meine Zeilen ein Bote des Vertrauens und der persönlichen Verbindung zwischen Ihnen und mir sein. Sie sollen Ihnen sagen, wie sehr ich mich auf Sie verlasse und welche Anerkennung ich Ihrer Arbeit zolle.

In diesem Sinne grüße ich Sie

mit Heil Hitler!

als Ihr Reichssportführer



Dokument 11: Zweites Rundschreiben d. Sektion Austria „Erneuerung des D. u. Ö. A.-V.“, zwei Seiten (20.4.1933).²¹⁹

Rundschreiben 2.

Wien, 20. April 1933.

Erneuerung des D. u. Ö. A.-V!

„National sein, heißt:
Sein Stammesvolk lieben
über alles in der Welt!“
Schöbnerer.

Das Alter blickt lieber in die Vergangenheit, es fürchtet jede Änderung eines bestehenden Zustandes, es ist „konservativ“; Neuerungen stören es in der nach mühsamer Arbeit erwünschten und verdienten Ruhe und sind ihm daher unbequem und verhaßt. Das Leben aber fließt unaufhaltsam weiter, die Zeit, und namentlich eine Zeit wie die jetzige, ändert seine Formen.

Ein Frühlingssturm braust durch das ganze Reich und sendet seine Wellen in alle Gauen, wo Deutsche wohnen. Was morsch ist, fällt; was in nutzlosem Eigensinn gegen den neuen Geist, der nur ein alter, aber bisher unterdrückter, ist, sich auflehnen will, unterliegt. Dieser neue Geist aber, der so unerhört schnell das deutsche Volk in seinen Bann gezogen, der aus jämmerlicher Zerrissenheit eines zerklüfteten Parteienstaates ein einheitliches deutsches, seines Wertes bewußtes Volk geschaffen hat, ist der **völkische** Geist, ist die **Liebe zum eigenen deutschen Volk** und ist der **festste Wille**, die Schmach zu tilgen, die das deutsche Volk von Feinden aller Art, nicht zum wenigsten von seinen **inneren**, jahrelang erdulden mußte, ist der unerschütterliche Vorsatz, ein **Altdeutschland** der Zukunft aufzubauen. Dieser Wille, **deutsch** und nichts als **deutsch** zu sein, durchflutet das ganze Innenleben, alle Einrichtungen des deutschen Volkes. Was durch Jahrzehnte von **Juden** und von **irreführten** Volksgenossen verseucht und herabgewürdigt worden ist — Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Vereinsleben, geistige und körperliche Betätigung, Wehrhaftigkeit, Jugendfürsorge usw., das erlebt eine herrliche Auferstehung in **deutschem** Sinn: eine von allen Schmaroherpflanzen gereinigte mächtige Eiche, ein geeintes, sich seiner Kraft bewußtes deutsches Volk steht erhobenen Hauptes vor uns!

In den großen Vereinigungen der vielartigen Sportverbände, in der „Deutschen Turnerschaft“, in der Studentenschaft, in den Sängerbänden u. s. f. flammt die Begeisterung für wahres Deutschtum auf und wirkt an der inneren Befreiung des deutschen Volkes mit.

Und der **D. u. Ö. Alpenverein** mit seinen 220.000 Mitgliedern? Der könnte kühl abseits stehen und sich den Hut über die Ohren ziehen, damit er die hellen Freudenfeuer des deutschen Gedankens nicht sehen und den millionenfachen Ruf „Deutschland, Deutschland über Alles!“ nicht hören müsse? Der sollte bröckeln: „Was geht uns die deutsche Erneuerung an? Wir bleiben ‚unpolitische‘ Bergsteiger von anno dazumal!“

Nein, das darf nicht sein! An den Trägern unseres Vereines, an den Sektionen, liegt es jetzt, zur Unterstützung unserer Vereinsführung ihre gewichtigen Stimmen zu erheben und das, was überlebt ist und ganz anderen Verhältnissen angepaßt war, zu ändern. Die Befürchtung, daß die Satzungen dies verbieten, ist ganz unbegründet. Es wurde zwar im Jahre 1924 der Punkt in die Satzungen aufgenommen: „Der Verein ist unpolitisch. Die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb seiner Zuständigkeit“, doch wurde schon damals auf Antrag des Zweiges Austria der erläuternde Zusatz beschlossen: „Bestrebungen zur Wahrung und Förderung deutscher Stammesart können selbstverständlich **nicht** als politisch anerkannt werden“ und auf Antrag der Sektionen Hochland und Oberland wurde hinzugefügt: „Durch die neue Satzungsbestimmung, wonach der Verein ein unpolitischer ist, soll der Pflege und Förderung nationaler Gesinnung und vaterländischen Geistes durch die Sektionen nicht entgegengetreten werden.“

Niemand will, daß sich unser Alpenverein je mit **Lagespolitik** abgebe oder einen **Parteienkampf** in den Verein trage oder sich in die staatliche **Außenpolitik** mische u. s. f. Es wurde übrigens bisher nicht als „politisch“ aufgefaßt, daß sich unser Verein der hartbedrängten Südtiroler annahm und seine geistige Verbundenheit mit ihnen bekundete — aber daß wir neben der Behandlung von **alpinen Aufgaben**, die der **vornehmste Zweck** des Alpenvereines naturgemäß immer **bleiben müssen**, auch unser **deutsches Volkstum** nun gelegentlich etwas mehr pflegen wollen als bisher, dieses Recht lassen wir uns nicht nehmen. Der Satz vom „unpolitischen“ Verein ist nur zu Mißdeutungen geeignet und kann ruhig **fallen**. Wir verweisen da auf den „Deutschen Turnerbund“, der seinen Sitz in Osterreich hat, ein sogenannter „unpolitischer“ Verein ist und doch zu wichtigen Fragen des Deutschtums immer Stellung genommen hat und nehmen wird, ohne daß er dadurch gegen seine Satzungen verstieße. Oder der „Deutsche Schulverein Südmart“, der besonders das Grenzdeutschtum in Osterreich schützt, pflegt und fördert.

Und nun bitten wir alle Sektionen, unsere Vorschläge und Anträge, die dem Hauptausschuß vorgelegt werden sollen, zu prüfen und eine **große Tat** zu setzen.

²¹⁹ Das Original des abgebildeten Dokumentes liegt im Archiv des Oesterreichischen Alpenvereines unter OeAV ZV/2/18.

Der heutige D. u. S. A.=B. ist vor 60 Jahren aus zwei Vereinigungen gebildet worden, sein Name wurde mit Rücksicht auf die staatliche Zugehörigkeit der Mitglieder so gewählt. Noch vor 15 Jahren wäre die Änderung des Namens in „**Deutscher Alpenverein**“ in Osterreich als „Hochverrat“ verfolgt worden. Das ist vorbei; heute ist für uns nur die Zugehörigkeit aller Mitglieder zum **deutschen Volke** maßgebend, nicht aber politische Grenzen. Staatsgrenzen können vergehen, das deutsche Volk aber wird bestehen! Wir sind Deutsche und daher soll der Verein „**Deutscher Alpenverein**“ heißen. Wem könnte es einfallen, etwa von einem „Deutschen und Bayerischen Alpenverein“ zu reden? Es sind nur noch hie und da wehmütige Erinnerungen an eine verfllossene Erziehung zur „österreichischen Nation“ und zum „österreichischen Menschen“, die davon reden, daß durch die Weglassung des Wortes „österreichischer“ eine Zurücksetzung der Deutschösterreicher begangen würde. Wir sagen: „Das schöne Osterreich ist unser Mutterland, das größere Deutschland (nicht Deutsches Reich!) aber ist unser Vaterland!“ Vollziehen wir den Zusammenschluß auch im Namen des Vereines!

Die Sektionen sollten fordern, daß alles was undeutsch ist, aus dem Verein ausgeschieden wird. Der Alpenverein muß ein Verein **von Deutschen für Deutsche** werden; hinweg also mit allem, was **jüdisch** ist oder in allvölkischem (internationalem) Sinne das Deutschtum bedroht und schädigt. Der Hauptauschuß und die Hauptversammlung sollten auch allen Sektionen dringend empfehlen, sich des Gebrauches aller entbehrlichen **Fremdwörter** zu enthalten und bei allen Verlautbarungen und Aufschriften im schriftlichen Verkehr wie in allen Drucksachen nur **deutsche Schrift und deutschen Druck** anzuwenden.

Im Zusammenhang damit könnte endlich das nur aus Bequemlichkeit weitergeschleppte häßliche Fremdwort „Sektion“ durch „Zweig“ ersetzt und in einer bestimmten Übergangszeit eingebürgert werden.

Es ginge aber auch nicht an, wenn der Alpenverein sich auf den engeren Wirkungskreis eines mehr hochalpinen und schwer zugänglichen Vereines beschränkte. Der Verein muß **allen** anständigen natur- und wanderfreudigen Deutschen die Möglichkeit bieten, sich an dem „**Gefundbrunnen der Alpen**“ zu laben, Geist und Körper zu stärken. Der Alpenverein darf es nicht als eine Entwürdigung seiner selbst ansehen, wenn er als Bergsteigerverein auf dem Wege der Verfolgung seiner eigenen Ziele die deutsche alpenländische Bevölkerung bis hinauf zu den ärmsten Gebirgsbauern in der Wirtschaft unterstützt. Wer ihn deshalb als „Fremdenverkehrsverein“ schmähen will, handelt **unböllisch**.

Von der Pflege des **wahren Bergsteigertumes**, betätigt in den **heimatlichen** Bergen wie in der Durchführung der völkisch und bergsteigerisch wichtigen **Auslandunternehmungen** unserer hervorragenden Bergsteigerjugend hinüber zur alpinen **Wissenschaft** und **Jugendfürsorge** und weiter zum gerechtfertigten Bau noch notwendiger **Unterkünfte** und **Wege** für Bergwanderer und Schifahrer führen viele Alpenvereinswege — alle, alle aber liegen sie in dem großen Schaffensgebiet des Alpenvereines, in dessen Mitte, alle Vereinszweige beeinflussend, der **ausübende Bergsteiger** steht.

Und endlich noch eine Gefühlsache: **schwarz=weiß=rot** sind die Farben des alten Bismarckreiches gewesen, unter dieser Flagge ist der deutsche Name groß geworden und ehrenvoll über die Meere getragen worden und nun erleben wir das Glück, diese ruhmvollen Farben wieder zu unseren Häuptern zu sehen.

Möchten doch die schwarz=weiß=roten Fahnen im Alpenverein wieder voranflattern als Zeichen der Wiedergeburt, wie sie auf den Schutzhütten und Talherbergen der „**Austria**“ seit 12 Jahren stolz wehen!

Den **österreichischen** Sektionen könnte es dabei frei gestellt bleiben „**schwarz=weiß=rot**“ oder in der **Landesfarbe** zu flaggen.

Zum Schluß bitten wir die verehrlichen Zweige, die beigelegten 8 Anträge mit sachungsmäßiger Fertigung dem Hauptauschuß und die Postkarte der „**Austria**“ einzusenden.

Sollte der eine oder andere Antrag Ihren Beifall nicht finden, wolle er gestrichen werden.

„Ob auch vieles unbefiegar
Beim ersten Blicke dünkt
Wirbs vom Willen doch bezwungen
Der am Hindernis sich jüngt.“

Mit herzlichem Bergheil

für den Zweig Austria des D. u. S. A.=B.

Pichl.

2 Beilagen.

Dieses Schreiben ergeht an sämtliche H. A. Mitglieder, Vertrauensmänner und Zweige des D. u. S. A.=B.

**Dokument 12: Schreiben des Rheinisch-Westfälischen Sektionenverbandes
an den HA des DuOeAV (30.4.1933).²²⁰**

3. MAI 1933



Deutscher und Österreichischer Alpenverein
Rheinisch-Westfälischer Sektionenverband

W.-Elberfeld, den 30. April 1933.
Postfachkonto: Köln 2777

Geschäftsführung:
Sektion Elberfeld
durch
Heinrich Junker
W.-Elberfeld
Markgrafenstrasse 12

An den

H a u p t a u s s c h u s s
des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins

Innsbruck
Erlersstr. 9/III.

M.

unl.?

Die Vertreterversammlung des Rhein.-Westf. Sektionenverbandes hat in ihrer Sitzung am 29. April ds. Js. mit 12 gegen 6 Stimmen beschlossen, den Hauptausschuss zu ersuchen, auf der Hauptversammlung in Bludenz zu beantragen:

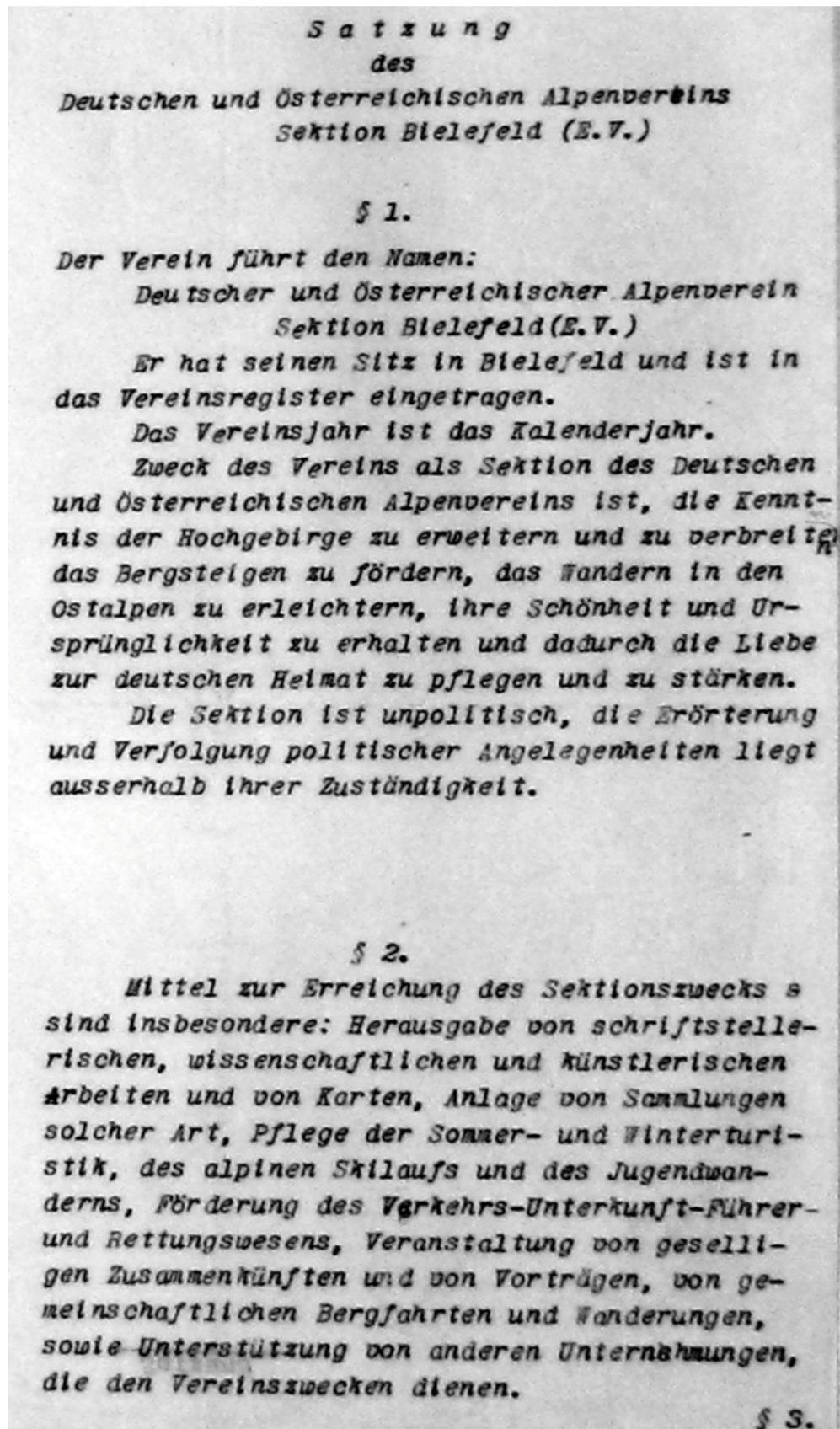
1. § 1 Abs. 1 der Satzungen: "Der Verein führt den Namen "Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein" (D. u. Oe. A. V.) (E. V.) soll nun heißen: "Der Verein führt den Namen: "Deutscher Alpenverein" (D. A. V.) (E. V.), falls keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen.
2. Zu Absatz 2 des § 1 wird hinzugefügt: "Zweck des Vereins ist ferner, das Deutschtum zu wahren und zu fördern."
3. § 3 erster Absatz: "Der Verein besteht aus Sektionen" soll nun heißen: "Der Verein besteht aus Gruppen." Ebenso ist sinngemäß überall "Gruppe" für "Sektion" zu setzen.
4. § 5. Neu soll als dritter Absatz kommen: "Mitglieder der Gruppen können nur Deutsche (Arier) im Sinne des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. April 1933 sein"
5. § 5. Neu als vierter Absatz: "Mitglieder von Gruppen, die gegen die Bestimmung "Zweck des Vereins ist ferner, das Deutschtum zu wahren und zu fördern" bewußt gröblich verstoßen oder in dauerndem Widerspruch hierzu stehen, sind nicht aufzunehmen oder auszuscheiden."

Die 6 Sektionen der Minderheit waren gleichfalls für den Beschluss unter der Bedingung, daß Ziffer 4 zu lauten hat:
"§ 5. Neu soll als dritter Absatz kommen: "Mitglieder der Gruppen können nur Deutsche (Arier) im Sinne des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. April 1933 werden."

Mit alpinem Grusse
Rhein.-Westf. Sektionenverband
Sektion Elberfeld

Heinr. Junker.

Dokument 13: Satzung der Sektion Bielefeld, 8 Seiten (beschlossen am 18.12.1933).²²¹



²²¹ Das Original der Satzung liegt im Archiv des Deutschen Alpenvereins unter der Signatur DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E7 FH1.

§ 3.

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von mindestens 2 Personen, die bereits 1 Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z.B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirats erfolgen.

Wer Mitglied der Sektion werden will muss arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 4.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Führer erfolgen. Wer bis zum 1. Dezember seinen Austritt nicht erklärt hat, ist zur Zahlung des Beitrages für das folgende Jahr verpflichtet. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum 30. 4. geleistet haben, gelten als ausgeschieden, sind aber zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Der Führer kann auf Antrag der Hauptversammlung oder nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Sektion und des D.u.Oe.A.V. verletzt. Die beabsichtigte Ausschließung ist dem auszuschliessenden Mitglied zur Ausserung innerhalb

innerhalb bestimmter Frist vorher bekanntgegeben.

§ 5.

Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder (A.-Mitglieder) oder ausserordentliche Mitglieder (B.-Mitglieder). Als B.-Mitglieder können aufgenommen werden: Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörende Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern, ferner ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen, desgleichen Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehört und auf Antrag eine Ermässigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.

Die Mitglieder der Sektion können wählen, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums und alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Minderjährige Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.

§ 6.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und Beiträge zu zahlen. Zu den Beiträgen gehören auch die an den Gesamtverein zu zahlenden Beiträge. Eintrittsgeld und Beiträge werden von der Hauptversammlung bis auf Widerruf festgesetzt; jedoch ist der Führer ermächtigt, im Laufe des Jahres Veränderungen eintreten zu lassen, wenn er es

für

im Interesse des Vereins erforderlich hält, desgleichen einzelnen Mitgliedern aus wichtigen Gründen den Sektionsbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 7.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Führer, der Beirat und die Hauptversammlung.

Der Führer wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirats zu seinem Stellvertreter.

Der Führer und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe Bergsteigen des D.B.W.V.

Der Führer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und aussergerichtlich.

Zu Rechtshandlungen, die die Sektion verpflichten, ist die Unterschrift des Führers, bei Verhinderung seines Stellvertreters, und eines Mitglieds des Beirats erforderlich.

§ 8.

Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Hauptversammlung, bestimmt die Tagesordnung, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Im

In Einvernehmen mit dem Beirat verwaltet er das Vereinsvermögen, regelt die Hütten- und Wegeangelegenheiten und bestreitet die laufenden Ausgaben. Er ist berechtigt, im Vereinsinteresse über Geldbeträge selbständig zu verfügen, Hilfskräfte anzustellen und ihre Bezüge zu regeln.

§ 9.

Der Führer und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe Bergsteigen des D. B. W. V. abberufen werden, insbesondere wenn ein von einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Hauptversammlung auf Abberufung vorliegt.

Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe Bergsteigen des D. B. W. V. ein beauftragter Führer aus den Kreisen der Sektionsmitglieder bestellt werden.

§ 10.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

Der Beirat kann zum Ersatz ausscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirats dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher

einfacher Mehrheit vorschlagen.

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führer aus dem Kreis der, gemäss § 10 Absatz 1 e oder 2 vorgeschlagenen berufen, sie können durch den Führer wieder abberufen werden.

Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen, er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Beirat unterstützt den Führer ~~durch~~ bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die Innen überlieferten Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen.

Grundsatz § 11.

Die Wahlen ~~in~~ schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den 2 Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 12.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im Januar oder Februar statt. Die Tagesordnung umfasst: Jahresbericht des

des Führers, Rechenschaftsbericht, Entlastung des Führers, Wahl des Führers und der Kassenprüfer, sowie Anträge des Führers oder Anträge einzelner Mitglieder, wenn diese dem Führer schriftlich eine Woche vorher mitgeteilt und wenigstens von 20 Mitgliedern unterzeichnet sind.

§ 13.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann durch den Führer oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter jederzeit berufen werden. Auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern oder der Mehrheit des Beirats muss eine solche berufen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe an den Führer zu richten. Die Berufung hat binnen vier Wochen zu erfolgen.

§ 14.

Die Einladung zu jeder Hauptversammlung erfolgt durch den Führer oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 6 Tage vorher durch einmalige Veröffentlichung in wenigstens einer hiesigen Tageszeitung zu geschehen.

§ 15.

Über alle Anträge, abgesehen von den Fällen

Fällen des § 16, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16.

Über Änderungen der Satzung beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung, doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens 3 Wochen vor der Einberufung der Hauptversammlung schriftlich dem Führer vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden. Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17.

Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Hauptversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher einzuberufen ist.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 18.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt mit Ausnahme der Wege- und Hüttenbauten, die unter Ausschluss des Inventars unentgeltlich an den Deutschen und Österreichischen Alpenverein übergehen. Die Liquidation erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch den letzten Konstant. Führer. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf nur zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen.

Bielefeld den 18. November 1922.
Dr. Lippert: Dr. Vornhagen

zuechtlich

VA. 17-I-84

Verwaltungsrat
des Deutschen u. Österr. Alpenvereins

Ginkler



Dokument 14: DBWV-Rundschreiben Nr. 18, vier Seiten (20.1.1934).²²²

411

Deutscher Bergsteiger- und Wanderverband
Gruppe Bergsteigen.

20. Januar 1934.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 18.

1. Sportgroschengutscheine.

Eine Verpflichtung, Sportgroschengutscheine mit abzugeben besteht n u r dann - dann aber auch immer - wenn für den Zutritt zu einer Veranstaltung ein Entgelt zu entrichten ist.

Die Bergsteigervereine sollen die Sp.G. nur von der Geschäftsstelle des DBWV beziehen, damit der DBWV einen Überblick darüber erhält, welche Beträge aus seinem Kreis dem Hilfsfond zufließen.

Die Anschrift der Geschäftsstelle ist ab 1. II. 1934: München, Schönfeldstrasse 11 RG. I, Fernruf 29 453.

2. Statistik der Vereine des Reichssportführerrings.

Der Reichssportführer macht in einem Rundschreiben vom 19. I. 34 darauf aufmerksam, dass die Ausfüllung der Erhebungskarten betr. Mitgliederstärke, Fachsülenzugehörigkeit, usw. von den Vereinen bei Meidung von Nachteilen erfolgen muss.

Es ist zur Einsendung dieser Karten eine letzte Frist bis zum 25. II. 1934 gesetzt worden.

Sollte ein Verein die Karten noch nicht erhalten haben, so fordere er sie mittels einfacher Postkarte bei der Statistischen Abteilung des Reichssportführerrings Berlin Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 43 an.

Wo die Zusammensetzung der Mitgliederschaft nach dem Alter usw. und ihre Zugehörigkeit zur SA, SS, SRA. nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit und Geld festgestellt werden kann, genügt es - wie auf Vorstellungen des DBWV mitgeteilt wurde - wenn die Gesamtmitgliederzahl angegeben wird.

3. Führer oder Vorstand.

Die Einführung des Führerprinzips in den deutschen Vereinen hat vielfach dazu geführt, dass das Wort Führer stark missbraucht wurde. Man konnte Ankündigungen lesen, die einfach mit den lapidaren Worten "Der Führer" unterzeichnet waren, oder es stand auf dem Programm: "Ansprache des Führers".

Diese Missbräuche haben Anlass zu folgender Anordnung des Reichsministers Hess gegeben:

"Es ist den Leitern irgendwelcher Organisationen, Abteilungen, Vereine usw., die die Amtsbezeichnung "Der Führer" in Verbindung mit der Bezeichnung ihrer Organisation tragen, untersagt, sich ohne Angabe des ihnen unterstellten Dienstbereiches lediglich als "Der Führer" zu bezeichnen. Daraus ergibt sich von selbst, dass auch ein besonderes Hervorheben der Amtsbezeichnung "Der Führer" auf Verordnungsblättern, Briefen usw. n i c h t statthaft ist.

"Der Führer" ist lediglich Adolf H i t l e r .

Die Sektionen werden darauf hingewiesen, in ihrem Bereich den Missbräuchen zu steuern. Die Einführung des Führerprinzips macht es nicht notwendig, den Vorstand oder Vorsitzenden nun Führer zu nennen. Wenn auch gegen die Bezeichnung "Führer der Sektion" oder "Sektionsführer" nichts einzuwenden ist, so ist es doch auch ebenso angängig, das bisherige Wort beizubehalten.

Wesentlich ist es aber, dass der Vorstand oder Führer in viel weitgehenderem Masse als bisher - wie es in der Mustersatzung ausgearbeitet ist - allein die Entscheidung trägt und daher auch stets das Bewusstsein seiner

./.

²²² Dieses Dokument wurde dem Verfasser von M. Achraier (Historisches Archiv des OeAV) zur Verfügung gestellt. Bislang verfügt es dort über keine Archiv-Signatur.

(Rundschreiben Nr. 18)

- 2 -

Verantwortung in besonderem Masse fühlt.

Wer zu grosspurig als "Führer" einhergeht, der hat wohl gerade die Verantwortung, die auf ihm ruht, noch nicht gefühlt!

4. Eintragung ins Vereinsregister.

Die Frist zur Stellung von gebührenfreien oder ermässigten Anträgen auf Eintragung der neuen Satzungen und des neuen Vorstandes in das Vereinsregister ist in den meisten deutschen Ländern bis zum 31. März 1934 verlängert worden.

In Bayern ist zur Erlangung der Gebührenermässigung eine Bestätigung des Beauftragten des Reichssportführers für Bayern erforderlich. Diese Bestätigung wurde von der Geschäftsstelle des DBWV anlässlich der Führerbestätigung schon jeweils für die Sektionen eingeholt.

Eine Reihe der von den Sektionen eingesandten Führerbestätigungen tragen jedoch kein Datum oder sie tragen das Datum der Versammlungen im Juli und August, bei der die Satzungsänderung mangels Vorliegens einer entsprechenden Mustersatzung noch nicht endgültig vorgenommen werden konnte. Die Führerbestätigungen wurden^d Sektionen trotz dieses Mangels einstweilen übersandt, damit keine unbegründeten Besorgnisse aufkommen. Voraussichtlich werden sie aber zur Eintragung in das Vereinsregister nicht genügen. Falls sich aus diesem Grunde Beanstandungen ergeben, muss die betreffende Sektion das Formular für die Bestätigung mit den entsprechenden Eintragungen erneut an die Geschäftsstelle des DBWV einsenden.

Ähnliches gilt für Preussen, wo neuerdings auch vielfach eine Bestätigung des Beauftragten des Reichssportführers verlangt wird. Falls der Registerrichter diese Bestätigung fordert, wende sich die betreffende Sektion unter Vorlage eines neuen Formblattes an die Geschäftsstelle des DBWV, die sich mit dem zuständigen Beauftragten in Verbindung setzen wird.

5. Der Verein ist unpolitisch.

Dieser Absatz III des § 1 der Mustersatzung gab mehrfach zu Zweifeln und Beanstandungen Anlass; deshalb sei hier folgendes ausgeführt.

Der Absatz bedeutet keineswegs - ebenso wie auch die Ausführungen des Herrn Professor von Klebelsberg in der letzten Nummer der Vereinsnachrichten **n i c h t** in diesem Sinne ausgelegt werden dürfen - dass den Sektionen eine Betätigung im Sinne des nationalsozialistischen Staates **n i c h t** gestattet ist. Der Absatz stammt aus einer Zeit, wo man unter politischer Betätigung einseitiges Eintreten für eine der um die Macht im Staate ringenden Parteien verstand. Man hat darunter niemals eine Betätigung im Sinne der Regierung dieses Staates verstanden. Es ist also trotz dieses Absatzes Pflicht der Sektionen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und an ihrer Stelle an der Förderung der Ideen und am Aufbau des nationalsozialistischen Deutschen Staates mitzuarbeiten und die Leitung und Erziehung ihrer Mitglieder von diesem Gesichtspunkt aus zu betreiben.

Der Absatz ist im neuen Deutschland überflüssig und es werden deshalb keine Einwendungen weder von dem DBWV noch von dem Verwaltungsausschuss Stuttgart dagegen erhoben werden, wenn eine Sektion diesen Absatz nicht aufnimmt, wie er ja auch bisher schon in einer ganzen Reihe von Satzungen nicht enthalten ist.

Aus der Mustersatzung konnte er aber aus besonderen Gründen, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, nicht gestrichen werden.

6. Örtlicher Sportführerring.

An einigen Orten scheinen örtliche oder Kreissportführerringe gebildet worden zu sein, ohne dass der Führer des DBWV davon verständigt worden

./.

(Rundschreiben Nr. 18)

- 3 -

wäre. Es muss deshalb auf diesem Wege jeder, der durch einen örtlichen Beauftragten des Reichssportführers vorläufig in den örtlichen Sportführerring als Vertreter der Bergsteiger und Wanderer berufen wurde, darum ersucht werden, dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes mitzuteilen. Alle Bergsteiger- Bezirks- Kreis- und Ortsführer werden gleichzeitig ersucht, über die Sitzungen, die bisher schon stattgefunden haben und die in Zukunft stattfinden werden, einen kurzen Bericht an die Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes einzusenden.

7. Winterhilfe.

Viele Sektionen sind bereits in dem Dienst der Winterhilfe tätig gewesen und haben zum Beispiel den Reinerlös einer ihrer Veranstaltungen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Wenn wir Sektionen des Alpenvereins mit unseren Hütten in Österreich auch unter dem völligen Darniederliegen des dortigen Fremdenverkehrs schwer leiden, so dürfen und wollen wir uns doch von der Hilfstätigkeit nicht ausschliessen. Etwas können wir gleichwohl leisten und das sei freudig und gerne gegeben.

Jede Sektion wird wohl einen Weg finden mitzuhelfen, sie dient damit auch dem Ansehen der deutschen Bergsteigerschaft.

8. Zwangsbeitritt zu anderen Verbänden.

Es gehen den Sektionen und Bergsteigervereinen immer wieder Zwangsaufforderungen zum Beitritt zu anderen Verbänden zu, wobei überall ein Beitrag gefordert wird, der ein vielfaches des Beitrages zum DBWV beträgt.

Allen diesen Verpflichtungen sind die Sektionen und Bergsteigervereine durch ihre Eingliederung in den DBWV enthoben. Eine Urkunde über die Mitgliedschaft beim DBWV wird den Vereinen im Laufe des Februar zugehen.

Einem freiwilligen Beitritt z. B. in den Kampfbund für deutsche Kultur, oder den Bund deutscher Osten, oder ähnliche Organisationen oder in den Verein für das Deutschtum im Ausland als förderndes Mitglied steht natürlich nichts im Wege.

9. Kulturkammer, Schriftleitergesetz, Werberat für die deutsche Wirtschaft.

Für Vereine, die ein Mitteilungsblatt herausgeben, können diese Gesetze nach ihrem Wortlaut einschlägig sein.

Es schweben Verhandlungen, diese Verhältnisse vom DBWV oder vom Reichssportführerring aus allgemein zu regeln.

Die Verhandlungen sind keineswegs einfach, bis jetzt wurde erreicht, dass nach einer Verfügung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda das Schriftleitergesetz auf die nebenamtlichen Schriftleiter der Verbandsschriften keine Anwendung findet.

Soweit nach dem Kulturkammergesetz und nach dem Gesetz über Wirtschaftswerbung Anmeldungen erforderlich sind, ist dieser Anmeldung hinzuzufügen oder nachzutragen, dass sie hinfällig werden soll, wenn eine allgemeine Regelung getroffen wird, die die Einzelmitgliedschaft überflüssig macht.

10. Kraft durch Freude

Der Führer des DBWV hatte in Berlin eine Besprechung mit dem Leiter des Amtes für Reisen und Wandern der K.d.F., Herrn Regierungspräsident a.D. Dr. H. Brauweiler.

Es hat dabei von vorneherein vollste Übereinstimmung über die Linie auf der künftig zusammengearbeitet werden soll geherrscht.

./.

(Rundschreiben Nr. 18)

- 4 -

Nähere Weisungen für die Bergsteigervereine werden hinausgehen sobald ein allgemeines Bedürfnis dafür besteht. Wenn in der Zwischenzeit ein Verein örtlich zur Mitarbeit herangezogen werden sollte, so wird er sich dazu gerne bereit finden. Er soll aber unverzüglich an den DBWV darüber berichten.

11. Nachrichtenblatt des DBWV Gruppe Bergsteigen

Im Februar wird eine Zusammenstellung der bisher hinausgegangenen Mitteilungen des DBWV, soweit sie noch von Interesse sind und eine Übersicht über Aufbau, Ziele und Aufgaben der Organisation des Deutschen Sports im allgemeinen und des DBWV im besonderen hinausgehen.

Sie soll möglichst in die Hand aller deutschen Bergsteiger gelangen. Da aber ein Einzelsend zu grosse Kosten verursachen würde, geht das Nachrichtenblatt nur an die Sektionen und Vereine. Die Sektionen und Vereine werden dringend gebeten, das Blatt an den Vereinsabenden an ihre Mitglieder zu verteilen und es, wenn sie ein eigenes Nachrichtenblatt verschicken, der nächsten Nummer beizulegen.

Damit die Auflage richtig bemessen werden kann, werden die Sektionen dringend gebeten, sofort - spätestens bis 28. Januar 1934 - zu melden, wieviele Stücke sie beziehen wollen. Das Blatt wird kostenlos geliefert.

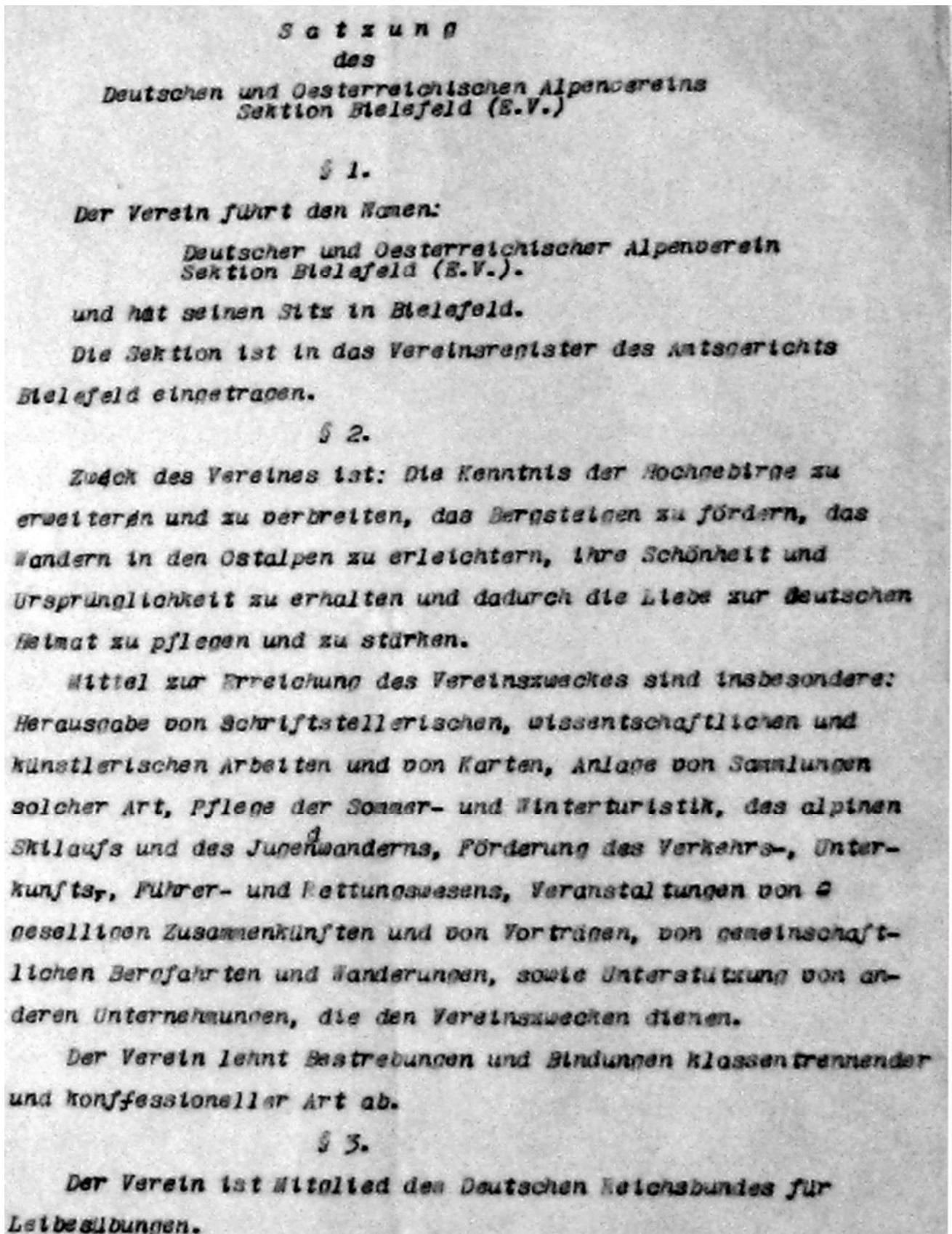
Berg Heil und Heil Hitler!

Paul Dinkelacker
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des D.u.Ö.A.V.

Paul Bauer
Führer des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes,
Gruppe Bergsteigen.

Geschäftsstelle des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes
neue Anschrift ab 1. II. 1934 München, Schönfeldstrasse 11 RG I
Fernruf 29453

Dokument 15: Satzung der Sektion Bielefeld, 8 Seiten (beschlossen am 30.9.1936).²²³



²²³ Das Satzungsexemplar ist im Archiv des Deutschen Alpenvereins unter der Signatur DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E7 FH1 abgelegt.

§ 4.

Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Lebenslauf des neu aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. ~~Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirats erfolgen.~~

Die Mitglieder der Sektion müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmesuch nachzusetzen.

Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder (A-Mitglieder) oder ausserordentliche Mitglieder (B-Mitglieder). Als B-Mitglieder können aufgenommen werden: Ehefrauen, dem ²⁰ elterlichen Hausstand angehörende Söhne und Töchter unter ~~zwanzig~~ 20 Jahren von Mitgliedern, ferner ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern junge Leute, zwischen 13 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen, desgleichen Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehört und auf Antrag eine Erlassung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben.

Die Mitglieder der Sektion können wählen, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektions-

- 3 -
eigentums und alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

Minderjährige Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäss zu zahlen ist. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Wer bis zum 1. Dezember seinen Austritt nicht erklärt hat, ist zur Zahlung des Beitrages für das folgende Jahr verpflichtet. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum 31. Mai geleistet haben, gelten als ausgeschlossen, sind aber zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

~~Jedes-Mitglied~~ Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoss gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinskamerasucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoss gegen die Vereinskameraschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend

Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Befugnis zur Ausschliessung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu. Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder an einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschliessung ist der Rechtszug nicht zulässig. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluss und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und Beiträge zu zahlen. Zu den Beiträgen gehören auch die an den Gesamtverein zu zahlenden Beiträge. Eintrittsgeld und Beiträge werden von der Hauptversammlung bis auf Widerruf festgesetzt; jedoch ist der Vereinsführer ermächtigt, im Laufe des Jahres Veränderungen eintreten zu lassen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, desgleichen einzelnen Mitgliedern aus wichtigen Gründen den Sektionsbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des

5

§ 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitlieder-versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, ~~und die Mitglieder~~ den Ältestenrat und die Mitlieder-versammlung, bestimmt die Tagesordnung, vollzieht die Beschlüsse der Mitlieder-versammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitlieder-versammlung vorbehalten sind. Im Einvernehmen mit dem Beirat verwaltet er das Vereinsvermögen, regelt die Mitten- und Wegeangelegenheiten und bestreitet die laufenden Ausgaben. Er ist berechtigt, in Vereinsinteresse über Geldbeträge selbstständig zu verfügen, Hilfskräfte anzustellen und ihre Bezüge zu regeln.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig. Dem Ältestenrat gehören an:

- a) Der Vereinsführer und sein Stellvertreter,
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hierzu berufen hat, und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an, bis zur Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Ältestenrats ergehen mit absoluter Stimmenmehrheit, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im ersten Vierteljahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgegeben sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 und § 13)
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen

ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die ausserordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Satzung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit $\frac{2}{3}$ von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, dass es sich um eine Änderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit ^{von} drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liqui-

8

dition vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitlieder-
 versammlung bestimmte Person. Der Beschluss kann nur dahin
 lauten, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleich-
 artigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluss
 bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Be-
 fugnisse übertragen. Trifft die Mitliederversammlung keinen Be-
 schluss über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der
 Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den
 Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Bielefeld, den 30. September 1936.

Deutscher und Oesterreichischer
 Alpenverein Sektion Bielefeld (E.V.)

Der Vereinsführer

H. Wenzel

Verwaltungsausschuss
 des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

genehmigt:

Stuttgart, am:

[Handwritten signature]

Dokument 16: Rundschreiben des VA „An alle reichsdeutschen Sektionen!“
zwei Seiten (8.6.1936).²²⁴



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein



Verwaltungsausschuß

8. Juni 1936.

Stuttgart-N,
Kriegsbergstr. 30^{II}, Ruf 255 12

An alle reichsdeutschen Sektionen !

Der Verwaltungsausschuß hielt in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der reichsdeutschen Hauptaus-
schuss-Mitglieder die Annahme des § 2 der Einheits-Muster-
satzung für Vereine des DRFL durch die rd. Sektionen für be-
denklich und dies insbesondere mit Rücksicht auf die Einheit
des Vereins und den Hüttenbesitz im Ausland.

Seine Vorstellungen beim Reichs- und Preussischen
Ministerium des Innern hatten Erfolg. (Vgl. Beilage, Erlass
des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern vom 3.6.
1936; Nr.VI A 8710/4256 a).

Dem Auftrag des Ministeriums und dem Beschluss des
H.A. vom 3. Mai nachkommend, übergeben wir gleichzeitig
(dreifach) den in persönlicher Zusammenarbeit mit dem rd.
Sachbearbeiter im H.A. und Stellvertreter des Leiters des bis-
herigen Fachamtes; Generalstaatsanwalt Sotier, ausgearbeiteten
Vorschlag des H.A. zur Ausfüllung der Mustereinheitssatzung
des DRFL.

Hiebei ist zu beachten:

1.) Die fettgedruckten Teile sind bindend und müssen
unverändert ohne jede Ergänzung oder Einschränkung angenommen
werden.

2.) Die magergedruckten Teile sind Vorschläge des
H.A., angepasst an die bisherigen Gepflogenheiten, Bedürfnis-
se und Mustersatzungen. Diese Vorschläge sind nicht bindend -
Aenderungen sind im Rahmen der Gesamtvereinssatzung zulässig.

3.) Die schrägggedruckten Teile sind Erläuterungen
des H.A. und in der endgültigen Fassung wegzulassen.

4.) Bei Benützung des Musters empfiehlt sich die
Beachtung der amtlichen "Erläuterungen zur Einheitssatzung"
in Nr. 3 des Reichssportblattes von 1935, vom 19.1.1935.

5.) Weitere Verwaltungsvorschriften werden zweckmä-
sig durch eine "Geschäftsordnung" gesondert geregelt.

6.) Alle Unterabteilungen (Bergsteiger, Schi, Ju-
gend usw.) sind satzungsgemäss in die Sektion einzugliedern.
Eigene Rechte stehen diesen Abteilungen nur insoweit zu, als
sie ihnen vom Führer der Sektion zugebilligt werden. Dem Füh-
rer der Sektion steht auch allein die Bestätigung der Abteilungs-
führer und ihrer Beiratsmitglieder zur Selbständige Unterabtei-
lungen können nach dem Führerprinzip in der Sektion nicht mehr
bestehen.

Die Wettkämpfer der Schiabteilungen müssen in einer
besonderen Gruppe zusammengefasst werden. Diese Gruppe muss
Mitglied beim DSV sein. Für Paddelabteilungen können sinngemässe
Bestimmungen getroffen werden

Die Sektionen werden ersucht, diesen Vorschlag des
H.A. zur Unterlage Ihrer neu zu fassenden Satzung zu nehmen.

Die Annahme des § 2 der Einheitssatzung des DRFL,
welcher lautet:

Alle Aufschriften sind ohne jede persönliche Bezeichnung einfach „An den Verwaltungsausschuß“ zu richten.

²²⁴ Das hier abgedruckte Rundschreiben befindet sich bei den Protokollen aus OeAV
ZV/3/17 im Archiv des Oesterreichischen Alpenvereins.



- 2 -

" Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmässige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab. " ist den Sektionen freigestellt. Es wird jedoch allen Sektionen, die ausserhalb des Deutschen Reiches Rechte irgendwelcher Art besitzen, oder erwerben wollen, empfohlen, von der durch den Entscheid des Ministeriums gegebenen Möglichkeit zur anderweitigen Fassung des § 2 Gebrauch zu machen (vgl. Vorschlag des H.A.).

Nunmehr haben die Sektionen ehestens ausserordentliche Hauptversammlungen auf Grund der bisherigen Satzung einzuberufen und hiebei die Satzungsänderung zu beschliessen (soferne nicht entsprechende Vollmachten an den Sektionsführer oder Beirat erteilt wurden.)

Der H.A. wird alle jene Satzungen genehmigen, welche den bekanntgegebenen Bedingungen entsprechen. Abweichungen von diesen mögen entsprechend gekennzeichnet werden. Es wird gebeten, diese Satzungsänderungen bis zur H.V. Garmisch durchzuführen - Anträge auf Genehmigung der Satzungsänderung können auch noch vor Beginn der Tagung der rd. Sektionsvertreter (bei Empfangnahme der Stimmtafeln) in 2 Stücken eingereicht werden, sodass die Erteilung der Genehmigung durch den H.A. gemäss § 7 der Satzung noch vor Beginn der H.V. erfolgen kann.

Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass vor Genehmigung der neuen Satzung durch den H.A. ihre Eintragung in das Vereinsregister nicht zulässig ist. Ausnahmsweise wird durch den H.A. diese vorherige Eintragung freigestellt, soferne die Satzungen nichts anderes enthalten, als das beiliegende Muster bezw. den § 2 in der Urfassung und sofern die Abänderungen des Musters keine Abweichungen von der bisher bestehenden und vom H.A. genehmigten Satzung aufweisen.

Ueber die Bildung des reichsdeutschen Sektionentages wird noch gesonderte Mitteilung erfolgen. Als Führer des Sektionentages hat der Hauptausschuss einstimmig Herrn Fritz Rigele, S. Berlin, vorgeschlagen. Unsere Vorschläge sehen vor, dass die Zugehörigkeit zum DRfL (und damit auch zum Fachverband) über den rd. Sektionentag vermittelt wird.

Der H.A. hofft, dass bis zur Beendigung der HV zu Garmisch-Partenkirchen auch die Frage des Sektionentages ihre abschliessende Regelung findet. Die Einheitlichkeit der neuen Regelung wird einer Anregung des Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern entsprechend noch dadurch gewährleistet, dass der Führer des Sektionentages gleichzeitig der Leitung des DuOeAV angehören wird.

Der Verwaltungsausschuss
des
Deutschen und Oesterreichischen
Alpenvereins

Zinklacker

Dokument 17: Satzung des Zweiges Detmold, 7 Seiten (beschlossen am 28.2.1939).²²⁵

S a t z u n g
des
Deutschen Alpenvereins, Zweig Detmold (E.V.)

§ 1.

Der Verein führt den Namen:
Deutscher Alpenverein Zweig Detmold (E.V.).
und hat seinen Sitz in Detmold.
Der Zweig ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.

§ 2.

I. Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewusstseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist es Zweck des Vereins: die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, ^{Pflege des Naturschutzes in den Ost-Alpen,} ~~Pflege der Sommer- und Wintertouristik,~~ ^{Bergsteigens,} des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, ^{Erwerb u. Unterhaltung von Naturschutzgebieten,} Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Auslandsbergfahrten, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

II. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke; Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschliesslich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DAV. den Bestimmungen der Satzung des DAV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;

c)

²²⁵ Das abgebildete Satzungsexemplar stammt aus dem Archiv des Deutschen Alpenvereins, es liegt unter der Signatur DAV BGS 1 SG/61/1, Mappe 1B 28E.

- 2 -

- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des ~~Deutschen~~ ^{Nationalsozialistischen} Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Wer in den Zweig aufgenommen werden will, muss von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr dem Zweig als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Zweig (z.B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Zweiges müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies u.U. im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Zwischen der Anmeldung und der Aufnahme muss eine Frist von 28 Tagen liegen.

Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder (A-Mitglieder) oder ausserordentliche (begünstigte) Mitglieder (B-Mitglieder).

Ausserordentliche (begünstigte) Mitglieder sind jene Mitglieder, für die der Vereinsführer nach § 8 Ziff. 3 der Gesamtvereinsatzung Beitragsbegünstigungen festsetzt.

Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vereinsführers zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Gesamtvereinsatzung in Widerspruch stehen und ist vom Vereinsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt dieser Abteilung nicht zu.

Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neugebildet oder angegliedert werden.

Die Mitglieder des Zweigs können wählen, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benutzung des Zweigeigentums und alle den Zweigmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

Minderjährige Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer.

- 3 -

führer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäss zu zahlen ist. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Wer bis zum 1. März seinen Austritt nicht erklärt hat, ist zur Zahlung des Beitrags für das folgende Jahr verpflichtet. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum 31. Mai geleistet haben, gelten als ausgeschieden, sind aber zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§12) ausgeschlossen werden.

Ausschliessungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoss gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoss gegen die Vereinskameraschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Befugnis zur Ausschliessung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des deutschen Alpenvereins zu. Er kann die Befugnis übertragen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Die im Ausschliessungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäss den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und Beiträge zu zahlen. Zu den Beiträgen gehören auch die an den Gesamtverein zu zahlenden Beiträge. Eintrittsgeld und Beiträge werden von der Hauptversammlung bis auf Widerruf festgesetzt; jedoch ist der Vereinsführer ermächtigt, im Laufe des Jahres Veränderungen eintreten zu lassen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, dergleichen einzelnen Mitgliedern aus wichtigen Gründen den Zweigbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende

Jahr.

- 4 -

Jahr. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gültigkeit der Jahresmarke unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

- 4 -

§ 11.

Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung, bestimmt die Tagesordnung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Einvernehmen mit dem Beirat verwaltet er das Vereinsvermögen und bestreitet die laufenden Ausgaben. Er ist berechtigt, im Vereinsinteresse über Geldbeträge selbständig zu verfügen, Hilfskräfte anzustellen und ihre Bezüge zu regeln.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig. Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter,
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hierzu berufen hat, und zwar von der jederseit zulässigen Berufung an, bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Ältestenrats ergehen mit absoluter Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von ~~zwei~~ fünf Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im ersten Kalendervierteljahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9 Abs. 2 u. § 13)
- d) Genehmigung des Haushaltevoranschlags,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der

- 5 -

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die ausserordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinssatzung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, dass es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4,8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Reichssportführers, oder dessen beauftragten Vertreters.

Trifft

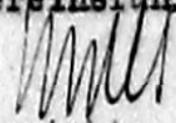
- 6 -

Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

Detmold, den ... 18. Febr. 1939

Deutscher Alpenverein Zweig Detmold (B.V.)

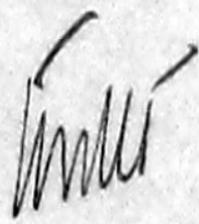
Der Vereinsführer.



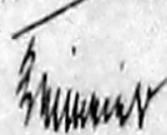
Amtsgerichtsrat.

Beschlossen in der Zweigvereinsversammlung am 18. Febr. 1939

Der Vereinsführer.



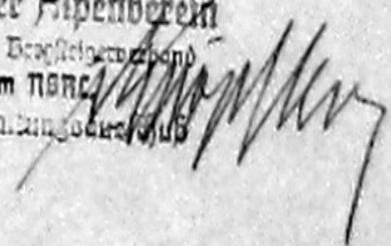
Schriftführer.



Genehmigt:

Innsbruck, 27. Juni 1939.

Deutscher Alpenverein
Deutscher Bergsteigerbund
im NSRG
Verwaltungsrat



Dokument 18: Satzung der Sektion Münster (Dezember 1933).²²⁶

S a t z u n g
der
Sektion "Münster-Westfalen"
des
Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

I. Art, Name und Zweck.

- § 1 Die Sektion führt den Namen: Sektion Münster-Westfalen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und hat Sitz und Leitung in Münster, sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Zweck der Sektion ist, Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken. ~~Die Sektion hat den Zweck, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.~~
- § 2 Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs- und Unterkunftswezens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

II. Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.

- § 3 Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirats erfolgen. Wer Mitglied der Sektion werden will muss arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Nicht-Arier können nicht Mitglieder des Vereins bleiben. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Führers und Beirats durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben.
- § 4 Jedes Mitglied als solches gehört dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein an und ist berechtigt, an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.
- § 5 Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift der Sektion umgehend bekannt zu geben.

²²⁶ Dieses Satzungsexemplar liegt im Archiv des Deutschen Alpenvereins unter der Signatur DAV BGS 1 SG/209/1.

Blatt 2

III. Beitrag.

- § 6 Jedes Mitglied hat im ersten Vierteljahr jedes Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe vom Führer und Beirat bis auf Widerruf festgesetzt wird. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

IV. Austritt und Ausschliessung.

- § 7 Der Austritt eines Mitglieds muss vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Führer schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

- § 8 Der Führer kann auf Antrag einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung (siehe § 16) oder nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins verletzt. Die beabsichtigte Ausschliessung ist dem auszuschliessenden Mitglied zur Aeusserung vorher bekannt zu geben.

V. Führer, Beirat und Mitgliederversammlung.

- § 9 Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Führer, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- § 10 Der Führer wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- § 11 Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirats zu seinem Stellvertreter. Der Führer und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer einzuholenden Bestätigung des Führers der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbands (D.B.W.V.) Der Führer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und aussergerichtlich. Zu Rechtshandlungen, welche die Sektionen dauernd verpflichten, ist jedoch die Mitwirkung des Stellvertreters des Führers oder des Schatzmeisters erforderlich. Der Führer oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter des Führers gilt als Vorstand im Sinne des § 26 des *AB. B.*
- § 12 Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von RM. 30,— zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Hauptversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

Blatt 3

- § 12 Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirats und der Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, dass sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten. Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Führer und die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Sektion und Arier sein.
- § 13 Der Führer und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV abberufen werden, insbesondere wenn ein von einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Hauptversammlung auf Abberufung vorliegt. Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe Bergsteigen des DBWV ein beauftragter Führer aus den Kreisen der Sektionsmitglieder bestellt werden.
- § 14 Die Mitglieder des Beirats werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird. Der Führer soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich namhaft zu machen. Der Beirat kann zum Ersatz ausscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirats dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führer aus dem Kreis der vorgeschlagenen berufen, sie können durch den Führer wieder abberufen werden. Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen, er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Beirat unterstützt den Führer bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen. ~~ix~~
- § 15 Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.
- § 16 Eine Hauptversammlung (H.V.) findet alljährlich, in der Regel im Dezember, statt. Die H.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Kann eine H.V. mangels Beschlussfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen 14 Tagen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Ausschliesslich der H.V. vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Wege- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten. Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Führers, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, sie setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr fest. Sie vollzieht die Wahlen des Führers und der Rechnungsprüfer und schlägt den Beirat vor.
- § 17 Ueber alle Anträge (abgesehen von den Fällen der § 21 und § 22)

Blatt 4

entscheidet die H.V. mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- § 18 Eine ausserordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Führer jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Führer zu richten. Die Einberufung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.
- § 19 Die Einladung zu jeder H.V. ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in der Zeitung zu veröffentlichen. Die Verhandlungsberichte der H.V. sind vom Führer oder dessen Stellvertreter zu beurkunden.
- § 20 Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden vom Führer der Sektion geschlichtet.

VI. Aenderung der Satzungen.

- § 21 Ueber Aenderungen der Satzung beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung, doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens vier Wochen vor der Einberufung der H.V. schriftlich dem Führer vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden. - Abänderungen können nur bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VII. Auflösung.

- § 22 Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine H.V., die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Der Beschluss der Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die H.V., welche die Auflösung beschliesst, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.u.Oe.A.V. über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuss zu übertragen. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den D.u.Oe. A.V. und ist seinem Hauptausschuss zu überweisen.

Gezeichnet!

VR 31. I. 34.

Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

H. K. K.

Umstehende Änderungen sind am 15. Dezember 1933 unter Nr. 40 in das Vereinsregister eingetragen.

Münster i.W. den 15. Dezember 1933

Das Amtsgericht

[Handwritten signature]

Justizinspektor als Rechtspfleger.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.]

[Handwritten signatures and stamps at the bottom of the page, including a large signature and some illegible text.]

Dokument 19: Politischer „Persilschein“ für d. Vereinsführer Dr. Kropff, zwei
Seiten (13.1.1939).²²⁷

Münster, d. 13. Januar 1939

Herrn Dr. Kropff

Sehr geehrter Herr Kropff!

Um von mir ein Zeugnis zum Nutzen des
D. A. V. - Junges zu erhalten, sind Sie
Kropff ist allerdings nicht Parteimitglied.
Ich glaube aber, daß Sie die Befähigung haben
dies mit Rücksicht auf die
nicht mit mir beizugehen die Sache ist, ob
Herr Kropff nationalsozialist ist. Ich kann
Herrn Kropff nicht 3/4 Jahr in der
Partei gewesen, da er nicht Teil der Partei.
Mit der Partei nicht, glaube ich in der
Sache zu sein, mit dem Beweis über Herrn

²²⁷ Das abgebildete Schreiben befindet sich unter der Signatur DAV BGS 1 SG/209/2 im Archiv des Deutschen Alpenvereins.

Kopff's politische Anschauung zu bitten.
 Ich habe ihn für einen der besten Nationalpolitiker
 gehalten. Aber es liegt nicht seine Meinung, so
 wenig es ihm bei der Wahl meine Stimmen
 nicht haben können. Wenn man ein Natu-
 ralpolitiker kann immer seinen im U & V
 zeigen sein. Ich darf mich darauf anstellen.
 Ich meine, dass hier Kopff sich seinen
 Mitgliedern als ein Mitglied der
 nicht selbstbestimmend und die U & V.

Ich habe Herrn. Josephson für ein
 sehr ansehnliches, von dieser Richtung her
 Herrn. Josephson's Verhalten zu
 meinen.

Was sagst du mir für Geld?

Es ist noch besser

H. Pionemann

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: OeAV ZV/4/201

Abb. 2: OeAV ZV/4/201

Abb. 3: DAV BGS 1 SG/83/3

Abb. 4: M. AchRAINER (Historisches Archiv des OeAV)

Abb. 5: M. AchRAINER (Historisches Archiv des OeAV)

Abb. 6: OeAV ZV/4/34

Abb. 7: Österreichischen Staatsarchiv, AVA, Nachlass Pichl, Karton 61 (Alpinistik, Alpenvereinsangelegenheiten), Mappe "Arierparagraph 1933"

Abb. 8: OeAV/ZV/2/18

Abb. 9: DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E7 FH1

Abb. 10: DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17

Abb. 11: Sektion Bielefeld des Deutschen Alpenvereins

Abb. 12: DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17

Abb. 13: Österreichischen Staatsarchiv, AVA, Nachlass Pichl, Karton 61 (Alpinistik, Alpenvereinsangelegenheiten), Mappe "Arierparagraph 1933"

Abb. 14: OeAV/ZV/2/18

Abb. 15: Österreichischen Staatsarchiv, AVA, Nachlass Pichl, Karton 61 (Alpinistik, Alpenvereinsangelegenheiten), Mappe "Arierparagraph 1933"

Abb. 16: DAV BGS 1 SG/209/2

Abb. 17: DAV BGS 1 SG/209/2

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

9.1 Quellen

9.1.1 Internetquellen

Gedenkbuch des Bundesarchivs für die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung in Deutschland (1933-1945)

[elektronische Version,
<http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/directory.html?id=942453&submit=1&page=1&maxview=50&offset=0> (Stand: 26.3.2010),
abgerufen am 25.6.2010]

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (7.4.1933)

[elektronische Version,
<http://www.documentarchiv.de/ns/beamtinges.html>,
abgerufen am 28.6.2010]

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (11.4.1933)

[elektronische Version,
http://www.documentarchiv.de/ns/1933/berufsbeamtentum_vo01.html,
abgerufen am 28.6.2010]

Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (8.8.1933)

[elektronische Version,
http://www.documentarchiv.de/ns/rbeamtinges-1a_rtl.html,
abgerufen am 1.7.2010]

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (4.5.1933)

[elektronische Version,
http://www.documentarchiv.de/ns/1933/berufsbeamtentum_vo02.html,
abgerufen am 28.6.2010]

9.1.2 Gedruckte Quellen

ARCHIV DES DEUTSCHEN ALPENVEREINS IN MÜNCHEN (DAV)

- Sektion Bielefeld:

- DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E7 FH1
- DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E17
- DAV BGS 1 SG/44/1, Mappe E24
- DAV BGS 1 SG/44/3, Mappe E17

- Sektion Detmold:

- DAV BGS 1 SG/61/1, Mappe 1B 28E
- DAV BGS 1 SG/61/2, Mappe 19E 4FH
- DAV BGS 1 SG/61/2, Mappe 20E 3FH

- Sektion Münster:
 - DAV BGS 1 SG/209/1
 - DAV BGS 1 SG/209/2
 - DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E3
 - DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E5
 - DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E8
 - DAV BGS 1 SG/209/3, Mappe E11
 - DAV BGS 1 SG/209/3a
 - DAV BGS 1 SG/209/3a, Mappe E10
 - DAV BGS 1 SG/209/3b
 - DAV BGS 1 SG/209/3b, Mappe E4
 - DAV BGS 1 SG/209/3b, Mappe E14

- DAV DAT/19/1

HISTORISCHES ARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN ALPENVEREINS IN INNSBRUCK
(OeAV)

- Jahresberichtsbögen Sektion Bielefeld 1924–1941/ 42
- Jahresberichtsbögen Sektion Detmold 1924–1939/ 40
- Jahresberichtsbögen Sektion Münster 1924–1943/ 44

- Protokolle der Verwaltungsausschusssitzungen des DuOeAV/ DAV vom
 - 13.2.1933
 - 3.4.1933
 - 24.4.1933
 - 3.5.1933
 - 27.6.1933
 - 13.7.1933 sämtliche in OeAV ZV/3/14
 - 10.1.1934 (Besprechung d. Stuttgarter VA-Mitglieder) in OeAV ZV/3/15
 - 27.1.1935
 - 29.1.1935
 - 27.3.1935
 - 15.7.1935
 - 25.11.1935 sämtliche in OeAV ZV/3/16
 - 21.1.1936
 - 11.2.1936
 - 3.8.1936
 - 8.8.1936
 - 7.9.1936
 - 2.11.1936 sämtliche in OeAV ZV/3/17
 - 11.1.1937
 - 25.3.1937 beide in OeAV ZV/3/18
 - 14.3.1938
 - 22.8.1938
 - 15.10.1938
 - 17.12.1938 sämtliche in OeAV ZV/4/32

21.1.1939
 10.6.1939 (Wochenbericht Nr. 10)
 17.6.1939
 28.7.1939
 13.9.1939
 4.11.1939 sämtliche in OeAV ZV/4/33
 17.4.1940
 9.7.1940
 7.9.1940 sämtliche OeAV ZV/4/34
 31.1.1941
 2.5.1941
 29.7.1941 sämtliche in OeAV ZV/4/35
 2.9.1942 in OeAV ZV/4/36
 20.4.1943
 13.8.1943
 15.3.1944 sämtliche in OeAV ZV/4/37

- Protokolle der Hauptausschusssitzungen des DuOeAV/DAV vom

13.8.1921 in OeAV ZV/3/22
 7./ 8.5.1932
 7./ 8.5.1933
 13./ 14.5.1933
 22./ 23.9.1933 sämtliche in OeAV ZV/3/23
 3.5.1936
 8.5.1937
 16.7.1937 sämtliche in OeAV ZV/3/24
 6.5.1939 in OeAV ZV/3/25

- (diverse) „Rundschreiben“ P. Dinkelackers und P. Bauers (bislang ohne Signatur)

- Verhandlungsschriften der Hauptversammlungen des DuOeAV/ DAV vom

15.8.1921
 9.9.1923
 20.7.1924
 14.12.1924
 23./ 24.9.1933
 22./ 23.9.1934
 31.8./ 1.9.1935
 16./ 17.7.1937
 29./ 30.7.1939 sämtliche in OeAV ZV/1/1

- OeAV ZV/2/18
- OeAV ZV/4/1
- OeAV ZV/4/17
- OeAV ZV/4/201

ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV:

- Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Nachlass Pichl, Karton 61, Mappe „Arierparagraph 1933“

9.1.3 Weitere Quellen

- Hüttenbuch der Sektion Münster (8.7.1930–6.4.1943)

9.2 Literatur

- ACHRAINER, M. (2008). Innsbruck als Sitz des Alpenvereins und das nie gebaute „Haus der Bergsteiger“. In DEUTSCHER ALPENVEREIN, ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN, ALPENVEREIN SÜDTIROL (Hrsg.), *Berg 2008: Alpenvereinsjahrbuch* (= „Zeitschrift“ Bd. 132, S. 236–241). München: Alpenverein.
- ACHRAINER, M. (2009). „So, jetzt sind wir ganz unter uns!“ Antisemitismus im Alpenverein. In H. LOEWY & G. MILCHRAM (Hrsg.), *„Hast du meine Alpen gesehen?“ Eine jüdische Beziehungsgeschichte* (S. 288–317). Hohenems: Bucher.
- AMSTÄDTER, R. (1996). *Der Alpinismus. Kultur – Organisation – Politik*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- BAHLKE, S./ CACHAY, K. (2002). Vereinssport-Sozialisation im Zeichen des Nationalsozialismus. *Sportwissenschaft*, 32 (2), S. 170–190.
- BERNETT, H. J. (1978). *Der jüdische Sport im nationalsozialistischen Deutschland 1933–1938* (= Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd. 18). Schorndorf: Hofmann.
- BERNETT, H. J. (1981). Der deutsche Sport im Jahre 1933. *Stadion*, VIII (2), S. 225–283.
- BERNETT, H. J. (1983). *Der Weg des Sports in die nationalsozialistische Diktatur. Die Entstehung des Deutschen (Nationalsozialistischen) Reichsbundes für Leibesübungen* (= Beiträge zur Lehre und Forschung im Sport, Bd. 87). Schorndorf: Hofmann.
- BERNETT, H. J. (1990). „Schulter an Schulter mit SA und Stahlhelm“. Das politische Bündnis der Turn- und Sportbewegung mit den nationalsozialistischen Machthabern. In GRUPE, O. (Hrsg.), *Kulturgut oder Körperkult? Sport und Sportwissenschaft im Wandel* (S. 62–84). Tübingen: Attempto-Verlag.
- BERNETT, H. J. (1995). Umbruch oder Kontinuität? Zur Vorgeschichte des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. *SZGS*, 9 (2), S. 7–23.
- BERNETT, H. J. (1996). „Die Weltgeltung Deutschlands als Sportnation.“ Der Leistungssport der Hitler-Jugend [Elektronische Version]. *Spectrum der Sportwissenschaft*, 8 (1), S. 31–59.
- BERNETT, H. J. (2008). *Nationalsozialistische Leibeserziehung. Eine Dokumentation ihrer Theorie und Organisation* (überarbeitet u. erweitert von Hans Joachim Teichler und Berno Bahro), 2. überarb. Auflage. Schorndorf: Hofmann.

- BURLEIGH, M. (2000). *Die Zeit des Nationalsozialismus. Eine Gesamtdarstellung*. Frankfurt am Main: Fischer.
- DETERMANN, A./ ESTER, M./ SPIEKER, C. (2009). *Die Deportationen aus dem Münsterland. Katalog zur Ausstellung im Gepäckunnel des Hauptbahnhofs Münster vom 18. Mai bis 15. Juni 2008*. Münster: Villa ten Hompel.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION BIELEFELD (1963). *70 Jahre Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld. Festschrift zum 70 jährigen Bestehen der Sektion Bielefeld 1963*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION BIELEFELD (1983). *90 Jahre Sektion Bielefeld des Deutschen Alpenvereins 1893–1983. Festschrift*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION BIELEFELD (1993). *100 Jahre Sektion Bielefeld 1893–1993. Sonderheft zum 100 jährigen Jubiläum der Sektion Bielefeld 1893–1993*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION DETMOLD (1979). *75 Jahre in Lippe 1904–1979*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION DETMOLD (2004). *1904–2004. Hundert Jahre Sektion Detmold. Festschrift der Sektion Detmold des Deutschen Alpenvereins*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION MÜNSTER (1953). *Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Sektion Münster/ Westf. des Deutschen Alpenvereins 1903–1953*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION MÜNSTER (1978). *75 Jahre Sektion Münster des Deutschen Alpenvereins 1903–1978. Festschrift*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION MÜNSTER (1983). *75 Jahre Westfalenhaus der Sektion Münster des Deutschen Alpenvereins 1908–1983. Festschrift*.
- DEUTSCHER ALPENVEREIN, SEKTION MÜNSTER (2003). *100 Jahre Sektion Münster des Deutschen Alpenvereins e. V.*
- DEUTSCHER UND OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN (1922). *Mitteilungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins* 7/9.
- DEUTSCHER UND OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN (1928). *Verfassung und Verwaltung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Ein Handbuch zum Gebrauch für die Vereinsleitung und die Sektionen*, 4. Ausgabe. München: Alpenverein.
- DEUTSCHER UND OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN, SEKTION BERLIN (1933). *Mitteilungen der Sektion Berlin des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins*, 34 (Nummer 306), S. 117–132.
- DEUTSCHER UND OESTERREICHISCHER ALPENVEREIN, SEKTION FREIBURG I. BR. (1933). *Nachrichten der Sektion Freiburg, 1933* (3. Vierteljahr).
- EISENBERG, C. (1999). *„English Sports“ und deutsche Bürger. Eine Gesellschaftsgeschichte 1800–1939*. Paderborn: Schöningh.

- ENZENSBERGER, TH. (1998). Der NS-Rechtswahrerbund in Lippe. In STADT DETMOLD (Hrsg.), *Nationalsozialismus in Detmold. Dokumentation eines stadtgeschichtlichen Projekts* (= Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 50, S. 291–319). Bielefeld: Aisthesis.
- GIDL, A. (2007). *Alpenverein. Die Städter entdecken die Alpen*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau.
- GÜLDENPFENNIG, S. (2000). *Sport: Kritik und Eigensinn. Der Sport der Gesellschaft*. Sankt Augustin: Academia Verlag.
- HOLT, L. W. (2008). *Mountains, Mountaineering and Modernity: A Cultural History of German and Austrian Mountaineering, 1900-1945* [elektronische Version]. Dissertation, University of Texas (Austin).
- KLUGE, F. (2007). *Zur Geschichte der Sektion Freiburg im Breisgau des Deutschen Alpenvereins in den Jahren 1933–1945* (= Veröffentlichungen der Sektion Freiburg-Breisgau des Deutschen Alpenvereins [Hrsg.], Heft 2).
- KRÜGER, A. (1985). Heute gehört uns Deutschland und morgen ...? Das Ringen um den Sinn der Gleichschaltung im Sport in der ersten Jahreshälfte 1933. In BUSS, W./ KRÜGER, A. (Hrsg.), *Sportgeschichte: Tradition und Wertewandel* (S. 175–196). Duderstadt.
- KUNDT, K. (2002). „Juden und Mitglieder der Sektion Donauland unerwünscht“. Ein Kapitel D.u.Ö.A.V-Geschichte im Dritten Reich. *DAV-Panorama*, 2002 (1), S. 32–34.
- KUNDT, K. (2004). „Juden und Mitglieder der Sektion Donauland unerwünscht“. Der Deutsche Alpenverein (DAV) hat mit der Aufarbeitung seiner antisemitischen Vergangenheit begonnen. In STIFTUNG TOPOGRAPHIE DES TERRORS, *Gedenkstätten Rundbrief 117* (S. 19–28). Berlin.
- LANGENFELD, H. & PRANGE, K. (2002). *Münster. Die Stadt und ihr Sport. Menschen, Vereine, Ereignisse aus den vergangenen beiden Jahrhunderten*. Münster: Aschendorff.
- LUH, A. (2005). Auf dem Weg zu einem nationalsozialistischen Sportsystem. Vom Vereinssport zum parteigebundenen Sport. *Stadion*, XXXI, 2, S. 181–198.
- LEDER, F. (1997). Bergluft und braune Schatten. Zur Geschichtsaufarbeitung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. *Zeitschrift für die Sozial- und Ideengeschichte der Umweltbewegungen*, 11 (Dezember), S. 20–30.
- MAILÄNDER, N. (2006). *Im Zeichen des Edelweiss. Die Geschichte Münchens als Bergsteigerstadt*. Zürich: AS Verlag.
- MAILÄNDER, N. (2008). Im Schatten der Geschichte. Die „Wiedergründung“ des Deutschen Alpenvereins. In DEUTSCHER ALPENVEREIN, ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN, ALPENVEREIN SÜDTIROL (Hrsg.), *Berg 2008: Alpenvereinsjahrbuch* (= „Zeitschrift“ Bd. 132, S. 216–235). München: Alpenverein.

- MIERAU, P. (2006). *Nationalsozialistische Expeditionspolitik. Deutsche Asien-Expeditionen 1933–1945* (= Münchner Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1). München: Utz.
- MINNINGER, M./MÖLLENHOFF, G./SCHLAUTMANN-OVERMEYER, R. (2003). Die Deportationen aus Münster, Osnabrück und Bielefeld am 13. Dezember 1941. In W. SCHEFFLER, *Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden* (Bd. 2, S. 723–764). München: Saur.
- MITSCHE-BUCHHOLZ, G. (2001). *Gedenkbuch für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Detmold* (= Panu Derech – Bereitet den Weg, Bd. 19 und Quellen zur Regionalgeschichte, Bd. 7). Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.
- MÜLLER, A. M. (1979). *Geschichte des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Vereinswesens*. Dissertation, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- MÜLLER, W. (2008). *Juden in Detmold. Gesammelte Beiträge zur jüdischen Geschichte in Detmold und ihrer Aufarbeitung in Archiv und Schule*. Hrsg. von Micheline Prüter-Müller (= Panu Derech – Bereitet den Weg, Bd. 26). Lage: Lippe Verlag.
- NIEBUHR, H. (1998). Detmolder Justiz im Nationalsozialismus. In STADT DETMOLD (Hrsg.), *Nationalsozialismus in Detmold. Dokumentation eines stadtgeschichtlichen Projekts* (= Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 50, S. 258–290). Bielefeld: Aisthesis.
- PEIFFER, L. (1988). Von der Gleichschaltung zur Auflösung: Das Ende der Deutschen Turnerschaft 1936. In LÄMMER, M. (Hrsg.), *175 Jahre Hasenheide. Stationen der deutschen Turnbewegung* (S. 35–45). Sankt Augustin: Academia-Verlag.
- PEIFFER, L. (2004). Vor 70 Jahren: Hitlers Machtergreifung und die Folgen für jüdische Sportlerinnen und Sportler. In K. ACHILLES (Red.) & VEREIN FÜR HOCHSCHULSPORT (Hrsg.), *Streifzug durch die Sportgeschichte. Festschrift zur Verabschiedung von Prof. Dr. Harald Braun* (Schriftenreihe zum Hochschulsport, Bd. 4, S. 353–373). Bremen: Verein für Hochschulsport.
- PEIFFER, L. (2007). „... unser Verein ist judenfrei“. Die Funktion der deutschen Turn- und Sportbewegung in dem politischen und gesellschaftlichen Wandlungsprozess nach dem 30. Januar 1933. *SportZeiten*, 2007 (2), S. 7–30.
- PEIFFER, L. (2009). *Sport im Nationalsozialismus. Zum aktuellen Stand der sporthistorischen Forschung. Eine kommentierte Bibliographie* (2. überarbeitete Aufl.). Göttingen: Verlag Die Werkstatt.
- PFISTER, G. (2004). Sportfexen, Heldenmythen und Opfertod: Alpinismus und Nationalsozialismus. In C. AMBROSI & W. WEBER (Hrsg.) Sport und Faschismen [Themenheft], *Geschichte und Region*, 14 (1), S. 21–59.

- QUACK, E. (1998). *Gebirgsvereine in Münster/ Westf.* Schriftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in den Sekundarstufen I/ II (unveröffentlicht), Westfälische Wilhelms-Universität Münster.
- SCHÄFFER, F. & MEYNERT, J. (1984). Judenverfolgung in Bielefeld. In W. EMER/ U. HORST/ H. SCHULER-JUNG (Hrsg.), *Provinz unterm Hakenkreuz. Diktatur und Widerstand in Ostwestfalen-Lippe* (S. 165–190). Bielefeld: AJZ.
- STEINHÖFER, D. *Hans von Tschammer und Osten. Reichssportführer im Dritten Reich.* Berlin/ München/ Frankfurt (M.): Bartels und Wernitz.
- TEICHLER, H. J. (1986). Kandidaten und Konzeptionen für die Führung und „Neuordnung“ des deutschen Sports im Jahr 1933. In G. SPITZER & D. SCHMIDT (Red.), *Sport zwischen Eigenständigkeit und Fremdbestimmung. Pädagogische und historische Beiträge aus der Sportwissenschaft. Festschrift für Hajo Bernett* (S. 227–247). Bonn: Wegener.
- TEICHLER, H. J. (1991). *Internationale Sportpolitik im Dritten Reich* (= Wiss. Schriftenreihe des DSB, Bd. 23). Schorndorf: Hofmann.
- TEICHLER, H. J. (2001). Rezension von Eisenberg, C. (1999): „English Sports“ und deutsche Bürger. Eine Gesellschaftsgeschichte 1800–1939. Paderborn 1999. *Sportwissenschaft* 31, S. 334–342.
- UNBEKANNT (1996). Unerhörte Taten. Der Alpenverein, 600 000 Mitglieder, versucht sich seiner tiefbraunen Vergangenheit zu erinnern. *Der Spiegel*, 1996 (52), S. 62–65.
- WACHTER, A. (1983). *Antisemitismus im österreichischen Vereinswesen für Leibesübungen 1918–38 am Beispiel der Geschichte ausgewählter Vereine.* Dissertation, Universität Wien.
- WEDEMEYER, B. (2000). Bürgerliche Turnvereine im Dritten Reich. Ein Blick von „unten“ anhand ausgewählter regionaler und lokaler Beispiele. *Sportwissenschaft*, 30, S. 180–196.
- WEDER, H. (1984). Vor 50 Jahren. Deutscher Reichsbund für Leibesübungen als Ergebnis der hitlerfaschistischen „Gleichschaltung“ des Sports. *TPdKK*, 33 (11), S. 837–841.
- ZEBHAUSER, H. (1998). *Alpinismus im Hitlerstaat. Gedanken, Erinnerungen, Dokumente.* Hrsg. vom Deutschen Alpenverein. München: Bergverlag Rother.
- ZEBHAUSER, H. (2003). Zeit des Ungeists. Die Ächtung „volksfremder“ Bergsteiger zwischen 1920 und 1945, Rückblicke auf das dunkelste Kapitel der Alpenvereinsgeschichte. In DEUTSCHER ALPENVEREIN, ÖSTERREICHISCHEN ALPENVEREIN, ALPENVEREIN SÜDTIROL (Hrsg.), *Berg 2003: Alpenvereinsjahrbuch* (= „Zeitschrift“ Bd. 127, S. 236–251). München: Alpenverein.